Nr. 4 / August 1994 • 42. Jahrgang • Einzelheft: DM 10,–

M 13081 F

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD · UNIDO ■ GATT · IAEA ■ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW ■ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA ■ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC ■ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · ONUSAL · UNAVEM II · UNPROFOR · UNOSOM II · ONUMOZ · UNOMUR · UNOMIG · UNOMIL · UNMIH · UNAMIR

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

4'94

VEREINTE NATIONEN

42. Jahrgang **August 1994** **Heft 4**

Hildegard Schürings
Rwanda: Hintergründe der Katastrophe
Opfer, Täter und die internationale Gemeinschaft 125

Stefan Mair
Internationale Präsenz und nationale Souveränität
Wahlbeobachtung: ein expandierendes Betätigungsfeld der Staatengemeinschaft 133

Volker Weyel
Zweimal internationale Wahlbeobachtung 136

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen
Berichte · Nachrichten · Meinungen
Victor Beermann, Jens Martens, Gudrun Roitzheim, Beate Rudolf, Günther Unser
Bundesumweltminister präsidiert der CSD (14) 141
Zehnter Bericht zur Lage der LDC (15) 142
Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (16) 142
Menschenrechtsausschuß kritisiert Iran (17) 144
Versprechungen des Weltkindergipfels nicht eingehalten (18) 145
Schweizervolk will keine Blauhelmsoldaten entsenden (19) 147

Dokumente der Vereinten Nationen
Rwanda, Menschenrechte, Korea, Mosambik, Südafrika, Westsahara, Zentralamerika, Zypern 148

Wiederkehrende Gedenkanlässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen (Tabelle) 162

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 21 36 40; Telefax: (02 28) 21 74 92.
VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.
Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.
Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtsparkasse Baden-Baden, Kto. 5–002266.
Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:
Dr. Hans Arnold
Bischof Heinz-Georg Binder
Prälat Paul Bocklet, Leiter des Katholischen Büros Bonn
Dr. Hans Otto Bräutigam, Justizminister Brandenburgs
Dr. Fredo Dannenbring
Prof. Dr. Per Fischer
Dr. Katharina Focke, Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB
Prof. Dr. Reimut Jochimsen, Präsident der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdA, Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Heinz-Werner Meyer †
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages
Dr. Helga Timm
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Heidelberg (Vorsitzender)
Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg (Stellvertretender Vorsitzender)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin (Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden (Schatzmeister)
Dr. Klaus Dicke, Mainz
Dr. Angela Frank, Waiblingen
Prof. Dr. Jens Naumann, Ascheberg
Ulrike Renner-Helfmann, München
Andreas Schmidt, MdB, Mülheim
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Dr. Günther Unser, Aachen
Burkhard Zurheide, MdB, Enger

Landesverbände:
Elke Schramm
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg
Ulrike Renner-Helfmann
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

Rwanda: Hintergründe der Katastrophe

Opfer, Täter und die internationale Gemeinschaft

HILDEGARD SCHÜRINGS

Zwischen 9 und 18 Millionen Menschen wären in den Vereinigten Staaten binnen sieben Wochen dem Morden zum Opfer gefallen, setzte man die geschätzten Schreckenszahlen Rwandas zu der Bevölkerungszahl der USA in Beziehung. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt in seinem Ende Mai vorgelegten Bericht über die Lage in Rwanda[1] fest, daß die genaue Zahl der in der »Raserei der Massaker« umgebrachten rwandischen Kinder, Frauen und Männer wohl niemals festgestellt werden könne. Geschätzt wird, daß zwischen 250 000 und 500 000 Menschen getötet wurden, »ein erheblicher Anteil der 7-Millionen-Bevölkerung Rwandas«. Darüber hinaus seien Zehntausende verstümmelt oder verwundet.

So holzschnittartig das dem Nachrichtenkonsumenten gegenwärtig präsente Bild des Landes erscheint, so komplex sind die Hintergründe der Situation. Über Jahre hinweg wurden nicht zuletzt in Anbetracht knapper Ressourcen und hoher Bevölkerungsdichte Verteilungskämpfe besonders erbittert ausgefochten – entlang politischer und geschäftlicher Interessenlinien der Handelnden, unter Rückgriff auf echte Geschichte und konstruierte Gewißheiten, unter Beteiligung auch externer Akteure. Verschiedene Konflikte überlagern, historische Entwicklungen und aktuelle Ereignisse mischen sich. Um eines allerdings handelt es sich nicht: um Stammeskämpfe.

Rwanda, im Herzen Afrikas gelegen, nicht viel größer als Hessen und im politischen Weltgeschehen ziemlich unbedeutend, ist seit dem 6. April 1994 in den Schlagzeilen. An diesem Tag wurde das Flugzeug abgeschossen, in dem sich der seit 1973 amtierende Staatschef Juvénal Habyarimana sowie sein erst seit zwei Monaten im Amt befindlicher burundischer Präsidentenkollege Cyprien Ntaryamira befand. Seitdem kam es zu Massakern und weiteren kriegerischen Auseinandersetzungen. Eineinhalb Millionen Rwander und Rwanderinnen befanden sich auf der Flucht im eigenen Land, Hunderttausende überschritten die Grenzen zu den Nachbarländern. Anfang Mai entstand in Benaco in Tansania innerhalb von zwei Tagen das weltweit größte Flüchtlingslager. Rund 400 000 Menschen flohen nach Tansania, 80 000 nach Burundi, weitere nach Uganda und Zaire. Zu einer zweiten Fluchtwelle, die die erste noch in den Schatten stellen sollte, kam es in der zweiten Julihälfte. Schätzungsweise zwei Millionen Menschen flohen allein nach Zaire; mit dem Namen der ostzairischen Stadt Goma verbindet sich seither eine neue Dimension von Flüchtlingselend. Angesichts dieses Aderlasses erklärte UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali schon im Mai, die Vereinten Nationen und die gesamte internationale Gemeinschaft hätten bei dieser grausamen Katastrophe in Rwanda versagt. Alle Regierungen wie auch Nichtregierungsorganisationen täten zu wenig, um dem Schrecken ein Ende zu setzen. Heftige Kritik wurde auch seitens humanitärer Organisationen an der Schwerfälligkeit der internationalen Einrichtungen wie der nationalen Regierungen und an deren wenig konstruktiver Rolle zur Beendigung der Massaker geübt.

Im Oktober 1990 begann, kaum bemerkt von der westlichen Öffentlichkeit, ein Krieg von Exilwandern – der Rwandischen Patriotischen Front, FPR[2] – gegen Rwanda. Dieser Krieg dauerte bis in den März 1993 an und wurde unter der Schirmherrschaft der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) am 4. August 1993 mit einem im tansanischen Aruscha abgeschlossenen Friedensabkommen vorläufig beendet. Der Vertrag sah vor, daß die FPR an einer 22 Monate dauernden Übergangsregierung zur Vorbereitung von Wahlen beteiligt würde. Verschiedene Versuche, diese Regierung Anfang 1994 zu bilden, scheiterten auf Grund von Streitigkeiten innerhalb der politischen Gruppierungen und der offensichtlichen Obstruktion durch den Präsidenten. Nach dem bis heute ungeklärten Abschuß des Flugzeugs ermordete die Präsidentengarde Minister der ehemaligen Oppositionsparteien sowie zahlreiche Personen der Bevölkerungsgruppe der Batutsi wie auch Intellektuelle der Bahutu. Die FPR, die zu ihrem eigenen Schutz mit einem Militärkontingent in Kigali vertreten war, griff in die Auseinandersetzungen ein; damit war der Krieg wieder eröffnet. Die Morde an der Zivilbevölkerung wurden von Milizen der ehemaligen Einheitspartei MRND (Nationale Republikanische Bewegung für Demokratie und Entwicklung) und der CDR (Koalition für die Verteidigung der Republik) in breitem Umfang auf grausamste Weise, meist mit Macheten und Messern, fortgesetzt. Dazu kamen Banditen und Plünderer, die das Chaos noch weiter verschlimmerten. Entstanden ist das größte Desaster, das die Menschheit seit der Ermordung der Juden durch das Dritte Reich und der Ausrottung eines Teils der Bevölkerung Kambodschas durch die Roten Khmer erlebt.

EINE GESCHICHTE DER HERRSCHENDEN UND DER SIEGER

Den Europäern wurde Rwanda erst Ende des letzten Jahrhunderts bekannt. Forschungsreisende und deutsche Soldaten erkundeten die Region und waren erstaunt, in Rwanda eine politisch und sozial hochorganisierte Gesellschaft vorzufinden, die sich auf Grund ihrer militärischen Stärke auch gegen Invasionen von außen ausgezeichnet zu wehren wußte. 1897 wurde das Land zum deutschen ›Schutzgebiet‹ erklärt. Der Herrscher von Zentralrwanda, Yuhi V. Musinga, hoffte auf deutsche Unterstützung gegen rivalisierende Familien, die ihm seinen – notabene unrechtmäßig erworbenen – Herrschaftsanspruch streitig machten, und gegen die Regionen Nordrwandas, die sich seiner Kontrolle nicht unterwerfen wollten.[3] Die Europäer glaubten, die Herrscherfamilie in Nyanza, dem heutigen Nyabisindu im Süden des Landes, habe bereits seit Jahrhunderten über das gesamte Gebiet des heutigen Rwanda regiert. Tatsächlich bildeten sich ab dem 15. Jahrhundert aus Familienverbänden Kleinstaaten, die untereinander häufig im Konflikt, aber auch in freundschaftlichen Beziehungen – zum Beispiel über Einheirat – standen. Ab dem 17. Jahrhundert konsolidierte sich Zentralrwanda. Unter der Herrschaft von Kigeri IV. Rwabugiri fanden dann ab 1860 nachhaltige politische Zentralisierungsprozesse statt; über weitere Gebiete wurde die Kontrolle übernommen. Erst unter Musinga (1897-1931) konnte sich das zentralrwandi-

---

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Stefan Mair, geb. 1963, Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung Wissenschaft und Politik in Ebenhausen, beobachtete im Auftrag der Bundesregierung Wahlen in Malawi und Uganda.

Dr. Hildegard Schürings, geb. 1948, ist Beraterin beim tunesischen Ministerium für berufliche Bildung. 1978-1983 Entwicklungshelferin in Rwanda; 1984-1991 Forschungsprojekt mit der Universität Butare zu Erziehung und Bildung im ländlichen Raum.

Dr. Volker Weyel, geb. 1944, Chefredakteur der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN, beobachtete im Auftrag der Bundesregierung die Wahl zur Verfassunggebenden Versammlung Ugandas.

sche Herrscherhaus der Dynastie Abanyiginya mit Hilfe der gewaltsamen Niederschlagung von Aufständen durch die deutschen, anschließend belgischen Kolonialtruppen in den Regionen der heutigen Präfekturen Gisenyi und Ruhengeri im Nordwesten sowie in einigen Gebieten von Cyangugu im Südwesten durchsetzen.

Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts wurde Geschichte über orale Traditionen vermittelt; die Verschriftlichung des Ikinyarwanda erfolgte durch Missionare. Die verschiedenen sozialen Gruppen verfügten über unterschiedliche Stilmittel zur Wahrung der Traditionen. Es waren französische katholische Missionare, die Weißen Väter, die nach ihrer Ankunft im Februar 1900 mit der Niederschreibung der Geschichte begannen. Als Informanten dienten ihnen Angehörige der herrschenden Familien, so daß bis Anfang der sechziger Jahre die geschriebene Geschichte allein die Tradition des Herrscherhauses wiedergab. Der historische Wert dieser Geschichtsschreibung wurde nicht quellenkritisch hinterfragt. Insbesondere das Buch des Domherrn de Lacger, ›Ruanda‹, eine systematische Aufbereitung der von den Missionaren gesammelten Informationen, wurde ab 1939 zu ›dem‹ rwandischen Geschichtsbuch, das auch Grundlage des Geschichtsunterrichts in den rwandischen Schulen war. Darin wurde allein die Geschichte des Herrscherhauses Abanyiginya reproduziert, das sich natürlich in besonders günstigem Licht darstellte. Nachgewiesen ist, daß aus dieser Geschichte unrechtmäßige Ereignisse wie zum Beispiel die Absetzung des Herrschers Rutalindwa 1897 entfernt wurden. Neuere Untersuchungen zeigen, daß es in den verschiedenen Regionen Rwandas sehr unterschiedliche Produktionsweisen, politische Verhältnisse, Klientelbeziehungen und eine sehr differenzierte Gewaltenteilung gab, an der alle Bevölkerungsgruppen teilhatten.

In dem Werk de Lacgers verknüpft sich die sehr vorteilhafte Selbstdarstellung der herrschenden Gruppen mit Vorurteilen und Erwartungshaltungen von Europäern gegenüber der rwandischen Bevölkerung. So wurde die Herrschaftsform in Rwanda mit dem französischen Feudalsystem verglichen, die drei Bevölkerungsgruppen Bahutu, Batutsi und Batwa gemäß den in Europa und besonders auch in kirchlichen Kreisen weit verbreiteten Rassentheorien als Rassen, manchmal als Kasten beschrieben. Unterstellt wurde, Rwanda sei im Laufe der Jahrhunderte nach und nach durch die drei Gruppen, die aus verschiedenen Gegenden zugewandert seien, besiedelt worden. Diese Annahmen konnten weder durch die Wissenschaft noch durch die oralen Traditionen bestätigt werden. Tatsächlich gab es verschiedene Bevölkerungsgruppen, die aber eher nach sozialen, wirtschaftlichen und politischen Kriterien gebildet wurden und auch gegeneinander einen relativ hohen Durchlässigkeitsgrad aufwiesen. Die erste Volkszählung, die 1910 durchgeführt wurde, ergab einen geschätzten Bevölkerungsanteil von 2,2 vH Batutsi. Dabei handelte es sich offensichtlich um die Chefs und Unterchefs, also eine soziologische Kategorisierung und keine rassische. Es ist bekannt, daß man die Zugehörigkeit zu der Gruppe ändern konnte. So wurden diejenigen, die große Rinderherden besaßen, meist als Batutsi bezeichnet, während die Ackerbauern als Bahutu galten.

Der erste deutsche Resident Richard Kandt, der von 1907 bis zur belgischen Besetzung 1916 amtierte, stellte bald fest, wie differenziert sowohl die Gewaltenteilung als auch die Teilhabe an der Macht von Familien war.[4] Er begann mit der Reform des bisherigen Rechtssystems und führte ein europäischen Steuersystem und auch eine Kopfsteuer ein. Dies war der Beginn von strukturellen Veränderungen in allen Lebensbereichen der Rwander; das kapitalistische Wirtschaftssystem wurde mit der Einbindung in den Weltmarkt und die internationale Arbeitsteilung eingeführt. Kandt hoffte, daß mit der Kaffeeproduktion des Territoriums einmal der gesamte deutsche Bedarf gedeckt werden könne. Um all dies sichern zu können, wurde auch die Zwangsarbeit eingeführt, die mit Unterstützung der einheimischen Herrscher und ihres Gefolges durchgesetzt wurde. Von großer politischer Bedeutung war, daß die deutschen Besatzer die Expansionsgelüste Musingas unterstützten und jeden Widerstand brutal niederschlugen. Die deutsche Kolonialzeit bedeutete für Rwanda zugleich die Eingliederung in die internationalen politischen Interessensphären. Im ersten Weltkrieg wurde Rwanda durch Belgien besetzt und 1923 als Mandat des Völkerbundes Belgien unterstellt. Für die europäischen Großmächte waren die wenigen Rohstoffe Rwandas unwichtig; das Land stellte jedoch einen wichtigen Brückenkopf zum reichen Nachbarn Belgisch-Kongo dar. Der belgische Gouverneur der ab 1925 zusammengefaßten Verwaltungseinheit Ruanda-Urundi war gleichzeitig Vizegouverneur des belgischen Kongo.

Die vorkoloniale Geschichte war keineswegs nur friedlich, sie war gekennzeichnet durch zahlreiche mörderische Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Herrscherfamilien, die ihren Einflußbereich – auch gegen Angriffe aus dem Nachbarland Burundi – verteidigten. Teilweise gab es Strukturen krasser Ausbeutung und Willkür. Zahlreiche Abhängigkeitsbeziehungen sicherten einer relativ großen Gruppe den Lebensunterhalt, ohne dafür arbeiten zu müssen. Die koloniale Besetzung trug kaum zu einer Pazifizierung der Region bei.

Nach jahrhundertelanger vorkolonialer Staatlichkeit mehrerer Reiche und mehr als einem halben Jahrhundert deutscher und belgischer Herrschaft erlangte Rwanda am 1. Juli 1962 seine Unabhängigkeit wieder. Kirche und Kolonialmacht hatten in der Spätphase des UN-Mandats über Ruanda-Urundi in Rwanda die von Grégoire Kayibanda gegründete ›Hutu-Emanzipationsbewegung‹ ungeachtet ihres sozialrevolutionären Ansatzes gefördert; die bisherige Führungsschicht um den 1961 endgültig entmachteten Herrscher Kigeri V. stand im Verdacht antikolonialistischer und prokommunistischer außenpolitischer Neigungen. – Im Bild: Präsident Kayibanda am Tag der Unabhängigkeit.

Im Gegenteil wurden durch Eingriffe der belgischen Verwaltung, deren wichtigste Ratgeber katholische Missionare waren, neue politische, wirtschaftliche, soziale und religiöse Strukturen und damit auch neue Abhängigkeiten geschaffen, die die bereits bestehenden noch verschärften.

Die katholische Kirche bestimmte bis zur Mitte der fünfziger Jahre weitgehend die Politik des Landes. Mit ihrer Hilfe wurde 1931 der den Katholizismus ablehnende Herrscher Musinga abgesetzt und der Taufschüler Rudahigwa, einer seiner Söhne, entgegen bisher gültigen rwandischen Gesetzen an seiner Stelle eingesetzt. Da ihrer Meinung nur die (Minderheits-)Gruppe der Batutsi fürs Herrschen und Regieren geeignet schien, wurde diese besonders gefördert. So war die erste Sekundarschule Rwandas, die ›Groupe Scolaire‹ in Butare, hauptsächlich den Söhnen der Herrschenden, der Chefs und Unterchefs sowie der Berater des Herrscherhauses in Nyanza vorbehalten. Ein Versuch Belgiens im Jahre 1930, die Macht im Land gerechter zwischen den Gruppen zu teilen, stieß auf heftige Ablehnung des Oberhaupts der Kirche, des französischen Bischofs Classe.

Nach dem Sturz Musingas 1931 wurden fast alle Posten durch Batutsi besetzt, die der Kirche und der belgischen Verwaltung ergeben waren: Chefs, Unterchefs, Richter, Schreiber, Lehrer, Krankenpfleger, Veterinäre und Aufseher. Mit der Einbindung in das kapitalistische Wirtschaftssystem wurde niedrig entlohnte Arbeit eher der bäuerlichen Bevölkerung, und dies waren meist Bahutu, zugewiesen. Für höher qualifizierte und damit auch besser bezahlte Tätigkeiten wurden meist nur Batutsi zugelassen. Die Schule, vornehmlich für die Batutsi da, wurde zum einzigen Mittel sozialen und wirtschaftlichen Aufstiegs. Unter der belgischen Mandatsverwaltung verschärfte sich die wirtschaftliche Ausbeutung. Zahlreiche Rwander wanderten wegen der schwer erträglichen Fronarbeiten nach Uganda ab, wo insbesondere im Zentrum des Landes ein hoher Arbeitskräftebedarf bestand (im äußersten Südwesten Ugandas, dem einstigen ›Britisch-Ruanda‹ und heutigen Bezirk Kisoro, lebten überdies von jeher Rwander, die erst durch die koloniale Grenzziehung dem Uganda-Protektorat zugeordnet worden waren).

Es entstanden zahlreiche neue soziale Konflikte zwischen den sogenannten Modernen, die vom europäischen System profitierten, und den Traditionalisten, die die rwandische Kultur, aber auch ihre Privilegien wahren wollten, zwischen den Generationen, zwischen Bevölkerungsgruppen, zwischen sogenannten Heiden und Christen, zwischen wirtschaftlichen Aufsteigern und politischen Absteigern. Die fünfzig Jahre unter europäischer Verwaltung und katholischer Missionierung führten zu einem krassen Unrechtssystem besonders zuungunsten der Bevölkerungsgruppe der Bahutu, die die große Mehrheit der Einwohnerschaft des Landes bildete.[5] Die Kolonialzeit trug zur Zentralisierung der politischen, wirtschaftlichen und militärischen Macht in den Händen einer Gruppe bei, zudem konnte deren Kontrolle über die Nord- wie auch die Südwestregionen durch Stützung der Europäer erst wirksam werden.

Die Menschen in Rwanda erlebten einen dreifachen Kolonialismus: durch den externen Kolonisator (die belgische Mandatsverwaltung), den internen Kolonisator (einen Teil der Batutsi, der versuchte, oft zum Schaden der bäuerlichen Bevölkerung, seine Privilegien auszunutzen) und durch die katholische Kirche, die – mit wenigen Ausnahmen – weitgehend die Politik bestimmte und die Förderung lediglich einer Bevölkerungsgruppe vorantrieb.

DER WEG ZUR REPUBLIK UND IN DIE UNABHÄNGIGEIT

Der Völkerbund und ab 1946 die Vereinten Nationen[6] griffen kaum in das Mandat ein. Die UN verlangten zwar regelmäßige Berichte über die Entwicklungen im Lande und mahnten Verbesserungen der

Der Sturz einer Herrschaft mit quasifeudalen Zügen wurde zehn Jahre nach der blutigen Revolution von 1959 mit dieser Briefmarke gefeiert: Das ›R‹ in der rot-gelb-grünen Trikolore steht einigen Deutungen zufolge nicht nur für den Landesnamen, sondern auch für ›Revolution‹, ›Referendum‹ und ›Republik‹; der Bauer mit der Hacke triumphiert über Trommel (im Zwischenseengebiet Zeichen herrschaftlicher Legitimität), Federbusch (der Kriegstänzer der Herrscher) und Korb (zur Ablieferung des Tributs).

wirtschaftlichen, sozialen und politischen Situation an. Die Treuhandgebiete sollten langsam auf die politische Unabhängigkeit vorbereitet und die Bevölkerung stärker an den politischen Entscheidungen beteiligt werden. Das stark konfessionell orientierte Schulwesen und die teure Bezuschussung der kirchlichen Schulen wurden mehrmals kritisiert. Belgien hatte sich auf eine noch lange andauernde Bevormundung eingestellt und wies die Mahnungen der UN mit wenig überzeugenden Argumenten zurück. Es gab inzwischen allerdings eine neue Generation von Kolonialbeamten, die die Besatzung durch ein vorgebliches ›Herrenvolk‹, das deutsche, erlebt hatte und daher der Dominanz einiger Batutsi-Gruppen sehr kritisch gegenüberstand. Im Rahmen der afrikanischen Unabhängigkeitsbewegungen der fünfziger Jahren kritisierten besonders die nach westlichem System in Butare und ab 1946 im Gymnasium ›Christ-Roi‹ in Nyanza ausgebildeten Intellektuellen, vorrangig sogenannte progressive Batutsi, das bestehende politische System, das von meist schulisch nicht gebildeten Traditionalisten (ebenfalls Batutsi) getragen wurde. Sie forderten die Unabhängigkeit von Belgien. Der Schweizer Bischof Perraudin wurde 1956 Oberhaupt der katholischen Kirche in Rwanda. In einem Hirtenbrief klagte er 1959 die Batutsi der Ausbeutung und Unterdrückung an. Damit änderte sich die Einstellung der Amtskirche gegenüber dem politischen und sozialen System. Nach einigem Zögern unterstützte Belgien die progressiven Batutsi in der Hoffnung, diese Gruppe könnte, unter Wahrung der Batutsi-Hegemonie, die von den UN geforderte Demokratisierung sichern. Einige wenige an Sekundarschulen und im Priesterseminar ausgebildete Bahutu, unterstützt von Batutsi, hatten 1957 das ›Manifest der Bahutu‹, in dem die schreienden Ungerechtigkeiten angeklagt wurden, veröffentlicht. Als die progressiven Batutsi Mitte 1959 die Unabhängigkeit forderten, wechselte Belgien wie auch die katholische Kirche endgültig das Lager und stützte die Parmehutu[7], die anfangs weder die Unabhängigkeit noch die Abschaffung der Monarchie forderte. Die Bewegung wurde insbesondere durch die christlich-soziale Bewegung Belgiens inspiriert, die politisch konservativ, sozial jedoch auf Reformen hin orientiert war.

Es entstanden Parteien, deren Mitglieder tendenziell einer Bevölkerungsgruppe angehörten, aber es gab keine eindeutigen Zuordnungen von politischer Position und ›ethnischer Zugehörigkeit‹. 1959 waren von 559 Posten als Unter-Chefs nur zehn Posten durch Bahutu besetzt. Als es am 1. November hieß, einer von ihnen, Dominique Mbonyumutwa, sei von extremistischen Anhängern der UNAR (Rwandische Nationale Union), der Partei der konservativen Tradi-

tionalisten um den Herrscher Kigeri V., ermordet worden, kam es in den Präfekturen Gisenyi, Ruhengeri (die zu Anfang des Jahrhunderts durch das Herrscherhaus von Nyanza kolonisiert worden waren) und Gitarama, dem Zentrum der Bahutu-Aktivisten, zu Übergriffen gegen die Batutsi. Extremistische Gruppen der Bahutu und der Batutsi bekämpften sich mit rassistischen Parolen und richteten ein Blutbad an. Erst nach 14 Tagen konnte die Situation durch Einschreiten des belgischen Kommandanten Logiest beruhigt werden. Er ersetzte regionale Amtsträger, die vor den Massakern geflohen waren, durch Bahutu, so daß diese 1960 insgesamt die Hälfte der politischen Ämter innehatten. In den folgenden Jahren kam es immer wieder zu schweren Auseinandersetzungen zwischen extremistischen Bahutu und Batutsi. Die Zahl der Toten wird auf 10 000 bis 20 000 geschätzt; rund 200 000 Batutsi flüchteten. Kinder dieser Flüchtlinge begannen fast dreißig Jahre später, sich zu organisieren, und forderten die Rückkehr in ihre Heimat.

Im Dezember 1960 beriet die Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Zukunft Rwandas und die durchzuführenden Wahlen. Sie empfahl zudem in ihrer Resolution 1580 (XV) die Durchführung eines Referendums über die Institution der Monarchie und eine eventuelle Rückkehr von Kigeri V., der im Juli das Land verlassen hatte. Sie war der Ansicht, dieser sehr konservative Monarch, der durch die extremistische UNAR beraten wurde, könne eine demokratische Gesellschaft garantieren. Daß die UN eine Zusammenlegung von Rwanda und Burundi zu einem Staat vorschlugen, kann nur durch mangelnde Kenntnisse der Geschichte dieser beiden Gebiete erklärt werden. Belgien unterstütze die Vorschläge der Weltorganisation, aber die folgenden Ereignisse überholten sehr schnell die gefaßten Beschlüsse. Am 28. Januar 1961 rief eine neu gebildete Regierung unter Grégoire Kayibanda die Republik aus. Im September 1961 wurden dann unter Aufsicht der UN Parlamentswahlen und das Referendum zur Monarchie durchgeführt. Die Parmehutu erhielt 77,7 vH der Stimmen, die Monarchie wurde abgeschafft. Am 1. Juli 1962 erlangte Rwanda seine Unabhängigkeit wieder.

Für die meisten Beobachter ging es beim politischen Wechsel tatsächlich um sozio-politische Auseinandersetzungen; die ›Ethnien‹ waren ein Etikett, das aufgedrückt wurde. Da aber die Batutsi zum Symbol für Ausbeutung und Unterdrückung geworden waren, richtete sich der Zorn der ausgebeuteten und unterdrückten bäuerlichen Bevölkerung, angestachelt durch extremistische Propaganda, gegen alle Batutsi. Tatsächlich lebten vor der Novemberrevolution nur etwa 50 000 Batutsi von der Verwaltung oder sogenannten Klientelbeziehungen, während rund 350 000 Angehörige dieser Gruppe wie die große Mehrheit der Bahutu-Bevölkerung als Bauern lebten. Anstatt Ausbeutungs- und Unterdrückungsstrukturen zu analysieren, wurde der politische und soziale Konflikt von den meisten Akteuren auf einen ›ethnischen‹ reduziert.

Zur Verblüffung vieler ausländischer Beobachter, auch der UN, siegte im Unabhängigkeitskampf nicht die nationalistische und antikolonialistische Bewegung (der sogenannten progressiven Batutsi), sondern die sozial-revolutionäre Bewegung, die vorrangig von Bahutu getragen wurde. Antifeudalistische und antikommunistische Argumente gingen Hand in Hand, konnte doch der Antikolonialismus der Batutsi als Streben nach Bewahrung der privilegierten Position auch in einem unabhängigen Staat gedeutet und mit den Aufstandsbewegungen im benachbarten (1960 unter dramatischen Begleitumständen unabhängig gewordenen) Kongo-Léopoldville in Verbindung gebracht werden. So setzte sich zum Schluß der belgische Kolonisa-

UN: Reaktionen auf die Rwanda-Krise

12. März 1993
Appell des Sicherheitsrats an die FPR und die rwandische Regierung, die Waffenruhe einzuhalten; die Aufstellung einer internationalen Truppe von OAU und UN wird in Erwägung gezogen.
Resolution 812 (1993); Text: VN 6/1993 S. 219 f.

15. April 1993
Ein Appell der in Rwanda tätigen UN-Agenturen sucht um internationale Hilfe im Umfang von 78 Mill US-Dollar nach, um 900 000 innerhalb des Landes zeitweilig geflüchtete Menschen zu unterstützen. Allein nach neuerlichem Aufflammen der Kämpfe im Februar 1993 hatten mehr als eine halbe Million Personen ihre Heimstätten verlassen müssen.

22. Juni 1993
Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda (UNOMUR) durch den Sicherheitsrat, die auf der ugandischen Seite der Grenze dislozíert wird; sie soll verifizieren, daß von Uganda aus keine militärische Hilfe nach Rwanda (d.h. an die FPR) gelangt.
Resolution 846 (1993); Text: VN 6/1993 S. 220

10. September 1993
Der Sicherheitsrat begrüßt das am 4. August 1993 im tansanischen Aruscha zwischen den rwandischen Konfliktparteien geschlossene Friedensabkommen sowie die Entsendung einer Erkundungsmission der UN nach Rwanda und fordert dazu auf, mit der (von der OAU bereits im Vorjahr entsandten) Neutralen militärischen Beobachtergruppe zusammenzuarbeiten.
Erklärung des Präsidenten (UN-Dok. S/26425); Text: VN 6/1993 S. 220. Text des Friedensabkommens in: UN Doc. A/48/824 - S/26915 v. 23.12.1993

5. Oktober 1993
Einrichtung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) durch den Sicherheitsrat, die die Verwirklichung des Friedensabkommens von Aruscha unterstützen und unter anderem »zur Sicherheit in der Stadt Kigali« beitragen soll. Befristung des Mandats bis zu den für das letzte Quartal des Jahres 1995 vorgesehenen Wahlen.
Resolution 872 (1993); Text: VN 2/1994 S. 79

8. November 1993
UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali beruft Jacques-Roger Booh-Booh, den ehemaligen Außenminister Kameruns, zu seinem Sonderbeauftragten für Rwanda.

20. Dezember 1993
Der Sicherheitsrat beschließt den weiteren Einsatz der UNOMUR und stellt klar, daß die mit Resolution 872 vorgenommene Eingliederung der UNOMUR in die UNAMIR lediglich administrativer Art ist.
Resolution 891 (1993); Text: VN 2/1994 S. 79 f.

6. Januar 1994
Der Sicherheitsrat hebt den engen Zusammenhang zwischen der mittels der UNAMIR ausgeübten Unterstützerrolle der Vereinten Nationen und der Bereitschaft der Konfliktparteien, das Friedensabkommen von Aruscha tatsächlich durchzuführen, hervor.
Resolution 893 (1994); Text: S. 148 dieser Ausgabe

17. Februar 1994
Der Sicherheitsrat beklagt die Verzögerung bei der Schaffung der im Abkommen von Aruscha vorgesehenen Übergangsregierung auf breiter Grundlage sowie die Verschlechterung der Sicherheitslage in Kigali.
Erklärung des Präsidenten (UN-Dok. S/PRST/1994/8); Text: S. 148f. dieser Ausgabe

5. April 1994
Verlängerung des Mandats der UNAMIR durch den Sicherheitsrat; eine Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen wird für den Fall angekündigt, daß die Konfliktparteien die im Abkommen von Aruscha vorgesehenen Übergangsinstitutionen nicht einrichten.
Resolution 909 (1994); Text: S. 149 dieser Ausgabe

7. April 1994
Der Sicherheitsrat verurteilt die Gewalthandlungen im Anschluß an den Tod der Präsidenten Rwandas und Burundis am Vortag.
Erklärung des Präsidenten (UN-Dok. S/PRST/1994/16); Text: S. 149 dieser Ausgabe

14. April 1994
Die Hauptabteilung für humanitäre Angelegenheiten des UN-Sekretariats richtet das UN-Büro für den Notstand in Rwanda (United Nations Rwanda Emergency Office, UNREO) ein.

Ende April 1994
Der massive Flüchtlingsstrom nach Tansania stellt das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) vor die Aufgabe,

tor für die Mehrheit des von ihm kolonisierten Volkes gegen den internen, von ihm bisher gestützten Kolonisator ein. Die katholische Kirche hatte durch ihr Wirken, insbesondere durch das von ihr kontrollierte Schulwesen, jene Gruppen geschaffen, die das von ihr bisher gesicherte Herrschaftssystem stürzten.

DIE ERSTE UND DIE ZWEITE REPUBLIK

Da die belgische Mandatsverwaltung nur eine schwache wirtschaftliche und soziale Infrastruktur hinterlassen hatte, war die erste Republik unter Präsident Kayibanda bemüht, neue Strukturen aufzubauen. In den Jahren 1962 bis 1967 versuchten extremistische Batutsi-Gruppen aus dem Ausland immer wieder gewaltsam, die Rückkehr zu erzwingen. In Rwanda wurden sie abwertend ›Inyenzi‹, Kakerlaken, genannt. Die Rwander waren stolz, das Joch der Herrschaft einer Minderheitengruppe erfolgreich abgeworfen zu haben. Anfang der siebziger Jahre kam es wieder zu ›ethnischen‹ Auseinandersetzungen, die möglicherweise durch Gruppen aus dem Norden Rwandas provoziert wurden, die selbst ein Interesse an der Macht hatten. Unter Kayibanda konzentrierte sich die politische Macht immer stärker auf das Zentrum Gitarama. Im benachbarten Burundi fanden 1972 schwere Auseinandersetzungen statt, bei denen schätzungsweise 100 000 Menschen starben. Fast die gesamte Schicht der Bahutu-Intellektuellen wurde dort ausgemerzt.

Am 5. Juli 1973 stürzte in einem Militärputsch der Verteidigungsminister, General Juvénal Habyarimana, die Regierung und rief die Zweite Republik aus. Die ersten zehn Jahre der Regierung waren durch eine sehr dynamische Entwicklungspolitik bestimmt. Die zwei Jahre später gegründete Einheitspartei MRND[8] diente auch der Mobilisierung der Bevölkerung im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Besonders der ländliche Raum wurde durch den Ausbau des Gesundheits- und Bildungswesens und Maßnahmen der landwirtschaftlichen Entwicklung gefördert. Im internationalen Rahmen erwarb sich der Präsident hohe Anerkennung, er wurde als einer der Weisen Afrikas bezeichnet, was sich in erheblichen Entwicklungshilfegeldern ausdrückte; die Geber gaben sich förmlich die Klinke in die Hand. Im Vergleich zu vielen anderen afrikanischen Staaten waren Korruption und Verfolgung von Kritikern anfangs recht gering. Die Presse unterlag einer scharfen Zensur, aber man durfte außer dem Präsidenten und der Partei viele Themen offen ansprechen.

Erste politische Schwierigkeiten zeigten sich, als 1980 Mittäter Habyarimanas beim Staatsstreich von 1973 wie der Geheimdienstchef Lizinde einen neuen Putsch versuchten. Er und auch der später geflüchtete Innenminister Alexis Kanyarengwe waren wegen ihrer extremen Anti-Batutsi-Haltung bekannt. So erstaunt es viele, daß Kanyarengwe heute der Präsident der FPR ist, die sich fast nur aus Batutsi zusammensetzt.

Ab Mitte der achtziger Jahre verschlechterte sich die wirtschaftliche und politische Situation. Auf Grund des Ausbleibens von Regen gab es über mehrere Zyklen hohe Ernteverluste und damit eine sich verschärfende Nahrungsmittelknappheit. Immer mehr Menschen konnten sich nicht mehr aus eigener Kraft ernähren. Dabei lebten bisher im fast rein agrarischen Rwanda etwa 95 vH der Bevölkerung von der kleinbäuerlichen Subsistenzwirtschaft. Angesichts einer sehr hohen Bevölkerungsdichte war das bebaubare Land nicht mehr ausreichend beziehungsweise degenerierten die Böden wegen der intensiven Nut-

---

binnen kürzester Frist in großem Umfang humanitäre Hilfe bereitzustellen.

21. April 1994
Der Sicherheitsrat bestimmt in Anbetracht der Ereignisse das Mandat der UNAMIR unter Betonung der Vermittlungsfunktion neu; damit ist die Reduzierung der Truppenstärke auf eine eher symbolische Präsenz verbunden.
Resolution 912 (1994); Text: S. 149f. dieser Ausgabe

30. April 1994
Der Sicherheitsrat äußert sein Entsetzen über das unter Zivilisten in Kigali und anderen Landesteilen angerichtete Blutbad und erinnert daran, daß Genozid ein unter dem Völkerrecht strafbares Verbrechen darstellt.
Erklärung des Präsidenten (UN-Dok. S/PRST/1994/21); Text: S. 150f. dieser Ausgabe

11./12. Mai 1994
Der neue Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, José Ayala Lasso, nimmt vor Ort die Lage in Augenschein.

17. Mai 1994
Das Mandat der UNAMIR wird um die Errichtung von Schutzzonen und die Sicherung der humanitären Hilfseinsätze erweitert; die UNAMIR kann gegen Personen oder Gruppen, die Hilfslieferungen behindern, vorgehen und wird auf 5 500 Mann aufgestockt. Zugleich verhängt der Sicherheitsrat ein bindendes Waffenembargo gegen die rwandischen Konfliktparteien und ersucht den Generalsekretär, über die Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Lande Bericht zu erstatten.
Resolution 918 (1994); Text: S. 151f. dieser Ausgabe

24./25. Mai 1994
Die dritte Sondertagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen erörtert in Genf die Menschenrechtslage in Rwanda. René Degni-Ségui (Côte d'Ivoire) wird zum Sonderberichterstatter berufen, sein Bericht wird am 29. Juni vorgelegt.
Resolution S-3/1 der Menschenrechtskommission; Bericht: UN Doc. E/CN.4/1995/7

8. Juni 1994
Der Sicherheitsrat gibt seiner Empörung darüber Ausdruck, daß die Urheber der Tötungen in Rwanda bislang straffrei ausgingen, und unterstützt die Vorschläge des Generalsekretärs für die Dislozierung der erweiterten UNAMIR. Das Mandat der UNAMIR wird bis zum 9. Dezember 1994 verlängert.
Resolution 925 (1994); Text: S. 152f. dieser Ausgabe

20. Juni 1994
Der Sicherheitsrat beendet das Mandat der UNOMUR zum 21. September 1994 und würdigt die Unterstützung Ugandas für die Beobachtermission.
Resolution 928 (1994); Text: S. 153 dieser Ausgabe

22. Juni 1994
Unter Vorbehalten mehrerer Ratsmitglieder billigt der Sicherheitsrat das Vorhaben Frankreichs, bis zur vollständigen Dislozierung der erweiterten UNAMIR militärisch zum Schutz bedrohter Bevölkerungsgruppen in Rwanda zu intervenieren.
Resolution 929 (1994); Text: S. 153f. dieser Ausgabe

1. Juli 1994
Shahryar M. Khan, früherer Staatssekretär im pakistanischen Außenministerium, löst den umstrittenen Jacques-Roger Booh-Booh als Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ab.
Der Sicherheitsrat fordert den Generalsekretär zur Einsetzung einer Sachverständigenkommission auf, die die schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Rwanda (einschließlich möglicher Genozidhandlungen) untersuchen soll.
Resolution 935 (1994); Text: S. 154f. dieser Ausgabe

14. Juli 1994
Der Sicherheitsrat drückt seine Besorgnis angesichts des Massenexodus der Bevölkerung aus und fordert eine sofortige Waffenruhe.
Erklärung des Präsidenten (UN-Dok. S/PRST/1994/34); Text: S. 155 dieser Ausgabe

Ende Juli 1994
Die internationale Hilfe für die ins östliche Zaire geflohenen Rwander läuft an.

1. August 1994
Der Generalsekretär beruft Atsu-Koffi Amega (Togo), Habi Dieng (Guinea) und Salifou Fomba (Mali) in die Kommission gemäß Resolution 935 des Sicherheitsrats.

2. August 1994
Eine Beitragsankündigungskonferenz im Genfer Büro der Vereinten Nationen erbringt Zusagen in Höhe von 137 Mill US-Dollar für die humanitäre Hilfe zugunsten der Rwanda-Flüchtlinge (statt der vom Generalsekretär für erforderlich gehaltenen 434 Mill).

zung. Der Verfall der Rohstoffpreise bedingte ein rapides Sinken der Einnahmen für Exportkulturen wie Tee und Kaffee. Die Kaffeeproduktion stellte für viele Kleinbauern oft die einzige Geldquelle dar und erbrachte früher zusammen mit Tee etwa neun Zehntel der staatlichen Deviseneinnahmen. Eine hohe Jugendarbeitslosigkeit und geringe Zukunftsperspektiven verschärften die Unzufriedenheit unter der Bevölkerung. Eine schwere psychische und bald auch wirtschaftliche Belastung zahlreicher Familien wurde durch eine hohe Infektionsrate der städtischen Bevölkerung mit dem HIV-Virus (30 vH) bedingt. Steigende Staatsverschuldung und geringe Devisenreserven trugen zusätzlich zu der prekären Situation bei. Die Verzweiflung und damit die psychische Anspannung der Familien nahm zu.

Am 1. Oktober 1990 begann die FPR von ugandischem Territorium aus einen Krieg gegen Rwanda. Die wichtigsten Begründungen für den militärischen Angriff auf das Heimatland waren die Forderungen nach dem Recht zur Rückkehr der ab 1959 exilierten Rwander, respektive ihrer Kinder und Enkel, nach Einführung der Demokratie und somit des Mehrparteiensystems in Rwanda, nach Wahrung der Menschenrechte und damit nach Unterstützung der in Rwanda lebenden benachteiligten Batutsi. Im November 1990 begann die Regierung trotz des Krieges mit der Durchführung eines von IMF und Weltbank auferlegten Strukturanpassungsprogramms – mit den Konsequenzen Abwertung der Währung und Verteuerung der Lebensmittel, was die wirtschaftliche und soziale Lage der meisten Rwander und Rwanderinnen weiter verschlechterte.

RWANDAS OKTOBERKRIEG

Den Angriffen während des sogenannten Oktoberkriegs leistete die rwandische Armee heftigen Widerstand. Die FPR hatte geglaubt, in drei Tagen die Hauptstadt Kigali einnehmen zu können. Die rwandische Regierung feierte Ende Oktober 1990 bereits die Beendigung des Krieges. Doch die Kämpfe zogen sich fast über drei Jahre hin, nämlich bis in den März 1993. Die Unterstützung für die FPR von seiten der rwandischen Bevölkerung war sehr viel geringer als von ihr erhofft. Im Februar 1993 war fast eine Million Menschen auf der Flucht vor den Kämpfen im Norden des Landes.

Zu Beginn des Krieges wurden von den offiziellen Medien in Rwanda die Batutsi beschuldigt, Verursacher des Krieges zu sein. Dieser Standpunkt fand in extremistischen Kreisen zunehmend Gehör. Das rwandische Militär führte Razzien auf der Suche nach Sympathisanten der FPR durch, die besonders in Batutsi-Kreisen vermutet wurden. Etwa 8 000 Menschen wurden verhaftet, teilweise gefoltert und viele erst bis zu sechs Monate später (nicht zuletzt auf Druck des Auslands) freigelassen.

Ein Feindbild, das auf ethnischen Differenzierungskriterien beruht, war wieder geschaffen. Während der letzten dreieinhalb Jahre wurden die Interessen der FPR mehr und mehr mit den Interessen aller Batutsi gleichgesetzt, die angeblich wieder die Herrschaft über die Mehrheit der Bahutu – wie vor der Revolution 1959 – ergreifen wollten. Dies mag für einige zutreffen, sicherlich jedoch nicht für alle Batutsi in Rwanda. Viele Batutsi hatten lange das Regime Habyarimana unterstützt; ihm war es zu verdanken, daß nach Konflikten zwischen den Gruppen 1973 ein vorläufiger innergesellschaftlicher Friede geschaffen wurde.

Der bereits vor Kriegsbeginn aus inneren Entwicklungen heraus initiierte Demokratisierungsprozeß mit der Forderung nach einem Mehrparteiensystem wurde durch die Forderungen der FPR wie auch auf den Druck von westlichen Gebern hin stark beschleunigt. Dabei entstanden Parteien, die sich in ihren Programmen kaum von der bisherigen Einheitspartei unterschieden, aber stark an regionale (Vertreter des Nordens), wirtschaftliche (Kaufleute) oder historische Gegebenheiten (Nachfolgepartei der Parmehutu) gebunden waren. Man kann davon ausgehen, daß viele Parteiführer weniger programmatisch interessiert waren, sondern persönliche (Macht-)Interessen durchsetzen wollten. Die Kritik von westlichen und rwandischen Menschenrechtsorganisationen und die Vorwürfe der FPR bezüglich der Verletzung von Menschenrechten, der mangelnden Demokratie oder der Behinderung der Justiz übernahmen viele Politiker der neugegründeten Parteien als Argumente. Sie dämonisierten die Regierungszeit unter Präsident Habyarimana, konnten aber kaum Alternativen anbieten. Die Politik Habyarimanas war ab Mitte der achtziger Jahre zunehmend autokratischer, regionalistischer und korrupter geworden. Eine besondere Rolle spielte die Familie seiner Ehefrau, die politische und wirtschaftliche Macht zu ihrem Vorteil ausnutzte. Einige Politiker der neuen Parteien, die heftige Kritik an Habyarimana übten, waren zeitweise Minister unter ihm und somit selbst ausschlaggebend an seiner Politik beteiligt. Diese Tatsache beeinträchtigte in erheblichem Maß die Glaubwürdigkeit der Politiker.

Während der politischen Öffnung des Landes – 1991 ermöglichte eine Verfassungsänderung das Mehrparteiensystem – nahmen die Auseinandersetzungen auf allen Ebenen zu. Während bisher Pressezensur ausgeübt wurde, entstanden jetzt fast täglich neue Zeitungen, die oft bald wieder eingestellt wurden. Den meisten Schreibern fehlte ein Ehrenkodex, sie beschuldigten Politiker irgendwelcher feindlicher Aktionen, zogen das Privatleben in den Schmutz, verdächtigten diesen und jenen, korrupt und ein politischer Lügner zu sein, und vertraten eindeutige ›ethnische‹ Positionen. Es wurden Texte reproduziert, die bereits 1959 zur Zuspitzung der ›ethnischen‹ Auseinandersetzungen beigetragen hatten.

1992 wurden neben der bisherigen Einheitspartei die Parteien MDR (Demokratisch-Republikanische Bewegung, die die Tradition der Parmehutu aufnahm), PSD (Sozialdemokratische Partei), PL (Liberale Partei) und PDC (Christlichdemokratische Partei) an der ersten Übergangsregierung beteiligt. Sie verhielten sich jedoch weiterhin wie Oppositionsparteien. Im Laufe der Zeit zerrieben sich die neuen Parteien. Ganz sicher war es auch die von Habyarimana gegründete MRND, die versuchte, einen Keil zwischen die anderen Parteien zu treiben, um ihre eigene Position zu stärken. Das neue Mehrparteiensystem konnte man kaum als positive Alternative, sondern nur als einen politischen Rückschritt bezeichnen. Niemals hatte es in Rwanda unter der Einheitspartei solche schweren sozialen Konflikte, wirtschaftliche Probleme und politische Auseinandersetzungen gegeben. Von daher kann man davon ausgehen, daß der Präsident noch sehr lange Zeit breite Unterstützung durch die Bevölkerung hatte, obwohl er sicher einen großen Teil der Verantwortung für diese Krisen trug.

VERZWEIFLUNG UND GEWALT ÜBERSCHATTEN FRIEDENSVERHANDLUNGEN

Um die Situation zu destabilisieren, die politischen Parteien zu diskreditieren und damit die Position der Bahutu-Extremisten zu stärken, bildeten ab 1992 Teile der MRND und die besonders rabiate CDR, die gezielt ›die Batutsi‹ für alle Übel verantwortlich macht, arbeitslose Jugendliche zu bewaffneten Milizen aus. Diese demonstrierten gegen die sogenannte Opposition. Dabei kam es immer wieder zu schweren Zusammenstößen. In einigen Regionen wurden viele Batutsi gezielt ermordet; auch aus dem Kreis der Bahutu wurden Politiker umgebracht. Die Parteien beschuldigten sich gegenseitig, die Mörder zu sein. Die Querelen unter den und innerhalb der Parteien verursachten einen erheblichen Vertrauensverlust in ein demokratischen Politikmodell – Demokratie wurde mit Gesetzlosigkeit gleichgesetzt. Die Morde schürten Angst und Haß. Die innergesellschaftlichen Konflikte wie auch die militärischen Erfolgsmeldungen der FPR führten dazu, daß die Spirale der Gewalt und die psychische

Spannung, unter der die Menschen standen, zunahmen. Die Fronten verhärteten sich, brachen auf, und es entstanden neue Fronten.

Stark beeinflußt wurden Einstellungen und Stimmungen auch durch die am 21. Oktober 1993 erfolgte Ermordung des ersten demokratisch gewählten burundischen Präsidenten Melchior Ndadaye sowie die schweren darauf folgenden tödlichen Auseinandersetzungen in Burundi. Etwa 300 000 Burunder flüchteten in den Süden Rwandas, wo sie schlecht versorgt in Lagern untergebracht waren. Gleichzeitig gab es in Rwanda eine Million landesinterne Flüchtlinge (zirka 12 vH der Bevölkerung), die meist unter erbärmlichen Bedingungen in Zeltlagern hausten. Die politischen Institutionen in Rwanda verloren zunehmend an Autorität. Mord, Diebstahl und Plünderungen wurden zum alltäglichen Mittel, sich gegen Schwächere durchzusetzen; keine Instanz zog die Kriminellen zur Rechenschaft. Besonders in der Hauptstadt Kigali, aber auch zunehmend in ländlichen Regionen nahm die Angst aller Menschen vor der täglichen Gewalt immer stärker zu. Rwanda näherte sich bereits vor der Ermordung Habyarimanas chaotischen Verhältnissen. Angestachelt wurden diese Konflikte noch durch das (nach einem der Birunga-Vulkane benannte) Propaganda-Radio ›Muhabura‹ der FPR und den Propaganda-Sender der Extremisten unter den Bahutu, ›Radio-Télévision Libre des Mille Collines‹ (RTLM).

Unter der Schirmherrschaft der OAU und der Vermittlung des Präsidenten Ali Hassan Mwinyi von Tansania begannen 1992 in Aruscha Friedensverhandlungen. Schnell wurden diejenigen, die das Recht der FPR auf Beteiligung an der Regierung anerkannten, von bestimmten Gruppen zu Feinden Rwandas erklärt (so nach langen, schwierigen Verhandlungen Vertreter der Parteien MDR, PSD und PL). Es kam in diesen Parteien nach Abschluß des Vertrags von Aruscha am 4. August 1993 verstärkt zu Spaltungsprozessen, die auf regionaler, aber auch stark auf ›ethnischer‹ Differenzierung beruhten. Der Friedensvertrag änderte vollkommen die politische Machtverteilung. Um den Friedensprozeß abzusichern, setzte der Sicherheitsrat am 5. Oktober 1993 die UNAMIR ein. Die in Aruscha beschlossene Zusammensetzung der neuen rwandischen Armee aus 60 vH Soldaten der Regierungsarmee und 40 vH FPR-Soldaten, auf der Ebene der Offiziere sogar in einem Verhältnis von 50 zu 50, stellte für die Regierungsseite eine schwere Niederlage dar. Zudem sollte die Gesamtstärke kräftig reduziert werden, was für viele den Verlust des Arbeitsplatzes dargestellt hätte. Die Vereinbarung verursachte große Unruhe innerhalb der Armee.

Um die erweiterte Übergangsregierung zu bilden, zogen Ende Dezember 1993 FPR-Politiker, begleitet von 600 FPR-Soldaten, in das Parlamentsgebäude in Kigali ein. Der Versuch, diese Regierung zu bilden, scheiterte Anfang 1994 mehrmals wegen Streitigkeiten innerhalb der Parteien und an der Weigerung Präsident Habyarimanas. Die Spannungen steigerten sich bis ins Unerträgliche und entluden sich mit dem Abschuß des Flugzeugs am 6. April 1994. Die Welt war

Die zeitweilige Zweiteilung Rwandas in ein von der Rwandischen Patriotischen Front (Rwandese Patriotic Front, RPF) und ein von den Streitkräften der am 8. April gebildeten ›Interimsregierung‹ (Rwandan government forces, RGF) kontrolliertes Territorium ist seit dem militärischen Sieg der bisherigen Rebellen hinfällig. – Frankreich, das von Stützpunkten in Zaire (Bukavu und Goma) aus operiert, errichtete die ›humanitäre Schutzzone‹ auf dem Gebiet der Präfekturen Cyangugu, Gikongoro und Kibuye im Südwesten des Landes.

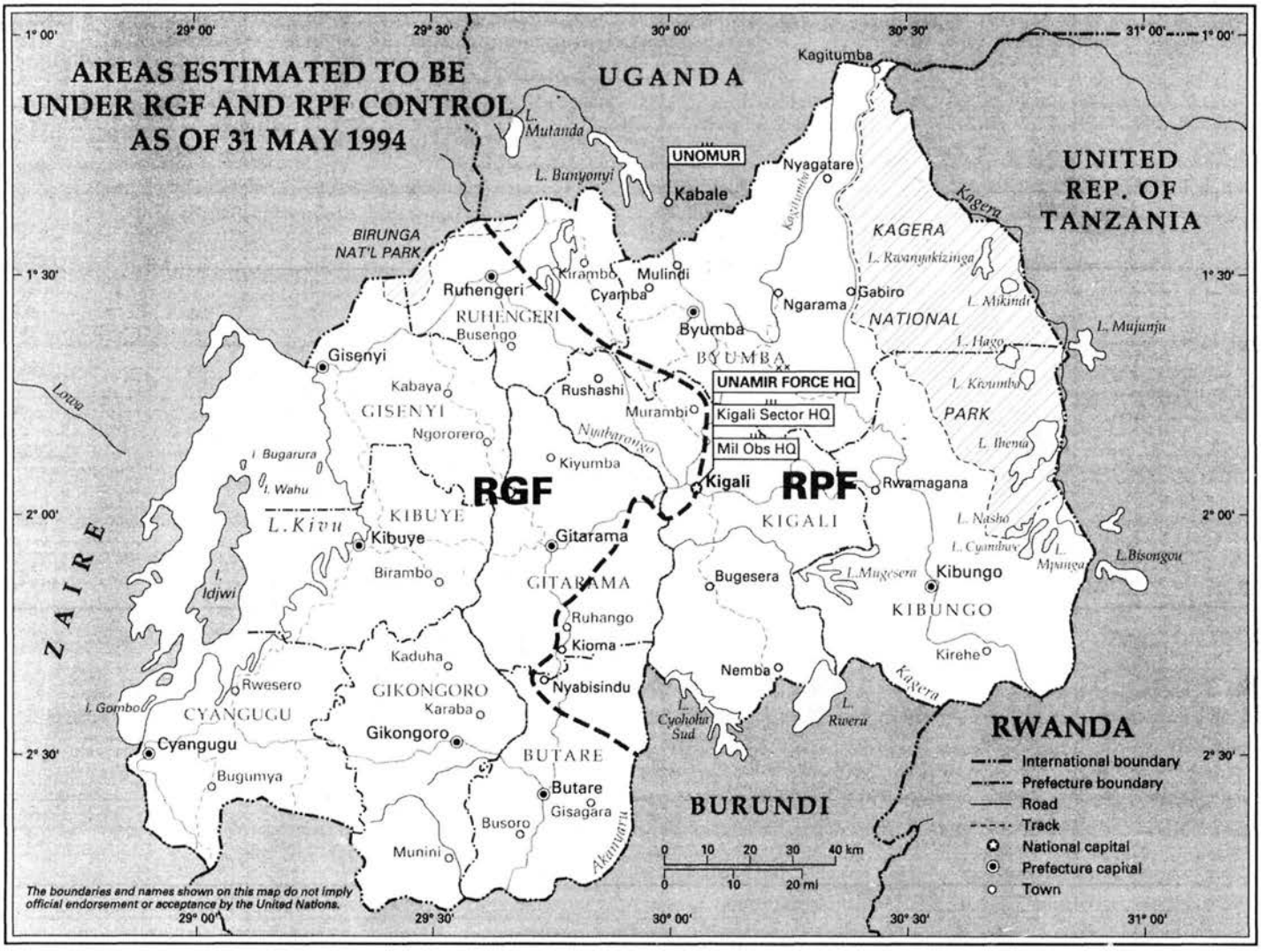

schockiert über die grausamen Massaker, die anschließend über Monate andauerten.

DAS AUSLAND UND DIE KATASTROPHE

Zwei Tage nach dem Abschuß wurde unter Beteiligung der Parteien MRND, MDR, PSD, PDC und PL eine neue Regierung gebildet, deren erklärtes Ziel war, die Formierung der in Aruscha vereinbarten Regierung unter Einbeziehung der FPR voranzutreiben. Laut bisher gültiger Verfassung wurde der Präsident der Nationalversammlung, Théodore Sindikubwabo (MRND), zum Staatspräsidenten, Jean Kambanda (MDR) zum Premierminister ernannt. Der Regierung wurde vorgeworfen, nichts getan zu haben, um den Massakern Einhalt zu gebieten. Die belgische Regierung erklärte, die Anwesenheit der Blauhelme sei sinnlos. Diese versuchten immer wieder, einen Waffenstillstand zu erreichem. Eine überaus feindselige Haltung der rwandischen Regierung, Armee und Bevölkerung gegenüber den belgischen UN-Soldaten (430 von insgesamt 2 500) führte zu deren Abzug. Am 21. April entschied zum Entsetzen vieler Hilfsorganisationen der UN-Sicherheitsrat, bis auf 270 Militärs und Zivile das UN-Kontingent abzuziehen. Erst drei Wochen später entschied der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 918, die Friedenstruppe mit rein humanitärem Mandat auf 5 500 Blauhelme zu erhöhen. Einen Tag vor dem Beschluß legte der Außenminister der damaligen rwandischen provisorischen Regierung, Jerome Bicamumpaka, vor dem Sicherheitsrat seine Sicht des Dramas dar und verdeutlichte so einmal mehr die tiefe Kluft, die die Konfliktparteien trennt.[9] Er schob alle Schuld der FPR zu, diese wolle wieder ein feudalistisches Regime errichten. Die Wut der Menschen wende sich gegen die Batutsi-Minderheit, die die Bahutu-Mehrheit über vier Jahrhunderte unterdrückt und versklavt habe. Er klagte, wie Rwanda es seit Beginn des Krieges tat, die Regierung Ugandas an, die Aggressoren zu unterstützen (die postwendend jede Unterstützung leugnete).[10]

Die Erhöhung des Kontingents schloß auch die Erweiterung des Auftrags ein. Wenn auch nicht klar definiert wurde, wie, so erhielten die Blauhelme doch mindestens die Erlaubnis, sich selbst bei der Durchführung humanitärer Aktionen zu schützen. Die UNAMIR war heftig kritisiert worden, weil sie im April – im Einklang mit ihrem Mandat, das zum Eingreifen nicht berechtigte – tatenlos zusehen mußte, wie Zivilisten ermordet wurden.

Der Krieg und die Massaker haben die Bevölkerungsgruppen einander mehr denn je entfremdet. Doch bilden diese Gruppen seit Jahrhunderten die gemeinsame Nation Rwanda, sprechen die gleiche Sprache, teilen die gleiche Kultur und Weltanschauung. In allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens waren Bahutu und Batutsi vertreten. Seit April 1994 aber wurden Hunderttausende von Menschen ermordet, weil ihr Aussehen einem rassistischen Stereotyp entsprach, sie in irgendwelchen Listen verzeichnet waren oder eine unerwünschte politische Orientierung besaßen. Bahutu wurden in von Regierungstruppen kontrollierte Regionen evakuiert, Batutsi in von der FPR besetzte Gebiete. Zahlreiche Familien wurden auseinandergerissen. Am 4. Juli nahm die FPR die Hauptstadt Kigali ein; sie setzte auf den militärischen Sieg und brachte bis zum 17. Juli den gesamten Nordwesten des Landes unter ihre Kontrolle. Damit brachte sie die zweite große Fluchtwelle dieses Jahres in Bewegung; binnen drei Tagen erfolgte der Exodus einer Million Menschen aus dem von der FPR kontrollierten Gebiet. Den Krieg erklärte die FPR am 18. Juli für beendet, einen Tag später rief sie eine neue Regierung aus. Staatspräsident ist Pasteur Bizimungu, der im August 1990 nach Uganda geflohen war und sich dann der FPR angeschlossen hatte, Vizepräsident (und wohl tatsächlicher Machthaber) ist Generalmajor Paul Kagame. Zum Ministerpräsidenten wurde Faustin Twagiramungu von der MDR, ein Schwiegersohn des ersten Präsidenten der Republik, Grégoire Kayibanda, berufen; er und Bizimungu sind Bahutu.

Zwar war Twagiramungu schon im Aruscha-Abkommen als Premier der ›Übergangsregierung auf breiter Basis‹ designiert gewesen und beruft sich die FPR auf Aruscha. Doch sind Zweifel daran anzumelden, daß die neue Regierung tatsächlich auf Buchstaben und Geist des Friedensabkommens gründet und gewillt ist, der Bevölkerungsmehrheit mit mehr als nur Lippenbekenntnissen entgegenzukommen. Bisher ist der Sieg der FPR nur ein militärischer, keinesfalls ein politischer. Es hat eine Spaltung und Traumatisierung der Gesellschaft stattgefunden, die für lange Zeit nicht aufzuheben sein wird.

Zugleich fühlen sich viele Menschen in Rwanda, die ohne Nahrungsmittel, ohne Wasser, ohne medizinische Versorgung sind, deren Alltag von tiefer Hoffnungslosigkeit geprägt ist, von der internationalen Gemeinschaft im Stich gelassen. Für die Staatengemeinschaft stellt sich daher die Frage, ob der rasche Abzug der Blauhelmsoldaten – und ihre neuerliche Entsendung erst nach dem Abebben der Welle der Gewalt – unter den gegebenen Umständen die einzige Handlungsmöglichkeit war. Das erschreckende Ausmaß der Massaker war kaum vorauszusehen; gänzlich unerwartet kamen die Gewalthandlungen nicht.[11] Allein sich selbst überlassen waren die Rwander und Rwanderinnen bislang ohnehin nicht: Geber und multilaterale Agenturen wirken seit langem auf das Land ein, und die Ereignisse in Rwanda stehen in Wechselwirkung mit Geschehnissen außerhalb der Landesgrenzen.

Besonders deutlich wird das hinsichtlich des südlichen und des nördlichen Nachbarn: Burundi hat eine ähnliche Struktur und hat manche vergleichbare Ereignisse gesehen; jedoch befand sich bis zum letzten Jahr die politische und befindet sich noch heute die militärische Macht in den Händen der Batutsi. Rückwirkungen sind nicht auszuschließen. Der nördliche Nachbar, Uganda, war Ausgangspunkt der FPR; das Flüchtlingsproblem hatte jahrzehntelang zwischen den je-

---

1 UN Doc. S/1994/640 v. 31.5.1994.

2 ›Front Patriotique Rwandais‹ (englisch: ›Rwandese Patriotic Front‹, RPF). Ihr Vorläufer soll 1979 in Nairobi als ›Rwandische Allianz für die Nationale Einheit‹ (RANU) entstanden sein; die FPR wurde anscheinend 1987 in Uganda – im Jahr nach dem Sieg der von Yoweri Kaguta Museveni geführten ugandischen ›Nationalen Widerstandsarmee‹ (NRA), der sich viele in Uganda ansässige Exilrwander angeschlossen hatten – gegründet. Offen in Erscheinung trat sie erst mit Kriegsbeginn 1990. Um ihren Entstehungsprozeß zu verstehen, muß man die zunehmend schwierige Situation der Flüchtlinge in Uganda und die Art ihrer Einbindung in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben dort kennen. Ausführlich dargelegt hat dies Dixon Kamukama, Rwanda Conflict. Its Roots and Regional Implications, Kampala 1993.

3 Siehe zu den folgenden Ausführungen Hildegard Schürings, Rwandische Zivilisation und christlich-koloniale Herrschaft, Frankfurt 1992 (zu beziehen über ISOKO e.V., Vorgebirgsstr. 8, 53111 Bonn), sowie Gudrun Honke et al., Als die Weißen kamen. Rwanda und die Deutschen 1885-1919, Wuppertal 1990.

4 Siehe Richard Kandt, Caput Nili. Eine empfindsame Reise zu den Quellen des Nils, Berlin 1904.

5 Einer Erhebung aus dem Jahre 1960 zufolge stellten die Bahutu 83 vH, die Batutsi 16 vH und die (früher als Jäger und Sammler lebenden) Batwa 1 vH der Bevölkerung Rwandas; zitiert bei Marcel d'Hertefelt, Les Clans du Rwanda Ancien. Eléments d'ethnosociologie et d'etnohistoire, Tervuren 1971, S. 49.

6 Am 13. Dezember 1946 wurde Ruanda-Urundi von den Vereinten Nationen mit Resolution 63 (I) der Generalversammlung Belgien als Treuhandgebiet übertragen, ein entsprechendes Abkommen am 25. April 1949 durch das belgische Parlament ratifiziert.

7 ›Partei der Hutu-Emanzipationsbewegung‹, gegründet von Grégoire Kayibanda, der in den fünfziger Jahren Privatsekretär von Monsignore Perraudin war.

8 Nationale Revolutionäre Bewegung für die Entwicklung, 1991 dann in Nationale Republikanische Bewegung für Demokratie und Entwicklung umbenannt.

9 S/PV.3377 v. 16.5.1994.

10 Auch auf der Gipfelkonferenz der OAU vom 13.-15.6.1994 in Tunis wurde Uganda kritisiert. Präsident Museveni hat eine Förderung des Umsturzversuchs der FPR stets in Abrede gestellt. Unbestritten ist, daß die mehreren tausend Angreifer im Oktober 1990 aus Uganda kamen und bis dahin in der NRA gedient hatten. Der gleich zu Beginn der Invasion umgekommene Kommandeur Fred Rwigyema hatte den Rang eines Generalmajors der NRA und war früher Stellvertretender Verteidigungsminister Ugandas. Im weiteren Verlauf scheint Uganda zumindest als Etappe der FPR fungiert zu haben. Der militärische Befehlshaber der FPR, Generalmajor Paul Kagame, inzwischen Vizepräsident und Verteidigungsminister, hatte ebenfalls in der NRA gedient und an führender Stelle ihres Nachrichtendienstes gestanden.

11 Vgl. etwa den Mitte vergangenen Jahres vorgelegten Bericht der Menschenrechtsorganisation Africa Watch, Beyond the Rhetoric. Continuing Human Rights Abuses in Rwanda, London 1993.

12 S/1994/640, Ziff. 43.

weiligen Regierungen in Kampala und Kigali gestanden. Sah Uganda sich nur als zeitweiliges Gastland, so verwies Rwanda auf eine Belastung des dichtbesiedelten, bis auf die Kuppen seiner sprichwörtlichen ›tausend Hügel‹ parzellierten Landes durch eine große Zahl von Rückkehrern (und fürchtete zugleich eine Rückkehr zu alten Verhältnissen). Die Eskalation innerhalb Rwandas wirkte auf Uganda zurück: Bis Mitte Juni hatten die ugandischen Behörden mehr als 10 000 Leichen, die vom Kagera-Fluß in den Victoria-See angetrieben worden waren, geborgen und begraben.

Inwieweit das Eingreifen Frankreichs Ende Juni mit der Errichtung der Schutzzone im Südwesten des Landes weiteres Morden verhindert hat, läßt sich schwer sagen. Festzuhalten aber ist, daß französische Truppen schon seit 1990 im Lande waren und Präsident Habyarimana beigestanden hatten – wohl mit keinen anderen Ziel als dem, ein zwar nicht von der französischen Kolonialherrschaft geprägtes, aber doch frankophones Land vor dem (mit den von Uganda aus angreifenden Exilrwandern in Verbindung gebrachten) anglophonen Einfluß zu retten.

Der spezifische Hintergrund dieser ›humanitären Intervention‹ eines europäischen Staates mahnt zur Vorsicht gegenüber diesem Instrument. Die Möglichkeiten vorbeugenden Handelns müssen neu durchdacht werden, auch die des entschlossenen Eingreifens der gesamten Staatengemeinschaft im Falle eines sich anbahnenden Genozids. Keine leichte Aufgabe, seit den Vereinten Nationen in Somalia die Grenzen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten und immer wieder auch die (von ihren Mitgliedern verantworteten) Beschränkungen ihrer Ressourcen vor Augen geführt wurden. Um so beeindruckender sind die deutlichen Worte, die Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali angesichts des rwandischen Desasters gefunden hat:

»Die verspätete Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Völkermord in Rwanda zeigt deutlich ihr krasses Unvermögen, unverzüglich und mit raschen und entschiedenen Maßnahmen auf humanitäre Krisen, die mit bewaffneten Konflikten einhergehen, zu reagieren. Nach der schnellen Reduzierung des UNAMIR-Personals auf ein Minimum – ihr ursprüngliches Mandat erlaubte der UNAMIR kein Eingreifen zu Beginn des Gemetzels – erscheint die internationale Gemeinschaft auch fast zwei Monate später sogar angesichts des mittlerweile durch den Sicherheitsrat geänderten Mandats paralysiert. Wir alle müssen erkennen, daß wir darin versagt haben, auf die Agonie Rwandas angemessen zu antworten, und uns so mit dem andauernden Verlust an Menschenleben abgefunden haben. Unsere Bereitschaft und Fähigkeit zum Handeln hat sich auf Grund des Fehlens eines gemeinsamen politischen Willens als bestenfalls unzureichend, schlimmstenfalls als beklagenswert erwiesen. Während wir jetzt versuchen, diese Versäumnisse hinsichtlich der rwandischen Krise wiedergutzumachen, bedarf das gesamte System einer Überprüfung, um sein Reaktionsvermögen zu verbessern. Es ist meine Absicht, eine derartige Überprüfung vorzunehmen.«[12]

Für die Toten Rwandas kommt dies zu spät. Eine Verbesserung des Reaktionsvermögens der Weltorganisation kann aber dazu dienen, künftige ›Rwandas‹ an anderen Stellen der Welt zu verhindern.

Internationale Präsenz und nationale Souveränität

Wahlbeobachtung: ein expandierendes Betätigungsfeld der Staatengemeinschaft

STEFAN MAIR

Internationale Wahlbeobachtung gehört mittlerweile zum fest etablierten Instrumentarium der Demokratisierungshilfe.[1] Die Beobachtung der Wahlen in Südafrika Ende April markierte einen weiteren Höhepunkt dieser veritablen Wachstumsindustrie: 3 112 Ausländer waren bei der Unabhängigen Wahlkommission Südafrikas als Beobachter registriert. Die Vereinten Nationen und die Europäische Union stellten die beiden zahlenmäßig größten von weit über 60 Delegationen. Der Großteil dieser Beobachtergruppen unterwarf sich den Koordinierungsbemühungen der UN. Diese beeindruckenden Zahlen und der Erfolg des friedlichen Übergangs zur Mehrheitsherrschaft in Südafrika verschleiern, daß sich die internationale Wahlbeobachtung zur Zeit am Rande einer tiefgreifenden Glaubwürdigkeitskrise befindet.[2] Die Ursachen hierfür sind zum einen eher technische Defizite wie die unzureichende Professionalität und Qualifikation vieler Beobachter, die mangelhafte Koordination der einzelnen Gruppen sowie die geringe Aufenthaltsdauer der Beobachterdelegationen, die sich mehr oder weniger leicht beheben lassen.[3] Weitaus schwieriger dürfte dies mit den politischen Ursachen der sich anbahnenden Glaubwürdigkeitskrise sein, wobei sich zwei grundsätzliche Probleme unterscheiden lassen. Zum ersten wird internationale Wahlbeobachtung mit steigender Bedeutung immer mehr zum Spielball innen- und außenpolitischer Interessen und damit zum Objekt von Manipulationsversuchen. Zum zweiten reduziert das nach wie vor dominante völkerrechtliche Prinzip der Staatensouveränität die internationale Wahlbeobachtung gleichwohl tendenziell zum sprichwörtlichen Papiertiger und behindert eine effektive Weiterentwicklung des Instruments.

Innovative Rolle der Vereinten Nationen

Internationale Wahlbeobachtungen[4] im UN-Kontext gab es bereits in den fünfziger und sechziger Jahren. Die UN setzten aber dieses Instrument ausschließlich im Zusammenhang mit der Entkolonisierung ein. Diese klassische Form der Wahlbeobachtung fand gewissermaßen mit der Überwachung der ersten freien Wahlen 1989 in Namibia ihre Vollendung. Ein Jahr später engagierten sich die UN erstmals bei Wahlen in einem souveränen Staat. Die Beobachtung der Wahlen in Nicaragua im Februar 1990 war noch »vornehmlich im Kontext des Friedensprozesses in der Region zu sehen«. Kurz darauf, um die Jahreswende 1990/91, bildete »der Fall Haitis ... eine echte Innovation im politischen Repertoire der UN«,[5] indem die Wahlen in dem Karibikstaat offiziell von der Weltorganisation verifiziert wurden. Die Beobachtung in Nicaragua hatte aber ungeachtet ihrer spezifischen Einbettung schon ein neues Muster etabliert: Wahlbeobachtung im Zusammenhang mit der Beendigung innerstaatlicher Konflikte. Der politische Umbruch in Osteuropa und in Afrika zum Ende der achtziger und zu Beginn der neunziger Jahre ließ dann die mittlerweile häufigste Rahmenbedingung für Wahlbeobachtungen Gestalt annehmen: erste demokratische Wahlen im Verlauf eines Übergangsprozesses von einem autoritären zu einem demokratischen System.

Steigende Nachfrage

Mit dem Anschwellen der Demokratisierungswelle stieg in den vergangenen fünf Jahren auch die Nachfrage nach internationaler Wahlbeobachtung. Mit ihrer Resolution 46/137 beschloß die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1991, einen hochrangigen UN-Bediensteten als »Ansprechpartner« in Sachen Wahlhilfe und Wahlverifikation zu benennen. Der Generalsekretär übertrug diese Aufgabe dann James Jonah aus Sierra Leone, einem der beiden Untergeneralsekretäre der Hauptabteilung für Politische Angelegenheiten. Beigegeben wurde ihm gemäß der Entschließung 46/137 »eine kleine Gruppe von Mitarbeitern«: in Gestalt der Wahl-

POLLING DAY 28TH MARCH 1994
VOTING IS FROM 7 A.M. TO 5 P.M.

TO VOTE IS TO CHOOSE. YOUR CHOICE IS SECRET

On Polling Day:

Go to the Polling Station early, carrying your Registration Certificate.

Go to the 1st table, show your Registration Certificate to the polling agent and receive a ballot paper from him.

Move to the 2nd table and mark your ballot paper - make a tick (✓) or your thumbprint (🖐) in the box beside the picture of the candidate of your choice.

Fold your ballot paper: First bring together the two long edges and crease the fold, then the top and bottom edges and crease the fold.

Go to table 3 and put your folded ballot paper into the ballot box.

Go to table 4 and have the smallest finger of your left hand dipped in indelible ink.

Leave the polling area.

YOU HAVE EXERCISED YOUR RIGHT & MADE YOUR CHOICE

Uganda: Instruktionen für Wähler

hilfeeinheit (Electoral Assistance Unit, EAU). Für Fälle, »in denen der antragstellende Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, den Einsatz zur Wahlverifikation ganz oder teilweise zu finanzieren«, wurde im August 1992 ein freiwilliger Treuhandfonds eingerichtet.[6] Die Leitung der personell und materiell spärlich ausgestatteten EAU[7] übernahm Horacio Boneo aus Argentinien. Schon bevor diese neue Sekretariatseinheit am 1. April 1992 ihre Arbeit aufnahm, waren im März des gleichen Jahres die Vereinten Nationen in zwei nationale Urnengänge involviert: Anfang des Monats in Kamerun, Ende des Monats in Albanien. Im ersten Jahr der Tätigkeit der EAU wurde Wahlhilfe an 31 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geleistet (24 davon in Afrika gelegen, vier in Lateinamerika, zwei in Asien und einer in Osteuropa).

Die EAU, die im Frühjahr 1994 der Hauptabteilung für Friedenserhaltung zugeordnet wurde, bearbeitet Anfragen der Mitgliedstaaten zu jeglicher Form der Wahlhilfe. Sie unterscheidet dabei sechs Arten der Unterstützungsleistung: erstens die Organisation und Durchführung von Wahlen, zweitens die Überwachung von Wahlen, drittens die Überprüfung von Wahlen, viertens die Koordinierung internationaler Beobachter, fünftens die Begleitung und Berichterstattung und sechstens die technische Hilfe.[8] Die vier ersten Arten der Wahlhilfe werden relativ selten geleistet, da sie mit hohem personellen und finanziellen Aufwand verbunden sind. Organisation und Durchführung der Wahlen übernahmen die UN bisher nur 1993 in Kambodscha. Eine Überwachung der Wahlen fand 1989 in Namibia statt (und war noch dem klassischen Entkolonisierungsrepertoire zuzurechnen); zu den Fällen der Überprüfung zählten Nicaragua 1990, Haiti 1990 und 1991, Angola 1992 und El Salvador sowie Südafrika 1994. Die bisher am häufigsten geleistete Art der Wahlhilfe ist die rein technische Hilfe, die aber nicht nur die Lieferung von Materialien, sondern auch Beratungsleistungen umfaßt. Eine steigende Tendenz zeichnet sich bei den Koordinationsleistungen für internationale Beobachter ab. Die verschiedenen Arten der Wahlhilfe unterscheiden sich im wesentlichen im Hinblick auf das Ausmaß der UN-Beteiligung.

- Bei Organisation und Durchführung von Wahlen etablieren die Vereinten Nationen vor Ort einen personell und finanziell aufwendigen Apparat, der in Eigenregie von der Erstellung der Wählerregister bis zur Auszählung der Stimmen sämtliche Aspekte des Wahlprozesses verwirklicht.
- Überwachung der Wahlen bedeutet, daß die Wahlen selbst von lokalen Behörden durchgeführt werden, die UN-Vertreter aber berechtigt sind, sich bei Unregelmäßigkeiten während des Wahlprozesses korrigierend einzuschalten. Dieses Recht zur Einmischung fehlt bei der Überprüfung von Wahlen und allen weiteren folgenden Arten des Engagements.
- Die Überprüfung einer Wahl macht eine ausgedehnte chronologische und geographische Erfassung des Wahlprozesses nötig, dessen abschließende Beurteilung offiziell zur Unterrichtung vorgelegt wird. Jüngstes Beispiel für eine derartige Unterrichtung sind die Berichte des Generalsekretärs über die Wahlen von El Salvador, die vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 920 vom 26. Mai 1994 billigend zur Kenntnis genommen wurden.[9]

Alle bisher erläuterten Verfahren bedürfen vor ihrer Einleitung eines offiziellen Beschlusses der Generalversammlung und werden von dieser ausdrücklich als Ausnahmeaktivitäten bezeichnet.[10] Deshalb wird ihre Leistung an vier Kriterien gebunden: herausragende internationale Bedeutung der Wahl, Möglichkeit zur Verifikation des gesamten Wahlprozesses, explizites Gesuch der Regierung und breite öffentliche Unterstützung für die Rolle der UN. Diese Bedingungen gelten nicht für die Koordinierung von internationalen Beobachtern, die Begleitung und Berichterstattung sowie die technische Hilfe.

- Die Koordinierung internationaler Beobachter durch die UN bildet seit dem Referendum, das 1993 in Malawi über eine Einführung des Mehrparteiensystems abgehalten wurde, einen neuen Schwerpunkt der Wahlhilfeaktivitäten der Weltorganisation und soll daher nachstehend noch näher betrachtet werden.
- Bei der Begleitung und Berichterstattung verfolgt der ortsansässige Koordinator der entwicklungsbezogenen Aktivitäten des UN-Systems, meist der Repräsentant des UNDP, den Wahlprozeß auf Ersuchen des Generalsekretärs und erstattet diesem dann Bericht.
- Zur technischen Hilfe gehören die materielle Unterstützung bei der Einschreibung der Stimmberechtigten in die Wählerverzeichnisse und bei der Wahl selbst, Beratungsleistungen bei der Ausarbeitung des Wahlgesetzes und der Logistik, Schulung der Wähler und dergleichen. Unterstützt wird die EAU dabei von den Vertretungen des UNDP vor Ort. Weitere Träger für technische Wahlhilfe im UN-Kontext sind die Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Entwicklung (respektive die in ihrer Nachfolge geschaffene Hauptabteilung für die Unterstützung der Entwicklung und für Managementdienste) des Sekretariats in New York sowie die Beratungsdienste innerhalb des Zentrums für Menschenrechte in Genf.

Die Gründe für die wachsende Bedeutung der Koordinierungsleistungen zugunsten internationaler Beobachter liegen auf der Hand: Zum einen bedarf diese Art der Wahlhilfe keines offiziellen Mandats durch die Generalversammlung und ist deshalb schnell und flexibel einsetzbar; zum anderen werden sowohl die meisten Kosten des Engagements als auch die Wahlbeobachter selbst durch die jeweiligen Entsendeorganisationen und -staaten finanziert. Dieser Modus bietet aber auch den Finanziers Vorteile. Die Koordination der UN verhindert Überlappungen und Reibungsverluste bei der Arbeit der einzelnen Delegationen. Durch die Errichtung eines gemeinsamen Büros werden Gemeinkosten eingespart. Und schließlich bietet ein vereintes Vorgehen mit anderen Geldgebern die Möglichkeit zu einer (generell wünschenswerten) langfristigen Wahlbeobachtung, deren Durchführung für einen Träger allein meist zu kostspielig ist. Kurzzeitmissionen, die ausschließlich auf einen Zeitraum wenige Tage vor und nach der Wahl abstellen, haben wenig Sinn.[11] Die effizientesten Möglichkeiten zur Wahlfäl-

schung ergeben sich – abgesehen von der Stimmauszählung – während der Registrierung der Wähler, der Nominierung von Kandidaten und während des Wahlkampfes. Eine Wahlbeobachtung sollte deshalb den gesamten Prozeß von der Wählerregistrierung bis zur Verkündung des Wahlergebnisses abdecken.

Das Malawi-Modell

Zur praktischen Umsetzung des Koordinationsansatzes hat die EAU ein Modell entwickelt, das im Falle Malawis 1993 perfektioniert wurde, allerdings zuvor in Äthiopien, Burundi, Dschibuti, Kenia, Kongo, Lesotho und Niger ansatzweise getestet worden war. Die wesentliche, sehr zu begrüßende Neuerung im Falle Malawis war, daß hier erstmals die Koordinationsbemühungen der UN auf eine langfristige Beobachtung des Wahlprozesses ausgerichtet waren. Kern des Malawi-Modells[12] ist ein kleines Büro, das die EAU im jeweiligen Gastland einrichtet. Seine Aufgaben umfassen die inhaltliche und organisatorische Unterstützung der internationalen Wahlbeobachter. Das bedeutet im einzelnen das Sammeln und Aufbereiten von quantitativen und qualitativen Informationen, die für die Beurteilung einer Wahl bedeutsam sind, die Vermittlung von Kontakten zwischen Wahlbeobachtern einerseits sowie wichtigen einheimischen Persönlichkeiten und Informanten andererseits, die Verteilung, Unterbringung und den Transport von Wahlbeobachtern, die Organisation von Informationsveranstaltungen und das Zusammenfassen der Berichte der Beobachter. Als nützlich haben sich des weiteren eine eigenständig vorgenommene Tabellierung der dezentral ausgezählten Stimmen und die Durchführung einer Hochrechnung – basierend auf einer kleinen repräsentativen Stichprobe – erwiesen, um die Richtigkeit der offiziell bekanntgegebenen Ergebnisse überprüfen zu können.[13] Darüber hinaus kann das Büro je nach Mandat verschiedene Maßnahmen zur Wahlhilfe durchführen und koordinieren, so zum Beispiel die Schulung von Wahlvorstehern und einheimischen Wahlbeobachtern, die Aufklärung von Wählern, die Beratung der Wahlkommission und die Beschaffung von Wahlmaterial (Stimmzettel, Urnen, unlöschbare Tinte und so fort). Schließlich haben sich die UN-Koordinatoren im Falle Malawis auch als Vermittler zwischen Opposition und Regierung bewährt, wenn sich diese in Positionskämpfe verfangen hatten.

Das lokale Koordinierungsbüro der UN wird von einem oder mehreren Vertretern der EAU geleitet. Es wird personell und technisch von der im Land tätigen Vertretung des UNDP unterstützt. Eine Konsultativgruppe der Botschafter der Geldgeberländer und Vertreter unterstützender Organisationen sorgt für die finanzielle und politische Absicherung der Arbeit des Büros. Von zentraler Bedeutung für die Unabhängigkeit der internationalen Beobachter ist, daß keine Wahlbeobachtergruppe gezwungen werden kann, sich dem Koordinationsangebot der UN vom Anfang bis zum Ende zu unterwerfen. Das bezieht sich insbesondere auf das Zustandekommen des abschließenden Urteils der Beobachter über den Wahlverlauf.

Bewährt hat sich zur institutionellen Absicherung der Unabhängigkeit der Beobachter eine Konstruktion, bei der die koordinationswilligen Delegationen eine zwar auf Initiative des lokalen Koordinierungsbüros gegründete, aber offiziell von diesem getrennte Gemeinsame Internationale Beobachtergruppe (Joint International Observer Group, JIOG) bilden. Diese bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Dienste des Büros. Die JIOG kann sich selbst einen Verhaltenskodex auferlegen sowie eine Abschlußerklärung und einen Abschlußbericht erstellen. Jede der teilnehmenden Gruppen hat aber die Möglichkeit, auf der Basis ihrer Informationen abweichende Voten bezüglich des demokratischen Charakters einer Wahl abzugeben.

Bemühungen um die Koordination von Wahlbeobachtung bergen allerdings generell zwei Gefahren: erstens die Gefahr der Bürokratisierung und zweitens die der Verzerrung des Urteils über den Wahlverlauf. Koordinierungsorgane neigen dazu, die Aktivitäten der einer Koordination Unterworfenen schriftlich, quantitativ und kategorial zu erfassen. Zu diesem Zweck werden Wahlbeobachter oft bereits bei der Einreise mit umfangreichen Fragebogen ausgestattet. Deren sklavische Anwendung führt dazu, daß die Beobachtungen in ein Schema gepreßt, komplexe Zusammenhänge oft unzulässig vereinfacht und nicht in das Muster passende Beobachtungen außer acht gelassen werden. Die Möglichkeit zur Verzerrung besteht in zweierlei Hinsicht: zum einen in der großen und heterogen zusammengesetzten Gruppen inhärente Gefahr zu aussageschwachen Kompromißvoten und zum anderen in der absichtsvollen Einflußnahme einer zahlenmäßig dominierenden Gruppe auf das Gesamturteil. Nicht alle Wahlbeobachterdelegationen genießen den Ruf, in der Erfüllung ihrer Aufgabe politisch unabhängig zu sein. Insbesondere französische Beobachtergruppen und Delegationen des Commonwealth-Sekretariats werden verdächtigt, daß sie sich in der Auslegung ihrer Funktion und bei der Bewertung einer Wahl vorrangig von politischen Interessen ihres Heimatlandes respektive der Entsendeorganisation leiten lassen und daß sie diese Interessen auch gegenüber anderen Gruppen, mit denen sie sich in einem Koordinationsverbund befinden, durchzusetzen versuchen.

Vor einer Glaubwürdigkeitskrise?

Die Gefahr der absichtsvollen, manipulatorischen Einflußnahme einer dominierenden Gruppe auf das abschließende Urteil einer heterogenen Beobachterdelegation wächst in dem Maße, in dem die Bedeutung der internationalen Wahlbeobachtung steigt, sie immer mehr in das Blickfeld innen- und außenpolitischer Interessen rückt. Die zunehmende Bedeutung internationaler Wahlbeobachtung leitet sich aus der Anwendung des Prinzips der politischen Konditionalität von Entwicklungshilfe ab. Das Gros der Gebergemeinschaft macht seit Ende der achtziger Jahre ohne Umschweife die Art und den Umfang ihrer Hilfeleistungen an Entwicklungsländer von der Erfüllung politischer Rahmenbedingungen abhängig. Dazu gehören nach deutscher Definition eine marktfreundliche Wirtschaftsordnung, Rechtsstaatlichkeit, Schutz der Menschenrechte, ein entwicklungsorientiertes Handeln der Regierung und Beteiligung der Bürger an politischen Entscheidungsprozessen.[14] Diese Partizipation wird in der Regel eng als Möglichkeit zur Teilnahme an allgemeinen, gleichen, geheimen und freien Wahlen interpretiert. Eine wichtige Funktion internationaler Wahlbeobachter ist es, die Erfüllung oder Nichterfüllung letztgenannter Bedingung gegenüber ihren Entsendestaaten zu dokumentieren und damit indirekt über die Höhe der zu erwartenden Entwicklungshilfe mitzuentscheiden.

Einflußnahmen auf Wahlbeobachter

Diese gewichtige Rolle macht die Beobachter zum Gegenstand manipulatorischer Strategien interner und externer Akteure. Wahlbeobachter werden vor Ort meist überhäuft mit Informationen von lokalen politischen Gruppierungen, die sie von ihrer Sicht der Dinge überzeugen wollen und sie mit Klagen über die Untaten und Privilegien des politischen Gegners versorgen. Diese Anstrengungen sind solange kein Problem, wie Wahlbeobachter die Möglichkeit haben, die Relevanz und den Wahrheitsgehalt der Informationen zu prüfen – solange sie uneingeschränkte Bewegungsfreiheit im Gastland genießen und Zugang zu administrativen Stellen (einschließlich der Sicherheitsbehörden) und deren Unterlagen haben. Die Wahlbeobachtung in Äthiopien 1992 ist ein Beispiel dafür, daß solche notwendigen Freiheiten den Beobachtungsdelegationen verwehrt wurden.[15] Solcherart notwendige Überprüfungen erfordern natürlich auch die An-

Zweimal internationale Wahlbeobachtung

I

Der Despot war gestürzt, seine Armee geflüchtet. Seine blutige Herrschaft hatte bleibende Schäden hinterlassen, das Land auf Jahre hinaus in Verruf gebracht und den ganzen Kontinent, dessen Regionalorganisation er ein Jahr lang präsidieren durfte, blamiert. Sein Fall wurde nicht von seinen Untertanen bewirkt, sondern von den Soldaten des Nachbarlandes, das er mit Krieg überzogen hatte. An der Seite dieser Soldaten kämpften aber auch Anhänger der Opposition gegen den Despoten; nach der Einnahme der Hauptstadt übernahm – unter dem Schutz der Armee des Nachbarlandes – die Befreiungsfront die Macht, die ein breites Bündnis der politischen Kräfte repräsentierte.

In ihr fanden sich jene, die an Stelle der in den fünfziger Jahren entstandenen beiden großen Parteien mit ihrer spezifischen konfessionellen und regionalen Verwurzelung den ›Schirm‹ einer Einheitsfront aufspannen wollten, ebenso wie die Vertreter der Parteien, die nach dem Ende der Militärdespotie eine neue Chance für sich selbst sahen. Binnen weniger Monate verschliß die Befreiungsfront zwei Präsidenten; die Anhänger des Mehrparteiensystems setzten sich durch, Wahlen wurden ausgeschrieben und nach dem letzten Präsidentensturz unter Aufsicht des Vorsitzenden der Militärkommission der Befreiungsfront – selbst Statthalter des Vorsitzenden einer der beiden großen Parteien, des seinerzeit vom Despoten gestürzten Staatspräsidenten – vorbereitet. Zur Wahl stellten sich außer den zwei Altparteien zwei weitere – eine, die monarchistischen Traditionen eines Landesteiles in zeitgemäßer Organisationsform Ausdruck verlieh, und eine neue, die vornehmlich von Intellektuellen gegründet worden war, die auf einen echten Neubeginn abzielten. Alle vier Parteien des Landes, einer ehemaligen britischen Kolonie, waren mit der Einladung an das Sekretariat des Commonwealth einverstanden, die Wahl zu beobachten.

Es war dies die erste internationale Beobachtung nationaler Wahlen in einem unabhängigen Staat überhaupt; inspiriert war der Gedanke von der Beobachtung der Wahl in Südrhodesien im Februar 1980 durch das Commonwealth, mit der der Übergang von der Siedlerkolonie ›Rhodesien‹ zum international anerkannten Simbabwe, dem 153. Mitglied der Vereinten Nationen, erfolgte (vgl. VN 5/1980 S. 185 f.). Die neuerliche Wahlbeobachtung durch das Commonwealth fand in einem Land statt, das nicht nur unter den Folgen der Militärdespotie litt, sondern auch von heftigen politischen Auseinandersetzungen erschüttert wurde. Schon im Vorfeld der Wahl, die nach dem Muster der ehemaligen Kolonialmacht in Einerwahlkreisen unter dem Mehrheitswahlrecht abgehalten wurde, standen einige der Sieger fest: Angehörige der Partei des früheren Staatspräsidenten, die in ihren Wahlkreisen keine Gegenkandidaten hatten und somit automatisch für gewählt erklärt worden waren. Zustandegekommen war dieses Ergebnis beispielsweise dadurch, daß in einem der Wahlkreise dem Kandidaten der neuen Partei von den Behörden die Nominierung auf Grund fehlender Bildungspatente beziehungsweise nicht nachgewiesener Englischkenntnisse verweigert wurde – der Mann war ein landesweit bekannter Universitätsdozent. 17 von 126 Sitzen wurden auf diese Weise vergeben, sämtlich zugunsten der früheren (und künftigen) Regierungspartei. Die Wahl selbst verlief unter turbulenten Umständen und wurde ad hoc um einen Tag verlängert. Am zweiten Tag des Urnengangs, als erste Ergebnisse schon bekannt waren, erließ der Vorsitzende der Militärkommission, rückwirkend zum eigentlichen Wahltag, eine Proklamation, mit der er die Bekanntgabe der Resultate durch die Wahlvorstände unterband und zunächst sich selbst mit der öffentlichen Verkündung des Endergebnisses betraute. (Dieses wies dann eine solide Mehrheit der einstigen Regierungspartei auf, deren Parteichef nunmehr automatisch wieder Staatspräsident wurde. Der Urheber der Proklamation wurde Vizepräsident und Verteidigungsminister.)

Der Schlußbericht der neun Beobachter des Commonwealth schildert die problematischen Aspekte des Wahlgangs einschließlich seiner Vorbereitung und des Nachspiels; doch habe das Volk »einer gewaltigen Woge gleich den Prozeß der Wahl zu einem würdigen und gültigen Abschluß geführt«. Und selbst in dem Schreiben, in dem der Vorsitzende der Commonwealth-Beobachtergruppe dem Vorsitzenden der Militärkommission gegenüber seine ernste Besorgnis über dessen Proklamation zum Ausdruck gebracht hatte, findet sich der Satz: »Daß es Ihnen gelungen ist, unter höchst unzuträglichen Umständen freie und faire Wahlen abzuhalten, ist ein herausragender Erfolg.«

II

Zugetragen haben sich die geschilderten Ereignisse in dem ostafrikanischen Staat Uganda in den Jahren 1979 und 1980 – nach dem Sturz des Selbstherrschers Idi Amin Dada und bis zur Wiedereinsetzung des von ihm 1971 gestürzten Präsidenten Apolo Milton Obote. Das Urteil des Commonwealth über die Wahl war weniger von den Kriterien des Rechts und der Gerechtigkeit bestimmt als von politischen Erwägungen. Aus Sicht seiner Verfasser war es gut gemeint; für die auf zweifelhafte Art und Weise an die Macht gekommene Regierung (›Obote II‹) war es fortan der Ausweis der Ehrbarkeit nach innen wie nach außen.

Den schärfsten Kritikern der neuen Regierung hingegen galt der Wahlbetrug als erwiesen; die – lediglich von den ›Siegern‹ von 1980 bestrittene – Verfälschung des Wahlergebnisses wurde nun zum Ausgangspunkt oder jedenfalls zur Legitimationsgrundlage des bewaffneten Widerstands. Am 15. Dezember 1980 war Milton Obote als Präsident vereidigt worden; am 6. Februar 1981 nahm Yoweri Kaguta Museveni, 1979 Guerillakommandeur und zeitweise Verteidigungsminister, 1980 Spitzenkandidat der neuen Partei, den Kampf gegen die Regierung Obote auf. Der folgende Buschkrieg wurde mit großer Erbitterung geführt; mehrere Hunderttausend Menschen fielen ihm zum Opfer, Ergebnis des in einigen Landstrichen die Grenze des Genozids berührenden Vorgehens der Regierungstruppen.

III

Anfang 1986 errang als erste Guerillabewegung im postkolonialen Afrika die von Museveni angeführte Nationale Widerstandsbewegung (NRM) den militärischen und politischen Sieg; der neue Präsident stellte einen »grundlegenden Wandel, keine Wachablösung« in Aussicht (vgl. auch Yoweri Kaguta Museveni, Über Abhängigkeit und Unterdrückung. Externe und interne Ursachen der ›afrikanischen Krise‹, VN 3/1986 S. 85 ff.). Mit seiner ›Regierung auf

breiter Grundlage‹ suchte er die verschiedenen politischen Kräfte einzubinden; das Monopol der politischen Betätigung erhielt die NRM unter Betonung ihres Charakters als umfassende ›Bewegung‹, während die Altparteien zwar fortbestehen, ihnen jedoch die meisten parteientypischen Aktivitäten untersagt sind. Das neu eingeführte System der von unten nach oben aufgebauten ›Widerstandsräte‹ sollte die Partizipation des Volkes gewährleisten und nach Möglichkeit von der Vergangenheit unbelastete Kräfte zum Zuge bringen. Daß die Anhänger der traditionellen Parteien mit diesem Konzept nicht einverstanden sind, verwundert nicht; sie dringen wie schon 1980 auf die Wiedereinführung des Mehrparteienwesens.

Die Frage, ob das seit 1986 bestehende Allpartei-Keinpartei-Arrangement der ›Bewegung‹ fortgeführt oder das Mehrparteiensystem wieder eingeführt werden soll, ist eines der wichtigsten Themen der politischen Diskussion in Uganda und wird auch von der am 28. März 1994 gewählten Verfassunggebenden Versammlung behandelt.

Diese Wahl stellte die erste landesweite allgemeine gleiche und geheime Wahl im unabhängigen Uganda dar, wenn man – ungeachtet des Urteils des Commonwealth – die von 1980 außer Betracht läßt. Es war eine Persönlichkeitswahl ohne Nennung der politischen Zugehörigkeit der Kandidaten; gleichwohl war in der Regel – nicht zuletzt durch die öffentlichen und gemeinsamen Vorstellungen der Kandidaten, die einzige erlaubte Form des Wahlkampfs – bekannt, ob sich jemand zur ›Bewegung‹ oder zum Mehrparteiensystem bekannte. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Mit großer Mehrheit haben sich dann die dem NRM-Konzept zuneigenden Kandidaten durchgesetzt, woraus sich aber nicht auf eine bedingungslose Gefolgschaft gegenüber der Regierung in den Beratungen der Verfassunggebenden Versammlung schließen läßt.

Interessieren soll hier die internationale Beobachtung der Wahl vom 28. März. Von den mehr als 100 internationalen Beobachtern – unter ihnen eine Frauendelegation – zählten 62 zur Gemeinsamen Internationalen Beobachtergruppe (JIOG), die von den Vereinten Nationen unterstützt wurde.

Dies erfolgte über den Repräsentanten des UNDP und ein vom UNDP zusammengestelltes kleines ›unabhängiges Sekretariat‹ (UN-IS). Die logistische Vorbereitung (Zusammenstellung der Teams, Zurverfügungstellung von Fahrern und Geländewagen) war gut, die Vorbereitung vor Ort weniger. Eine Unterrichtung der Wahlbeobachter vor ihrer Entsendung in die verschiedenen Teile des Landes geriet zu einer Mischung aus Selbstlob und gegenseitiger Belobigung seitens Regierung und internationaler Agenturen; mehr als ein Schönheitsfehler war es freilich, daß schon bei dieser Gelegenheit der UN-Vertreter das Ergebnis der Beobachtung mit der Versicherung, die Wahlen würden »frei, fair und durchschaubar« sein, vorwegzunehmen suchte.

Die Wahl selbst beeindruckte die internationalen Beobachter durch den großen Ernst, mit dem die Wählerinnen und Wähler wie auch die Wahlvorstände ans Werk gingen und ihr lang entbehrtes demokratisches Recht wahrnahmen. Die Beobachtungen von Stimmabgabe und Stimmenauszählung erlaubten insgesamt den Schluß auf ein korrektes Verfahren; allerdings traten auch die Defizite – insbesondere erhebliche Mängel der Wählerverzeichnisse und das Versäumnis, sie vor der Wahl offenzulegen – deutlich zutage. Guten Gewissens konnten die internationalen Beobachter, die mit ugandischen Beobachtern von Kirchen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zusammenzuarbeiten Gelegenheit hatten, auf Grund ihrer Stichproben in allen Regionen des Landes festhalten, daß die Wahl in Verlauf und Ergebnis den Wählerwillen reflektierte und »einen wichtigen Schritt vorwärts in Richtung Demokratie« darstellte. Die magische Formel ›frei und fair‹ dagegen vermieden sie bewußt; angesichts der festgestellten Defizite wäre das Gütesiegel erster Klasse nicht angebracht gewesen (und hätte im übrigen auch keinen Anreiz für künftige Verbesserungen gegeben).

Seitens UNDP und UN-IS wurde die JIOG – vergeblich – unter Druck gesetzt, das Zauberwort doch zu verwenden, denn ansonsten glaube man im Volke, die Wahl sei unfrei und unfair gewesen, was (wie in informellen Gesprächen am Rande der Beratungen über die Schlußerklärung behauptet wurde) zu Unruhen führen könne. Schließlich könne man nicht hinter die 1980 vom Commonwealth gegebene Note zurückfallen. Tatsächlich nahmen dann Presse und Bevölkerung das differenzierte Urteil der internationalen Beobachter positiv auf.

IV

Finanziert wurde die Wahl zur Verfassunggebenden Versammlung Ugandas im wesentlichen von den westlichen Geberländern. Von den dafür veranschlagten 15,3 Mill US-Dollar brachte die Regierung 4,3 Mill auf, während der Rest – bis auf einen zum Zeitpunkt des Urnengangs noch offenstehenden Betrag von 1,1 Mill – durch die Geber getragen wurde. Die Europäische Union übernahm den Löwenanteil mit 3,1 Mill Dollar, gefolgt von Japan (1,3 Mill) und den Vereinigten Staaten (1 Mill). Sachleistungen umfaßten die Herstellung der Stimmzettel (Großbritannien: 750 000 Dollar) sowie die Bereitstellung von allerdings minderwertiger Tinte zwecks Markierung der Wähler, um die mehrmalige Stimmabgabe zu verhindern (Kanada: 150 000 Dollar), sowie von Taschenlampen, um die Stimmenauszählung auch bei Dunkelheit zu ermöglichen (Deutschland: 26 000 Dollar).

Der Einfluß der Geber reicht entsprechend weit: auf ihren Druck hin wurden im letzten Jahr die Politisierungskampagnen der NRM (›Kader-Kurse‹ unter Einschluß auch militärischer Grundausbildung) eingestellt, die nicht zuletzt der Propagierung der ›Bewegung‹ dienten und in denen mit den Parteien gründlich abgerechnet wurde. Allerdings weigerte sich die ugandische Regierung, einigen weitergehenden Forderungen der Geberländer, darunter vor allem nach der Aufhebung des Betätigungsverbots für politische Parteien, nachzugeben.

Die internationale Wahlbeobachtung erfolgte auf Einladung der ugandischen Regierung (wobei der geschilderte Kontext der Finanzierung der Wahl nicht unbeachtet bleiben sollte). Die Gefühle waren gemischt: Seitens der Regierung fehlte es nicht an Kooperationsbereitschaft, man betrachtete die internationale Beobachtung aber letztlich als Eingriff in die nationale Souveränität; die ugandischen Beobachter aus dem Kreis der NGOs hingegen sahen ihre eigene Rolle durch die internationale Präsenz aufgewertet.

Von der weltweiten Anteilnahme sprach Präsident Museveni kurz nach der Wahl eher ironisch: einige Beobachter seien »vom Nordpol, einige vom Südpol« gekommen. Im Gespräch mit dem Verfasser hatte der Präsident im August vergangenen Jahres (im Vorfeld der damals noch für Dezember 1993 in Aussicht genommenen Wahl) erklärt, wer kommen wolle, der möge kommen. Man habe nichts zu verbergen, doch sei dies eine Sache, die den afrikanischen Ländern aufgenötigt werde. Auf meinen Einwand hin, die internationale Beobachtung sei keineswegs auf Afrika beschränkt, sondern habe auch anderswo stattgefunden, in Europa etwa in Albanien oder Rumänien, versetzte er trocken: »Ja, eben – in den rückständigen Ländern.«

Volker Weyel ❑

wesenheit einer ausreichend großen Zahl von Wahlbeobachtern. Je kleiner die Delegation, desto mehr ist sie auf Sekundärinformationen angewiesen und desto weniger ist sie in der Lage, diese zu verifizieren.

Manipulationsversuche lokaler politischer Kräfte sind nur eine Art der Einflußnahme. Die andere, oft effektivere, geht von externen Akteuren aus. Sie kann aus zwei Quellen stammen: zum einen von der Entsenderegierung oder -organisation einer Beobachterdelegation, zum anderen vom Koordinierungsorgan. Beobachtergruppen sehen sich immer wieder dem Vorwurf ausgesetzt, sie würden sich nicht vorrangig darum bemühen, ein einigermaßen objektives Urteil über den Wahlverlauf zu fällen. Statt dessen ließen sie sich in ihren abschließenden Erklärungen vor allem von dem Gedanken leiten, ob der Wahlsieger ihrer Regierung oder ihrer Organisation genehm ist oder nützt.[16] Diese Art der politischen Einflußnahme und der Degradierung internationaler Wahlbeobachtung zum Instrument der Außenpolitik wird vor allem Frankreich und dem Commonwealth-Sekretariat unterstellt. Französische Wahlbeobachter haben 1992 in Kamerun und 1993 in Togo positive Wertungen über Wahlen abgegeben, die in teilweise krassem Gegensatz zu den Beobachtungen anderer Delegationen und auch zur Wahrnehmung des Wahlverlaufs durch breite Bevölkerungsschichten standen. Das gleiche gilt für die Urteile der Commonwealth-Beobachter im Fall der Wahlen des Jahres 1992 in Ghana und in Kenia. Während die Motivation der französischen Wahlbeobachter noch leicht nachvollziehbar ist – nämlich den Einfluß Frankreichs in den jeweiligen Ländern durch die Protektion frankophiler Regime zu bewahren –, sind die Beweggründe des Commonwealth-Sekretariats schwieriger zu ergründen.

Sie liegen wohl weniger in dezidiert außenpolitischen Interessen dieser Organisation als vielmehr in ihrer Struktur und ihrer historischen Prägung. Das Commonwealth sind de facto die Regierungen der Mitgliedsländer; Kritik einer Regierung an einer anderen galt als unschicklich. Das Sekretariat und auch die Wahlbeobachterdelegationen des Commonwealth setzen sich zum Teil aus hochrangigen Persönlichkeiten zusammen, die dieses Tabu verinnerlicht haben und die zuweilen selbst undemokratische Regime vertreten. Schließlich verfügen sie häufig über hervorragende persönliche Kontakte zu den Regierungsvertretern des Gastlandes der Wahlbeobachtung und den Leitern der lokalen Wahlkommissionen. Dies alles mag ihre Urteilsfähigkeit trüben und eine Abneigung gegen jede Art von Stellungnahme verstärken, die als Kritik an der Regierung verstanden werden könnte.

Von dem Vorwurf, dem sich das Commonwealth-Sekretariat ausgesetzt sieht, sind auch die Missionen nicht frei, die von den UN geleitet oder koordiniert werden. Auch hier mehren sich die Stimmen, die behaupten, die Stellungnahmen der UN-Delegationen seien grundsätzlich zu regierungsfreundlich und würden selten die Legitimität eines Wahlverlaufes in Frage stellen. Die Vereinten Nationen sind nicht nur die ›Weltorganisation‹; zugleich sind sie eine Staatenorganisation par excellence, in der alle wesentlichen Entscheidungen von mit Regierungsvertretern besetzten Gremien getroffen werden. Entsprechenden Rahmenbedingungen sehen sich ihre Bediensteten ausgesetzt, sind doch auch vor Ort in den Entwicklungsländern die jeweiligen Regierungen die sozusagen natürlichen Partner der örtlichen UN-Agenturen. Mitarbeiter der UN sind es, die als Koordinatoren bei größeren internationalen Wahlbeobachtungsmissionen fungieren. In dieser Rolle sind sie auch für die Erarbeitung einer abschließenden gemeinsamen Stellungnahme zuständig. Üblicherweise sammeln die Koordinatoren nach Beendigung der Wahl alle relevanten Informationen von den Beobachtern, erstellen einen Berichtsentwurf und unterbreiten dem Plenum der Beobachter diesen Entwurf zur Diskussion und Ergänzung. Dieses Verfahren eröffnet dem Koordinator erhebliche Manipulationsmöglichkeiten. Er ist in der Regel der einzige, bei dem alle Informationen der Beobachter zusammenlaufen, und verfügt deshalb in gewisser Weise über ein Informationsmonopol. Der Zeitdruck, der nach der Wahl auf den Beobachtern lastet – die Stellungnahme der Beobachter wird von der Presse zumindest innerhalb 48 Stunden nach der Wahl erwartet, und viele Beobachter haben ihren Abflug bereits für den zweiten Tag nach der Wahl gebucht – sowie die Ermüdung der meisten Delegationsmitglieder können verhindern, daß der Berichtsentwurf des Koordinators intensiv genug und durch eine ausreichend repräsentative Zahl von Beobachtern diskutiert wird. In einem solchen Fall ist es ein leichtes für einen Koordinatoren, seiner Wertung des Wahlverlaufs allgemeine Anerkennung zu verschaffen, zumal wenn die Mehrzahl der Wahlbeobachter nicht ausreichend für ihre Aufgabe qualifiziert ist.

Nationale Souveränität und internationale Wahlbeobachtung

Die Tendenz internationaler Staatenorganisationen, sich bei der Kritik an ihren Mitgliedsländern zurückzuhalten, basiert auf der Verinnerlichung eines Grundsatzes, der auch nach dem Zusammenbruch der alten, durch den Ost-West-Konflikt geprägten Weltordnung das dominante Element in den internationalen Beziehungen geblieben ist: das Prinzip der nationalen Souveränität. Es impliziert das Gebot der Nichteinmischung in die internen Belange eines Staates durch andere Staaten. Zwar gibt es mittlerweile Aufweichungen dieses Prinzips – die politische Konditionalität von Entwicklungshilfe und die freilich umstrittenen ›humanitären Interventionen‹ in Somalia und Rwanda sind Beispiele hierfür –, doch die Mehrheit der in den UN vertretenen Regierungen scheint nicht bereit, seine grundsätzliche Gültigkeit zugunsten einer ›Weltinnenpolitik‹ in Frage zu stellen. Diese Mehrheit, die sich im wesentlichen aus asiatischen, afrikanischen und lateinamerikanischen Staaten zusammensetzt, überzeichnet die Forderungen nach einer Relativierung dieses Prinzips, die von westlichen Industrieländern, aber auch internationalen Menschenrechtsorganisationen erhoben werden, zum Einfallstor des Westens für die Rekolonisierung der Entwicklungsländer. Die Gegenposition hierzu lautet, daß universell gültigen Standards der Menschenrechte und demokratischer Mitbestimmung – wo notwendig – durch externe Einmischung zu ihrem Recht verholfen werden muß.

Das Pro und Contra der beiden gegensätzlichen Positionen kann an dieser Stelle nicht diskutiert werden.[17] Statt dessen sollen allein die Rückwirkungen dieser Debatte auf die internationale Wahlbeobachtung skizziert werden, die sich in zwei konträren Resolutionen der jährlichen Generalversammlung der Vereinten Nationen widerspiegelt. Die das Prinzip der nationalen Selbstbestimmung herauskehrenden Entschließungen sind folgerichtig überschrieben mit dem Titel ›Achtung der Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten im Hinblick auf Wahlprozesse‹.[18] Sie betonen, daß es keinen universal gültigen Modus für Wahlprozesse gibt, sondern diese durch historische, politische, kulturelle und religiöse Faktoren geprägt sind; daß alle Völker ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen bestimmen können; und daß alle Fremdaktivitäten, die sich in den Wahlprozeß direkt oder indirekt einmischen, gegen Geist und Buchstaben des Souveränitätsprinzips verstoßen. Sie stellt heraus, daß internationale Wahlbeobachtung zu den wohl zu begründenden Ausnahmeaktivitäten der UN zu gehören habe. Diese konservative Auffassung vom Prinzip der Selbstbestimmung, die vor allem seine externe Qualität betont, stellt die Gegenposition dar zu einem Satz von Resolutionen, die unter dem Titel ›Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen‹ firmieren.[19] In ihnen wird ausdrücklich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verwiesen, denen zufolge jeder das Recht hat, an regelmäßigen, unverfälschten, allgemeinen, gleichen und geheimen oder gleichwertig freien[20] Wahlen teilzunehmen. Diese Resolutionen

unterstreichen die interne Qualität des Rechts auf Selbstbestimmung, also den Anspruch des Volkes, durch seine Willensäußerung die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt zu schaffen. Sie ermutigen die zuständigen Organe der UN explizit zur Ausweitung und Weiterentwicklung ihrer Instrumente der Wahlhilfe.

Ein Blick auf das Abstimmungsverhalten bei der bisher jeweils letzten dieser beiden Resolutionstypen macht noch einmal die Fraktionsbildung in dieser Frage deutlich. Während die konservative, abwehrende Position zur internationalen Wahlbeobachtung mit 101 Stimmen von fast allen Staaten der ehemaligen Dritten Welt unterstützt wurde, kamen die 51 Gegenstimmen aus dem Lager der westlichen Industrieländer und der osteuropäischen Reformstaaten (einschließlich der Mehrheit der GUS-Länder). Die Resolution zugunsten der Fortentwicklung des Instruments der Wahlhilfe wurde mit 153 Ja-Stimmen von einer breiten Mehrheit der UN-Mitglieder getragen und erging ohne Gegenstimme; Enthaltung übten China, Irak, Kuba, Korea (Demokratische Volksrepublik), Libyen, Myanmar, die Philippinen, Sudan, Simbabwe, Syrien, Tansania, Uganda und Vietnam.

In dieser schwierigen Lage zwischen grundsätzlichem Festhalten am Prinzip der nationalen Souveränität und wachsender Akzeptanz des Anliegens, daß dieses Prinzip zugunsten der Durchsetzung internationaler Menschenrechts- und demokratischer Standards relativiert werden müßte, verhalten sich die Advokaten internationaler Wahlbeobachtung innerhalb und außerhalb der Wahlhilfeeinheit der Vereinten Nationen vorsichtig abwartend. Das bedeutet, daß sie sich strikt an der Vorgabe orientieren, Wahlhilfe nur auf ausdrückliche Einladung des jeweiligen Gastlandes zu leisten, und eine Diskussion über die möglichen Folgen einer negativen Beurteilung eines Wahlprozesses vermeiden. Es gibt nach wie vor keine Handhabe dafür noch eine nennenswerte Debatte darüber, Regierungen, die durch Wahlbetrug an die Macht gekommen sind, die internationale Anerkennung und den Sitz in der Generalversammlung zu verweigern oder in irgendeiner anderen Form negativ zu sanktionieren. Zwar führt Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in seinem Bericht an die Generalversammlung zum Thema ›regelmäßige und unverfälschte Wahlen‹[21] zu Recht an, daß im Falle Haitis und Angolas die UN Sanktionen im Zusammenhang mit der Mißachtung von Wahlergebnissen verhängt hätten. In beiden Ländern ging es aber nicht darum, eine Regierung zu isolieren, die durch Wahlfälschung die Macht erlangt hatte, sondern Konfliktparteien zu bestrafen, die die Legitimität des Wahlergebnisses nicht anerkannt haben – im Falle Angolas die UNITA, die nach ihrer Wahlniederlage den Bürgerkrieg wiederaufgenommen hatte, und im Falle Haitis die Militärjunta, die den rechtmäßig gewählten Präsidenten von der Macht vertrieb und noch immer fernhält.

Fehlende Sanktionen

Der Mangel an direkten Sanktionsmechanismen für Regierungen, die auf Grund von Wahlmanipulation die Macht erlangt haben, ist es, der das Institut der internationalen Wahlbeobachtung im Ernstfall zum Papiertiger macht. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß das Urteil internationaler Wahlbeobachter Einfluß auf die Zahlungsbereitschaft der internationalen Gebergemeinschaft haben kann. Ob eine verfälschte Wahl zur Einstellung von Entwicklungshilfeleistungen führt, hängt letztlich immer von den individuellen Kosten-Nutzen-Erwägungen des jeweiligen Geberlandes ab, wobei im Zweifelsfall demokratische Ideale hinter handfesten wirtschafts- und sicherheitspolitischen Fakten zurückstehen müssen.

Das Prinzip der Selbstbestimmung verhindert auch die von zahlreichen Kritikern der Wahlbeobachtung bereits seit langem geforderte Definition von Mindeststandards[22] für die Bewertung von Wahlen, die über das so oft zitierte ›free and fair‹[23] hinausgehen. Resolution 48/124 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 erkannte erneut an, »daß es kein politisches System beziehungsweise kein Modell für Wahlprozesse gibt, das für alle Nationen und ihre Völker gleichermaßen geeignet ist«. Eine solche Formulierung läßt nur Raum für eine äußerst allgemeine Definition von Kriterien für die internationale Wahlbeobachtung. Die Interparlamentarische Union machte kürzlich einen Versuch, einen Konsens über solche Kriterien unter ihren Mitgliedern herzustellen.[24] Ergebnis war eine Deklaration, die zwar von Parlamentariern aus 129 Ländern angenommen wurde, allerdings kaum über jene Punkte hinausgeht, die bereits schon jetzt bei der Beurteilung von Wahlen stillschweigend Anwendung finden. In Wirklichkeit basiert die beklagte Willkür bei der Bewertung einer Wahl auch nicht auf einem Mangel an Beurteilungsmaßstäben, als vielmehr auf der Weigerung, die vorhandenen Kriterien konsequent anzuwenden. Diese Weigerung kann nicht nur externer Einflußnahme oder Unkenntnis des Kriteriensatzes entspringen, sie kann durchaus auf der Sorge um die Zukunft eines Landes und seiner Bevölkerung gegründet sein.

Bestes Beispiel hierfür ist die Bewertung der ersten nicht-rassischen Wahlen in Südafrika. Obwohl dort der Wahlkampf durch Unregelmäßigkeiten und Gewaltakte gekennzeichnet war und obwohl die Wahl selbst sowie die Auszählung der Stimmen eine Fortsetzung dieser Ereignisse brachten, verstiegen sich die Wahlbeobachter zu dem Urteil, die Wahl sei substantiell frei und fair gewesen. Darin hinderten sie auch nicht schwerwiegende Hinweise auf eine Manipulation des Wahlergebnisses. Es gibt Anzeichen dafür, daß das Wahlergebnis bereits vor der Wahl zwischen den Hauptkontrahenten ausgehandelt wurde,[25] um den wichtigsten Gegnern des Afrikanischen Nationalkongresses (ANC) – der Nationalen Partei de Klerks und der Inkatha-Freiheitspartei Buthelezis – eine vernichtende Niederlage zu ersparen, ihnen eine gewisse Beteiligung an der Macht zu sichern und ihnen damit die Akzeptanz der Führungsrolle des ANC zu erleichtern; den ANC selbst befreite das knappe Verfehlen der Zweidrittelmehrheit von übergroßem Erwartungsdruck seiner Anhänger. Eine konsequente Anwendung selbst der laxesten Mindeststandards internationaler Wahlbeobachtung hätte jedenfalls zu einem differenzierteren Urteil über die Wahl in Südafrika führen müssen.

Die meisten Beobachtergruppen dürften ihr Verhalten wohl mit dem Hinweis darauf verteidigen, ein positives Votum über die Wahlen sei politisch opportun gewesen. Eine zu heftige Kritik hätte die Legitimität des Wahlergebnisses in Frage gestellt und die Gefahr des Wiederaufflammens gewaltsamer Auseinandersetzungen heraufbeschworen. So verständlich diese Haltung im Einzelfall ist, so problematisch ist sie bei grundsätzlicher und langfristiger Betrachtung. Sie impliziert, daß Wahlen in Krisensituationen als Mittel der Konfliktbeilegung und Determinante der Machtverteilung zwischen heftig konkurrierenden Gruppen ungeeignet sind. Wenn dem aber so ist – und es gibt viele Anzeichen, die dafür sprechen –, warum werden dann Wahlen in einer solchen Situation durchgeführt und wird nicht ein Zeitpunkt abgewartet, bis zu dem eine Regierung der nationalen Einheit die politische Lage stabilisiert hat?

Der Grund dafür, daß ein solcher Aufschub von Wahlen in Südafrika und Angola nicht vorgenommen wurde und auch in Mosambik und Liberia nicht stattfinden wird, ist, daß auch eine Regierung der nationalen Einheit eine Legitimation ihrer Herrschaftsausübung in Wahlen sucht. Welche Legitimation kann sie aber durch ein bereits zuvor ausgehandeltes Wahlergebnis, das dann realiter durch zahlreiche Manipulationen erreicht wird, erhalten? Führt eine solche Vorgehensweise, die großen Bevölkerungsgruppen nicht lange verborgen bleiben kann, nicht zu einer Scheinlegitimität? Darüber hinaus untergräbt ein ›verhandeltes Wahlergebnis‹ die Akzeptanz von Wahlen als entscheidendes Instrument der politischen Mitbestimmung. Welchen Sinn ergibt es, sich an Wahlen zu beteiligen, wenn das Ergebnis vorher ohnehin schon fest steht? Wenn internationale Wahlbeobachtung eine solche Aushöhlung der Stimmabgabe absegnet, geht sie einer ih-

rer Hauptfunktionen verlustig, nämlich das Vertrauen der Bevölkerung in Wahlen als Partizipationsinstrument zu stärken.

Die Glaubwürdigkeitskrise, vor der sich die internationale Wahlbeobachtung derzeitig befindet, basiert allerdings nicht nur auf objektiv feststellbaren Defiziten, sondern auch darauf, daß sie mit Erwartungen überfrachtet wird. Internationale Wahlbeobachtung ist nicht geeignet, gewaltsame Konflikte zwischen Parteien zu lösen, wenn jenen der Wille dazu fehlt, einen Wahlsieg des Gegners auch anzuerkennen. Wahlbeobachtung kann auch nicht geschickte und verdeckte Manipulationen vollkommen verhindern. Sie kann allein das Risiko des Fälschers erhöhen, entdeckt zu werden, und die Kosten dieses Entdecktwerdens steigern. Und Wahlbeobachtung bietet auch keine Garantie dafür, daß die weitere Demokratisierung nach den ersten Übergangswahlen friedlich und glatt verläuft.

Das wichtigste, was Wahlbeobachtung derzeit leisten kann, ist das Vertrauen der Bevölkerung vor Ort in einen demokratischen Prozeß zu steigern, der in der Vergangenheit durch Manipulationen autoritärer Regime diskreditiert wurde. Und sie kann die Legitimität einer Regierung nach innen wie nach außen erhöhen, indem sie die Rechtmäßigkeit ihres Wahlsieges bestätigt. Um diese wichtigen Aufgaben erfüllen zu können, müssen sich internationale Wahlbeobachter jedoch von den außenpolitischen Interessen ihrer Entsendeländer frei machen und mit ausreichender Professionalität und Ernsthaftigkeit ans Werk gehen. Sie dürfen keine formale Einschränkung ihrer Bewegungs-, Betätigungs- und Bewertungsfreiheit hinnehmen. Die Art, wie Wahlbeobachter diese Freiheiten dann nutzen, wird darüber entscheiden, ob die sich anbahnende Glaubwürdigkeitskrise der internationalen Wahlbeobachtung vermieden werden kann.

---

1 Literatur, abgesehen von ›grauer‹, liegt noch kaum vor. Eine Übersicht ermöglichen die folgenden Aufsätze: Eric Bjornlund / Michael Bratton / Clark Gibson, Observing Multi-Party Elections in Africa. Lessons from Zambia, in: African Affairs, 91 (1992) 364, S. 405-431; Larry Garber / Glenn Cowan, The Virtues of Parallel Vote Tabulations, in: Journal of Democracy, 4 (1993) 2, S. 95-107; Larry Garber, A New Era of Peacemaking, United Nations and Election Monitoring, in: Winrich Kühne (Hrsg.), Blauhelme in einer turbulenten Welt, Baden-Baden 1993, S. 217-229; Gisela Geisler, Fair? What Has Fairness Got to Do with It? Vagaries of Election Observations and Democratic Standards, in: The Journal of Modern African Studies, 4 (1993) 31, S. 613-637; Reinhart Kößler, Internationale Wahlbeobachtung – eine Form zivilgesellschaftlicher Intervention?, in: Nord-Süd aktuell, 7 (1993) 1, S. 133-139; Heinrich Wilhelm Krumwiede, Wahlen als Mittel der Konfliktregulierung, in: Detlef Nolte (Hrsg.), Lateinamerika im Umbruch, Hamburg 1990, S. 109-132; Jennifer L. MacCoy / Larry Garber / Robert Pastor, Pollwatching and Peacemaking, in: Journal of Democracy, 2 (1991) 4, S. 102-114; Stefan Mair, Wahlbeobachtung. Zur Verbesserung eines Instruments der Demokratisierungshilfe, in: epd-Entwicklungspolitik, (1994) 6, S. 27-32; Konrad Melchers, Demokratisierungshilfe in Afrika und Lateinamerika: Noch nicht einmal ein Januskopf, in: Das Parlament v. 23.4.1993; Anne Shepherd, Vetting the Vote, in: Africa Report, 38 (1993) 6, S. 22-25. Das Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen hat im Mai 1994 einen Leitfaden veröffentlicht: Human Rights and Elections. A Handbook on the Legal, Technical and Human Rights Aspects of Elections (HR/P/PT/2). Weiterhin ist hinzuweisen auf Peter Niggli, Die verpaßte Chance, Köln 1992; Ulf Engel et al., Wahlbeobachtung in Afrika. Erfahrungen deutscher Wahlbeobachter, Analysen und Lehren für die Zukunft, Hamburg 1994, und den Schwerpunkt zur Wahlbeobachtung in Heft 1/93 (März 1993) von ›der überblick‹.

2 Dazu insbesondere Geisler (Anm. 1).

3 Vgl. Mair (Anm. 1).

4 Unter Wahlbeobachtung werden hier sowohl die Beobachtungen herkömmlicher Wahlen als auch von Referenden subsumiert. Bei den Beobachtungen der UN in den fünfziger und sechziger Jahren handelte es sich in der Regel um Referenden.

5 Jean Salmon, Demokratie als Rechtsanspruch? Zu den inneren Aspekten des Rechtes auf Selbstbestimmung, VN 1/1993 S. 10 ff. (15).

6 Bis zum Herbst 1993 waren 570 000 US-Dollar eingezahlt worden, wovon aber mehr als die Hälfte für das Referendum in Eritrea bestimmt war.

7 Knappe personelle und finanzielle Ausstattung sind auch Charakteristika der für Wahlbeobachtung zuständigen deutschen Einheit, nämlich des Referats 300 im Auswärtigen Amt. Vier Personen befassen sich hier unter anderem mit internationaler Wahlbeobachtung. Zur Verfügung steht ihnen hierfür ein Drei-Jahres-Etat (1992-1994) von 28 Mill DM. Aus diesem Etat sollen jedoch nicht nur Wahlbeobachtungsmissionen finanziert werden, sondern auch kurzfristige Maßnahmen der Demokratisierungshilfe. Er entstand durch die Umwidmung eines kleinen Teils des Etats für Ausstattungshilfe (er beträgt für 1992-1994 210 Mill DM), der der Unterstützung ausländischer Polizei- und Sicherheitskräfte dient. Dieses nach wie vor bestehende Ungleichgewicht zwischen Demokratisierungs- und Ausstattungshilfe verdiente mehr öffentliche Aufmerksamkeit.

8 Vgl. dazu auch den Artikel der leitenden Mitarbeiterin der EAU, der US-Amerikanerin Robin A. Ludwig, Gefragt wie nie zuvor. Wahlhilfe – eine neue Aufgabe der Vereinten Nationen, in: der überblick, 29 (1993) 1, S. 9-12.

9 UN-Docs. S/1994/375 v. 31.3.1994, S/1994/536 v. 4.5.1994 und S/1994/561 v. 11.5.1994 mit Add. 1. Text der Resolution 920: S. 161 dieser Ausgabe.

10 Diese Haltung wurde erneut in Resolution 48/124 v. 20.12.1993 bestätigt.

11 Diese Erkenntnis gilt mittlerweile als Allgemeingut unter allen Institutionen, die Wahlhilfe leisten; auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen betont die Bedeutung langfristiger Beobachtungsmissionen. Ihre Umsetzung in die Praxis scheitert allerdings nicht nur oft am Geldmangel, sondern auch zuweilen daran, daß Einladungen der Gastregierungen äußerst kurzfristig ausgesprochenen werden.

12 Der Generalsekretär der UN hebt in seinem Bericht an die Generalversammlung zum Thema Wahlen vom letzten Herbst ausdrücklich den Modellcharakter der Vorgehensweise in Malawi hervor; A/48/590 v. 18. 11.1993.

13 Vgl. Garber / Cowan (Anm. 1).

14 Diese Art der politischen Konditionalität ist grundsätzlich nicht neu. Sie wird im wirtschaftlichen Bereich im Rahmen der von IMF und Weltbank verordneten Strukturanpassungsprogramme schon lange angewandt und fand auch Eingang in den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit seit Beginn der achtziger Jahre geführten Politikdialog mit den Empfängerländern.

15 Vgl. den Bericht der deutschen Beobachterdelegation: Niggli (Anm. 1).

16 Dieser Vorwurf wurde bereits Anfang 1993 in einem Editorial der Zeitschrift ›West Africa‹ unter Bezugnahme auf die Wahlen in Angola, Ghana, Kamerun und Kenia gemacht (vgl. West Africa v. 11.-17.1.1993). Er wurde von Geisler (Anm. 1) insbesondere für die Missionen des Commonwealth substantiiert.

17 Eingehender hierzu Salmon (Anm. 5).

18 Resolutionen 44/147 v. 15.12.1989, 45/151 v. 18.12.1990, 46/130 v. 17.12.1991, 47/130 v. 18.12.1992 und zuletzt 48/124 v. 20.12.1993.

19 Resolutionen 43/157 v. 8.12.1988, 44/146 v. 15.12.1989, 45/150 v. 18.12.1990, 46/137 v. 17.12.1991, 47/138 v. 18.12.1992 und zuletzt 48/131 v. 20.12.1993. Die am Anfang der Serie stehende Entschließung 43/157 war Ergebnis einer Initiative der Vereinigten Staaten.

20 In dieser Formulierung »geheime Stimmabgabe oder gleichwertig freies Wahlverfahren« spiegelt sich eine zentrale Auseinandersetzung in der internationalen Staatengemeinschaft über den Wahlmodus wider. Während die Mehrheit der westlichen Industrieländer davon ausgeht, nur geheime Wahlen könnten wirklich freie Wahlen sein, betonen einige Entwicklungsländer, darunter insbesondere afrikanische Staaten, den freien Charakter offener, also nicht geheimer Abstimmungen, bei denen sich die Wähler beispielsweise in einer Schlange hinter dem Symbol ihres bevorzugten Kandidaten oder mitunter hinter dem Kandidaten selbst aufreihen müssen.

21 Bericht (Anm. 12).

22 Vgl. dazu auch West Africa (Anm. 16) und Geisler (Anm. 1).

23 Beide Bezeichnungen sind für die Beurteilung von Wahlen in Übergangsprozessen völlig ungeeignet. Als absolute, kaum relativierbare Termini können sie den in diesen politischen Umbruchperioden zwangsläufig unvollkommenen Wahlen nie gerecht werden. Zudem kennen auch etablierte westliche Demokratien keine wirklich fairen Wahlen, da die Wahlkampfmittel der konkurrierenden Parteien kaum jemals gleich sein werden. Der Bericht des UN-Generalsekretärs (Anm. 12) problematisiert das Konzept des ›free and fair‹-Urteils ebenfalls.

24 Inter-Parliamentary Union, Declaration on Criteria for Free and Fair Elections, Genf 1994.

25 Vgl. Financial Times v. 7./8. 5. 1994.

Einen bedeutenden »Schritt vorwärts in Richtung Demokratie« stellte im Urteil der von den Vereinten Nationen unterstützten Gemeinsamen Internationalen Beobachtergruppe die Wahl zur Verfassunggebenden Versammlung Ugandas Ende März dar (vgl. S. 136 f. dieser Ausgabe). Der Andrang zu den Wahllokalen war groß; Wahlvorstände, Vertrauensleute der Kandidaten sowie Vertreter der Kirchen und örtlicher Nichtregierungsorganisationen wachten über die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Abläufe.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Wirtschaft und Entwicklung

Kommission für nachhaltige Entwicklung: 2. Tagung – Schaffung zweier Ad-hoc-Arbeitsgruppen – Keine Fortschritte in der zentralen Frage der Finanzierung (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1993 S. 206f. fort.)

Fortschritte und Defizite bei der Umsetzung der Beschlüsse des Erdgipfels von Rio vom Juni 1992 standen im Mittelpunkt der Beratungen der *Kommission für nachhaltige Entwicklung* (Commission on Sustainable Development, CSD), die vom 16. bis 27. Mai 1994 in New York ihre zweite Tagung durchführte. Zum diesjährigen Vorsitzenden der CSD wurde Bundesumweltminister Klaus Töpfer gewählt. Von deutscher Seite wurde dieses als eine bewußte politische Aufwertung der CSD und damit des gesamten Rio-Folgeprozesses angesehen. Fazit der Delegierten nach den zweiwöchigen Beratungen: Trotz manch ermutigender Zeichen muß national wie international viel mehr getan werden, um die in Rio eingegangenen Verpflichtungen Wirklichkeit werden zu lassen.

Umfangreiche Tagesordnung

Die Gründung der CSD im Jahre 1993 stellt eines der wichtigsten Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) dar. Die erste Tagung der CSD, die den Status einer funktionalen Kommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ESOSOC) hat, fand vom 14. bis 25. Juni 1993 am Sitz der Vereinten Nationen in New York statt. Die Hauptaufgabe der Kommission besteht darin, die Umsetzung der Beschlüsse der UNCED, insbesondere das Aktionsprogramm ›Agenda 21‹, auf nationaler und internationaler Ebene zu überwachen und zu fördern.
Das auf der ersten Tagung erarbeitete, mehrjährige Arbeitsprogramm der CSD faßt die von der CSD zu bearbeitenden Themen zu sektorübergreifenden und sektoralen Themengruppen zusammen. Die sektorübergreifenden Themen werden jährlich behandelt, während die sektoralen Themen von der CSD bis 1997 jeweils einmal bearbeitet werden. Dementsprechend standen auf der diesjährigen Tagesordnung als sektorübergreifende Themen: Handel und Umwelt, Konsum und Produktionsmuster, Finanzierungsfragen, Technologietransfer. Wie bereits 1993 beschlossen, standen als sektorale Themen Gesundheit, Siedlungswesen, Wasser, giftige Chemikalien, gefährliche Abfälle auf der Tagesordnung. Über diese Themen wurde sowohl in Plenarsitzungen als auch im Rahmen zweier Arbeitsgruppen beraten. Wie in Resolution 47/191 am 22. Dezember 1992 von der Generalversammlung beschlossen, fand zum Abschluß der Tagung ein Treffen auf Ministerebene statt. An diesem Treffen nahmen vierzig Minister, hauptsächlich aus dem Umweltressort, teil.

Ergebnisse

Ein grundsätzliches Problem der CSD ist ihre Machtlosigkeit. Sie kann lediglich Empfehlungen aussprechen, die bestenfalls von anderen Gremien auf nationaler und internationaler Ebene aufgegriffen werden.
Das konkrete Arbeitsergebnis der CSD-Tagung besteht aus einem Bericht an den ECOSOC, in dem die Empfehlungen zu den einzelnen Themen der Tagung enthalten sind. Das politische Gewicht der CSD hängt in großem Maße davon ab, wie konkret und praxisrelevant ihre Empfehlungen ausfallen. Dies hatte Umweltminister Töpfer wohl vor Augen, als er an die Delegierten appellierte, der CSD ein stärkeres politisches Profil zu geben und sich auf konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der ›Agenda 21‹ zu konzentrieren.
Die Ergebnisse der zweiten Tagung spiegeln diesen Wunsch jedoch allenfalls in Ansätzen wider. Zwar wurden zum Beispiel in den Themenbereichen Gesundheit, Siedlungswesen und giftige Chemikalien Fortschritte erzielt. Diese blieben aber zumeist auf die Ebene unverbindlicher Appelle beschränkt. Vor allem von Vertretern der anwesenden Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wurde bemängelt, daß es nicht gelungen sei, konkrete politische Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne festzuschreiben.
In der zentralen Frage der Finanzierung umwelt- und entwicklungspolitischer Maßnahmen konnten auch diesmal keine Fortschritte erzielt werden. Man beließ es bei der Wiederholung einmal vereinbarter Sprachformeln (im UN-Jargon: »agreed language«). Das Plädoyer, »innovative Finanzierungsmechanismen« zu entwickeln, blieb ebenso folgenlos wie die erneute Bekräftigung, das 0,7-Prozent-Ziel »so bald wie möglich« zu erreichen. Beachtenswert bleiben hingegen die Bestrebungen, der CSD gegenüber den internationalen Finanzinstitutionen ein größeres Gewicht zu geben. Minister Töpfer brachte dies klar zur Sprache: »Die CSD soll die Entscheidungen des Bretton-Woods-Systems nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch Schritte ergreifen, sie zu beeinflussen.«
Besonders kontrovers verliefen die Diskussionen zum Thema Handel, Umwelt und nachhaltige Entwicklung. Es wurde spürbar, daß von seiten vieler Staaten der ›G-77‹ – der Gruppe der Entwicklungsländer – weiterhin starke Vorbehalte gegen die Einbeziehung von Umweltaspekten in Handelsübereinkommen bestehen. Immerhin wurde von den Regierungen die Notwendigkeit einer Kooperation zwischen dem GATT beziehungsweise der neuen Welthandelsorganisation (WTO) und der CSD betont.
Starke Differenzen traten zwischen den Regierungen auch in der Frage der Änderung von Konsum- und Produktionsmustern auf. Die Staaten der ›G-77‹ wandten sich dabei energisch gegen Versuche, die Hauptverantwortung der Industrieländer auf diesem Gebiet zu relativieren.
Neben den Themen der offiziellen Tagesordnung wurde bei der diesjährigen CSD-Tagung vor allem das Problem der Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung diskutiert. Im Zusammenhang mit der Frage, wie die Fortschritte bei der Verwirklichung der Rio-Beschlüsse gemessen werden können, spielen ökologische, ökonomische und soziale Indikatoren eine zentrale Rolle. Die Erarbeitung eines Sets gemeinsamer Indikatoren soll ein Schwerpunktthema der nächsten zwölf Monate bilden und bis zur CSD-Tagung im nächsten Jahr abgeschlossen sein.

Zwischen den Tagungen

Die diesjährige CSD-Tagung machte endgültig deutlich, daß innerhalb von zwei Wochen ein derart breites Themenspektrum, wie es die Kommission jährlich zu bewältigen hat, nicht zufriedenstellend bearbeitet werden kann. Die CSD ist in einem derart kurzen Zeitraum weder in der Lage, ihre Kontroll- und Koordinationsfunktion im Rio-Folgeprozeß zu erfüllen, noch kann sie neue Impulse aufgreifen und inhaltlich diskutieren. Aus diesem Grund wird der Zeit zwischen den Tagungen eine zunehmende Bedeutung beigemessen. Zur Vorbereitung der nächsten Tagung wurde beschlossen, zwei Ad-hoc-Arbeitsgruppen einzurichten. Sie sollen Finanzierungsfragen beraten und die sektoralen Themen vorbereiten, die im nächsten Jahr auf der Tagesordnung der CSD stehen werden: Landwirtschaft, Wälder, Wüstenbildung und biologische Vielfalt.
Zusätzlich werden auf die Initiative einzelner Regierungen hin eine Reihe internationaler Tagungen zu spezifischen Themen der nächsten CSD-Zusammenkunft beziehungsweise zur Nachbereitung der diesjährigen Sitzungsperiode stattfinden.

Beteiligung der NGOs

Im Bericht der CSD wird erneut die »unentbehrliche Rolle« betont, die die wichtigen gesellschaftlichen Gruppen (die ›major groups‹) bei der Umsetzung der ›Agenda 21‹ spielen. Von zentraler Bedeutung sind dabei die NGOs im Umwelt- und Entwicklungsbereich. Weit über 100 Organisationen waren an der diesjährigen Tagung der CSD aktiv beteiligt.
Die Partizipationsmöglichkeiten der NGOs sind in der CSD relativ weitreichend. NGO-Vertreter können an allen Sitzungen (formellen wie informellen) teilnehmen, schriftliche Beiträge verteilen und in begrenztem Umfang mündliche Stellungnahmen abgeben. Darüber hinaus erhielten Vertreter von NGOs in diesem Jahr erstmals

auch in der offiziellen Verhandlungsphase das Rederecht.
Die CSD erweist sich immer mehr als Versuchsfeld und Präzedenzfall für neue Formen der Kooperation zwischen Regierungen und NGOs. Dies kann durchaus Auswirkungen auf andere UN-Gremien und auf die Zusammenarbeit im nationalen und regionalen Bereich haben.

Fazit

Umweltminister Töpfer hatte in seiner Rede zur Eröffnung des Ministertreffens im Rahmen der CSD-Tagung gefordert: »Die CSD und damit jede hier vertretene Regierung muß ein klares Signal aussenden, daß der politische Wille da ist, Absichtserklärungen in konkretes Handeln umzusetzen.« Trotz dieses Appells blieben solche Signale bislang weitgehend aus. Das bloße Wiederholen unverbindlicher Absichtserklärungen hat für die internationale Umwelt- und Entwicklungspolitik jedoch keine Bedeutung. Eine Feststellung, die unter diesen Voraussetzungen auch für die CSD selbst gelten würde.

Jens Martens ❑

UNCTAD: Lage der LDC nur unwesentlich verbessert – Politische Instabilität und kriegerische Auseinandersetzungen erschweren den Hilfsprozeß (15)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1993 S. 175f. fort.)

Nach wie vor gibt es 47 Staaten, mit einer Gesamtbevölkerung von 500 Millionen Menschen, die von den UN als am wenigsten entwickelte Länder (Least Developed Countries, LDC) eingestuft werden. Das in Paris im September 1990 angenommene Aktionsprogramm der UN zugunsten der LDC für die neunziger Jahre dokumentierte auf eindrucksvolle Art und Weise den Wunsch der internationalen Gemeinschaft, diesen Ländern zu helfen. Im Rahmen dieses Programms wurde die UNCTAD damit betraut, die Überprüfung und Bewertung im Hinblick auf die Umsetzung des Programms zu übernehmen. Der nun vorliegende Bericht (The Least Developed Countries. 1993-1994 Report, UN Publ. E.94.II.D.4) ist der zehnte in Folge.

Auch wenn sich die wirtschaftliche Situation der LDC im geringen Umfang gebessert hat, bleibt die Lage insgesamt doch mehr als unbefriedigend. Das Wachstum für die gesamte Ländergruppe hat 1993 um 2 vH zugenommen, obwohl 1992 lediglich 0,4 vH erwartet worden waren. Konstante Wetterbedingungen unterstellt, könnte das Wachstum für die LDC 1994 2,8 vH erreichen. Dabei sind es mitunter militärische Auseinandersetzungen, die eine wirtschaftliche Wiederbelebung in vielen Regionen unmöglich machen. In derartigen Fällen ist häufig eher humanitäre Hilfe denn Entwicklungshilfe zu leisten. Aber auch diese Hilfe kann oft, ob der in den betroffenen Regionen herrschenden Kämpfe und Auseinandersetzungen, nicht gewährt werden. Doch auch die politische Instabilität in vielen Regionen verhindert allzu oft einen kontinuierlichen Aufbauprozeß.
Die wirtschaftliche Situation der afrikanischen LDC hat sich dabei weiter verschlechtert. Es steht zu erwarten, daß das Bruttoinlandsprodukt (BIP) für 1992 im dritten Jahr in Folge nicht wachsen wird. Die Voraussagen für 1993 und 1994 gehen davon aus, daß der weitere Verfall zwar aufzuhalten sein wird, aber an ein Wachstum noch lange nicht zu denken ist. Für die afrikanischen LDC sind es nach wie vor die Wetterbedingungen, die ihre gegenwärtige ökonomische Situation beeinflussen. Für sie ist die Landwirtschaft noch immer der wichtigste und zugleich unzuverlässigste Bestandteil ihrer Volkswirtschaften. Gerade diese Länder sind aber 1992 durch eine schwere Dürre betroffen gewesen, die zusammen mit den instabilen Wetterbedingungen im Jahre 1993 die Nahrungsmittellage verschlechterte.
Für die asiatischen LDC läßt sich feststellen, daß die Gesamtproduktion um durchschnittlich 4,7 vH im Jahre 1993 gestiegen ist. Dabei sind die Wachstumsraten von Land zu Land durchaus unterschiedlich. Dieses hängt mit den unterschiedlichen Wetterbedingungen in den einzelnen Ländern zusammen. Sollten die Wetterbedingungen im Jahre 1994 konstant bleiben, könnte sich dieser positive Aufwärtstrend fortsetzen. Dennoch bleibt festzustellen, daß auch hier eine große Gruppe der Bevölkerung nach wie vor unter extremer Armut und Arbeitslosigkeit leidet.
Obwohl in den LDC rund 10 vH der Weltbevölkerung leben, sind diese noch immer vom Welthandel ausgegrenzt. So waren die Exporteinnahmen der LDC 1992 nicht höher als 1980. Der Grund dafür dürfte in ihrer Abhängigkeit von dem Export von Rohstoffen liegen.
Um ihre Produktivität und die Exportrate zu steigern, haben eine Reihe von LDC insbesondere in Afrika im großen Umfange Handelserleichterungen eingeführt. Die damit erzielten Erfolge waren dann jedoch recht unterschiedlicher Natur. Nach Ansicht der UNCTAD sollte gerade in diesem Bereich auf die unterschiedlichen Bedürfnisse, Stand der Entwicklung und spezifischen Charakteristika der Länder eingegangen werden.

Festzustellen bleibt, daß sich die Länder in einem Teufelskreis befinden. Eine Verschlechterung der Wirtschaftslage hat in diesen Staaten immer automatisch zur Folge, daß im Bereich der öffentlichen Ausgaben, namentlich bei der Gesundheitsfürsorge und im Bereich des Bildungswesens, gespart wird. Dieses beeinflußt nicht nur die unmittelbaren gegenwärtigen Lebensumstände, sondern stellt für die zukünftige Entwicklung eines Landes in den meisten Fällen darüber hinaus auch einen irreparablen Schaden dar. Denn in diesen Ländern können unter derartigen Bedingungen keine Führungskräfte für die Wirtschaft heranwachsen. Fragen der Gesundheitsvorsorge und der Ausbildung stehen so in einem direktem Zusammenhang mit einem blühenden Gemeinwesen und einer funktionierenden Wirtschaft.
Ohne die Hilfe der internationalen Gemeinschaft, so der Bericht, sind die aus der Unterentwicklung resultierenden Folgen unabsehbar. Die Destabilisierung ganzer Regionen, eine zunehmende Migration und eine immer weiter fortschreitende Zerstörung der Umwelt werden auch für die entwickelten Länder nicht ohne Folgen bleiben. Nur gemeinsame Anstrengungen, um den sozialen und wirtschaftlichen Verfall in den LDC aufzuhalten, dazu gehören auch Fragen der Umschuldung (Schulden der LDC 1991: 115 570 Mill US-Dollar), können hier »ein großes Fenster der Hoffnung« für diese Länder aufstoßen.

Victor Beermann ❑

Sozialfragen und Menschenrechte

Sozialpakt: 8. und 9. Tagung des Sachverständigenausschusses – Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens gefordert – Verbesserte Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen – Zweitbericht Deutschlands geprüft (16)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1993 S. 103 fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S. 21ff.)

Die Notwendigkeit, die im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) enthaltenen Garantien zu konkretisieren und fortzuentwickeln, betonte der *Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)* auf seiner achten und neunten Tagung im Jahre 1993. Zu diesem Zweck soll – wie auch von der Wiener Menschenrechtskonferenz gefordert – ein Zusatzprotokoll zum Sozialpakt ausgearbeitet werden zur Einführung eines dem Zivilpakt entsprechenden Individualbeschwerdeverfahrens. Daß die Kontrolle der Umsetzung des Sozialpakts in den 127 Vertragsparteien (Stand: 31.12.1993) verbessert werden muß, zeigt sich nach Ansicht des Ausschusses auch in dem bedenklichen Mangel an Kooperationsbereitschaft einzelner Staaten: 32 von ihnen haben bislang keinen Bericht vorgelegt.
Eine wichtige und möglicherweise richtungweisende Neuerung für UN-Organe, die mit der Überwachung der Umsetzung von menschenrechtlichen Verträgen befaßt sind, beschloß der Ausschuß auf seiner achten Tagung. Nunmehr werden Nichtregierungsorganisationen durch Anhörungen gleich zu Beginn der Sitzungsperiode beteiligt; bislang waren nur schriftliche Kommentare zu den vorgelegten Staatenberichten gestattet.

8. Tagung

Bei der Berichtsprüfung während der achten Tagung des CESCR (10.-28.5.1993 in Genf) hatten die Experten immer wieder Anlaß, ihre Besorgnis über die Zunahme der Obdachlosigkeit in den Vertragsstaaten zu äußern. Als allgemeines Thema wurden die Probleme der alten Menschen in der Gesellschaft behandelt. Mit Besorgnis sieht der Ausschuß die zunehmende Überalterung der Bevölkerung in den entwickelten Ländern und deren zu erwartende negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der sozialen Rechte. Die Experten und die Vertreter von Nichtregierungsorganisationen betonten die

Notwendigkeit, die Diskriminierung auf Grund des Alters zu bekämpfen und alten Menschen eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu geben. Die Diskussion machte jedoch auch deutlich, daß in Zeiten knapper Staatshaushalte die Anliegen der alten Menschen und die der Jugend um staatliche Förderung konkurrieren.

Im Falle von *Kenia* griff der CESCR erstmals auf die im vergangenen Jahr angedrohte Maßnahme zurück, die Situation in einem Land auch ohne Staatenbericht zu prüfen. Im Zentrum der Darstellung, die das deutsche Ausschußmitglied Bruno Simma als Berichterstatter vorlegte, stand die drastisch verschlechterte wirtschaftliche Lage, für die die Regierung von Präsident Moi erhebliche Mitverantwortung trägt. Trotz der Einführung eines Mehrparteiensystems werden Gewerkschaften noch staatlich kontrolliert und Oppositionelle verfolgt. Nach Ansicht des Ausschusses sind ohne gegensteuernde Maßnahmen die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Kenianer durch interne ethnische Konflikte und den Zustrom von Flüchtlingen bedroht.

Kanada stellte in seinem Bericht sein Sozialhilfesystem und seine Förderprogramme für benachteiligte Bevölkerungsgruppen dar. Auf Besorgnis stießen die Kürzungen in diesem Bereich sowie die von Nichtregierungsorganisationen vorgelegten Zahlen über Obdachlosigkeit. Das Hauptinteresse der Experten richtete sich auf die Lage der indigenen Bevölkerung, insbesondere deren überdurchschnittliche Armut, Suchtprobleme und ihre Ansprüche auf die Rückgabe von Land.

Wiederkehrendes Thema in der Diskussion über den Erstbericht *Irans* war die Diskriminierung religiöser Minderheiten, insbesondere der Bahais. Der Ausschuß kritisierte, daß die iranische Verfassung den Anwendungsbereich von Menschenrechten beschränke, indem sie diese unter den Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem Islam stelle. Die Experten rügten außerdem die Nichterfüllung des Sozialpakts im Hinblick auf die Rechte der Frau. Auf den Vorhalt des deutschen Experten bestritten die Regierungsvertreter jegliche Verbindung staatlicher Stellen mit dem Mordaufruf gegen Salman Rushdie und versuchten, ihm das Recht abzusprechen, sich auf die Meinungsfreiheit zu berufen. Der Ausschuß forderte dagegen die Regierung auf, das Vorgehen der religiösen Instanzen zurückzuweisen und Strafverfolgung zuzusichern, falls iranische Staatsangehörige die geforderte Mordtat begehen.

Den Erstbericht *Vietnams* lobte der CESCR als offen und selbstkritisch. Besorgniserregend sei die Zunahme des Analphabetismus, der vor allem auf die durch die Wirtschaftslage hervorgerufene Notwendigkeit von Kinderarbeit zurückzuführen ist. Ein funktionsfähiges System der sozialen Sicherheit existiert nicht; die meisten Vietnamesen müssen daher zur Alterssicherung auf ihre Nachkommen zurückgreifen. Dies ist auch der Grund dafür, daß die Informationsprogramme zur Reduzierung des Bevölkerungswachstums wenig erfolgreich sind. Das Grundrecht auf Streik, dessen Fehlen die Experten kritisierten, hat Vietnam zwischenzeitlich (im Juni 1994) eingeführt.

Im Zentrum des Zweitberichts, den *Australien* vorlegte, stand die Verwirklichung des Rechtes auf Erziehung, vor allem durch spezielle Förderprogramme für benachteiligte Bevölkerungsgruppen wie Ureinwohner, Landbevölkerung und Einwanderer. Insbesondere im Hinblick auf die Gleichstellung der australischen Ureinwohner sind in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte erzielt worden. Parallel zu dem gestiegenen Selbstbewußtsein der Mitglieder dieses Bevölkerungsteils haben auch die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen zugenommen, etwa der Unterricht in ihren Sprachen und die Förderung ihrer Kultur. Das gewandelte Verhältnis des Staates gegenüber der Urbevölkerung spiegelt sich auch in dem Urteil des Obersten Gerichtshofs im Fall Eddie Mabo wider, das erstmals die rechtliche Anerkennung ihrer Ansprüche auf Land festschreibt. Die Auswirkungen dieser Entscheidung sind gegenwärtig jedoch noch nicht klar erkennbar.

Libanon hat nach dem Ende des sechzehnjährigen Bürgerkrieges erstmals einen Bericht zur Prüfung eingereicht, der sich schwerpunktmäßig mit den notwendigen Maßnahmen zum Wiederaufbau des Landes befaßte. Der CESCR empfahl die Schaffung von Regierungsbehörden, die unmittelbar für die Verbesserung der Situation von Kindern, Behinderten und Vertriebenen zuständig sind. Gelobt wurde, daß der Besuch von Grundschulen sowie Krankenhausbehandlungen kostenlos sind; dies gilt allerdings nur für libanesische Staatsangehörige.

Zudem beschloß der Ausschuß, *Panama* dazu zu drängen, die in Aussicht gestellte Vor-Ort-Untersuchung durch eine Abordnung des Ausschusses zuzulassen.

9. Tagung

Der CESCR befaßte sich in seiner allgemeinen Diskussion auf der neunten Tagung (22.11.-10.12.1993 in Genf) mit dem Recht auf Gesundheit. Dabei wurden die Auswirkungen des Prinzips der Nichtdiskriminierung diskutiert und die Bedeutung des Konzepts, daß jedes der im Sozialpakt enthaltenen Rechte einen Kerngehalt habe, der mindestens zu gewähren sei. Einig waren sich alle Sprecher, daß Volksgesundheit und wirtschaftliches Wachstum untrennbar miteinander verbunden seien; offen blieb jedoch die Frage, wie das Recht auf Gesundheit in Zeiten wirtschaftlicher Schwäche eines Landes verwirklicht werden könne. Dieses Problem war auch wiederkehrendes Thema bei der Berichtsprüfung auf dieser Tagung.

So hat etwa *Neuseeland* wegen der langen Rezession einen bedrohlichen Anstieg der Zahl von Sozialhilfeempfängern zu verzeichnen. Die deshalb notwendig gewordene Umstellung des vorwiegend mit Krediten finanzierten Sozialsystems führt zu einem Rückschritt bei der bislang vorbildlichen Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte. Die Experten untersuchten in der Diskussion des Erstberichts insbesondere die Situation der Maori und der Bewohner der Pazifikinseln und zeigten sich besorgt angesichts ihrer fortbestehenden Schlechterstellung im Wirtschaftsleben. Sie empfahlen eine Stärkung der Menschenrechtskommission Neuseelands und hoben dabei die Gleichwertigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte mit denen des Sozialpakts hervor.

Nicaragua, das seinen Erstbericht aus dem Jahre 1990 aktualisierte, hat vor allem mit einer erschreckenden Verschlechterung des Lebensstandards seiner Bevölkerung zu kämpfen. Die durch Hyperinflation und Umstellung des Wirtschaftssystems erforderlichen strukturellen Anpassungen behindern gegenwärtig die Verwirklichung des Sozialpakts. In diesem Zusammenhang wurde von einigen Experten die Untersuchung der Rolle internationaler Finanzinstitutionen angeregt. Nichtregierungsorganisationen wiesen auf die Zunahme gewaltsamer Räumungen von Armensiedlungen hin; die Regierungsdelegation versprach, den Fällen nachzugehen und das Ergebnis an den CESCR weiterzuleiten.

Sehr selbstkritisch beleuchtete *Island* in seinem Erstbericht die fortbestehende Ungleichbehandlung von Frauen im Erwerbsleben; hier soll eine besondere Beschwerdekommission zur Abhilfe beitragen. Gesundheitsfürsorge für die gesamte Bevölkerung, finanzielle Unterstützung für Mütter unabhängig von etwaiger Berufstätigkeit und extensive Programme der Erwachsenenbildung fanden das Lob der Experten; lediglich das Streikrecht entspricht nach ihrer Ansicht nicht gänzlich den Vorgaben des Sozialpakts.

Hilfsprogramme für Straßenkinder und die indigene Bevölkerung standen im Mittelpunkt des Erstberichts *Mexikos*. Beide Bevölkerungsgruppen sind am stärksten von hoher Sterblichkeit, extremer Armut und Mangelernährung betroffen. Vertreter von Nichtregierungsorganisationen äußerten die Befürchtung, durch die Nordamerikanische Freihandelszone (NAFTA) sei ein Preisverfall bei landwirtschaftlichen Produkten zu erwarten, der die bäuerliche Bevölkerung in den Ruin treiben könne. Der Regierungsdelegation gelang es nicht, diese Besorgnis durch den Verweis auf die vereinbarten Schutzzölle für Mais und andere traditionelle Agrargüter Mexikos ganz auszuräumen.

Mit einer hochrangigen Regierungsdelegation war *Deutschland* während der Prüfung seines Zweitberichts vertreten. Angesichts der Zunahme von ausländerfeindlichen Gewalttaten betonte diese die besondere historische Verpflichtung Deutschlands, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen. Die Delegation stellte aber auch fest, daß die bislang ergriffenen präventiven und repressiven Maßnahmen von Polizei und Gerichten sowie die erheblichen Investitionen (70 Mill DM) in die Errichtung neuer Jugendeinrichtungen und Informationskampagnen nicht schnell genug Folgen zeitigten. Im Mittelpunkt der Diskussion standen dann die Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der inneren Einheit Deutschlands auf dem Gebiet des Erziehungswesens. Von Nichtregierungsorganisationen wurde der Rückgang von Lehrstellen für Mädchen und von Universitätspositionen für Frauen kritisiert. Der Ausschuß empfahl weitergehende Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen.

Senegal sieht sich einer erheblichen Zunahme von Arbeitslosigkeit in den Städten gegenüber, unter der vor allem Jugendliche und Frauen zu leiden haben. Mangelnde Berufsausbildung und steigende Landflucht verschärfen die Situation. Alphabetisierungskampagnen und Arbeitsbeschaffungsprogramme sind von den finanziellen Kürzungen betroffen, zu welchen die wirtschaftliche Lage und die erheblichen Auslandsschulden Senegals zwingen. Bei der rechtlichen

Gleichstellung der Frau konnten dagegen Fortschritte erzielt werden; insbesondere im Familienrecht genießen Frauen nunmehr eine größere Rechtssicherheit und Unabhängigkeit.

Beate Rudolf ❑

Menschenrechtsausschuß: 47. – 49. Tagung – Fortschritte in Guinea – Weitreichende Reformen in Ungarn – Unzureichender Bericht Libyens – Vorbildlicher Report Japans (17)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1993 S. 99ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S. 16ff.)

Im Jahre 1993 trafen die 18 in ihrer persönlichen Eigenschaft tätigen unabhängigen Mitglieder des *Menschenrechtsausschusses* zusammen, um die Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) in insgesamt 16 Staaten zu untersuchen. Die drei turnusgemäßen, jeweils drei Wochen andauernden Treffen fanden vom 22. März bis zum 8. April 1993 (47. Tagung) in New York, sowie vom 12. bis 30. Juli 1993 (48. Tagung) und vom 18. Oktober bis zum 5. November 1993 (49. Tagung) im Genfer Völkerbundpalast statt. Ende 1993 war der Zivilpakt von 125 Mitgliedstaaten, das I. Fakultativprotokoll von 75 Staaten ratifiziert.

47. Tagung

Der Ausschuß begann seine 47. Tagung mit der Debatte über den ersten Bericht *Nigers*, der bereits 1987 hätte vorgelegt werden sollen. Die Vertragsstaaten sollen einen ersten Bericht innerhalb eines Jahres nach Ratifizierung des Abkommens vorlegen, weitere Berichte folgen dann alle fünf Jahre. Niger war dieser Pflicht auf Grund politischer Veränderungen bisher nicht nachgekommen. Viele Ausschußmitglieder hielten den Bericht für unzureichend und bemängelten, daß er nicht den Richtlinien für die Berichterstattung genüge. Sie äußerten sich besorgt über die Fälle außergerichtlicher Exekutionen und Folterungen, die in den Jahren 1991 und 1992 während der Unruhen im Norden des Landes stattgefunden hatten, ferner über die Haftdauer in polizeilichem Gewahrsam und die Haftbedingungen. Positiv beurteilt wurde insbesondere die neue Verfassung aus dem Jahre 1992, die im Zentrum der Debatte stand. Diese lag den Experten jedoch nicht vor, so daß ihr Inhalt nicht genau auf Übereinstimmung mit dem Zivilpakt überprüft werden konnte. Weiterhin waren die Rechte der Frau Gegenstand der Diskussion. Der Vertreter Nigers erklärte, daß in dem Konflikt zwischen der Tuareg-Minderheit (einer nomadischen Ethnie im Norden des Landes) und der Regierung ein Waffenstillstand erreicht worden sei. Er versicherte, daß die ethnische Koexistenz fortschreite. Auch sei ein Staatsminister mit Verantwortung für die nationale Aussöhnung ernannt worden.

Im Hinblick auf die *Dominikanische Republik* kritisierten die Mitglieder des Menschenrechtsauschusses den fehlenden Fortschritt bei der Anwendung des Zivilpakts. Die Arbeitsbedingungen von haitianischen Arbeitern auf Zuckerrohrplantagen waren eines der zentralen Diskussionsthemen. Die Experten beriefen sich dabei auf Berichte der ILO sowie auf andere Quellen, die die Arbeitsbedingungen als sklavereiähnlich beschrieben. Ferner wurde ein präsidentielles Dekret, infolge dessen eine Massenausweisung von haitianischen Arbeitern im Alter von unter 16 und über 60 Jahren stattgefunden habe, als zahlreiche Bestimmungen des Zivilpakts verletzend angeprangert. Die Vertreter der Dominikanischen Republik versicherten, daß keine systematischen Menschenrechtsverletzungen mehr stattfinden würden und informierten den Ausschuß über Maßnahmen zum Schutz der Rechte der haitianischen Arbeiter (Aufenthaltspapiere, Mindestlohn); zur Sicherung ihrer Arbeitsbedingungen seien elf Inspektoren eingesetzt und ihre Lebensbedingungen durch Zurverfügungstellung von Elektrizität und Trinkwasser verbessert worden.

Gelobt wurden die Wiederherstellung der Demokratie in *Uruguay* und die Bemühungen um die Respektierung der Menschenrechte durch die beiden Regierungen, die dem Militärregime folgten. So sei einigen Personen Entschädigung für unter dem Militärregime erlittenenes Unrecht gewährt worden und Schritte hin zu einem Schutz der Minderheitenrechte würden unternommen. Im Mittelpunkt der Diskussion stand ein Amnestiegesetz aus dem Jahre 1986, das nach Ansicht der Experten Mißbräuche durch das frühere Militärregime verdecke und die Entschädigung der Opfer behindere. Einige Ausschußmitglieder lenkten die Aufmerksamkeit auf Berichte über anhaltende Mißhandlungen von Gefangenen und ungelöste Fälle von verschwundenen Personen; Gegenstand der Debatte waren zudem die Rechte von Gefangenen.

Einen positiven Eindruck vermittelte der Bericht *Guineas*. Der Vertreter dieses Staates versicherte, sein Land sei auf dem Wege der Demokratisierung, und zwar auf der Basis der Verfassung, die Gleichberechtigung, das Recht auf einen fairen Prozeß, Nichtdiskriminierung, Selbstbestimmung und die Presse- und Versammlungsfreiheit garantiere. Die Vorschriften des Zivilpakts würden gegenüber nationalen Regeln Vorrang genießen, doch die fehlenden Mittel sowie der hohe Anteil an Analphabeten behinderten die Durchführung der Bestimmungen des Paktes. Mehrere Ausschußmitglieder kritisierten die fehlenden Informationen über die tatsächliche Praxis hinsichtlich der Durchsetzung der Menschenrechte. Ferner beriefen sie sich auf Fälle von Mißhandlung und Folter, die unbestraft geblieben seien, und äußerten sich besorgt über Berichte von Verhaftungen sowie von exzessivem Schußwaffengebrauch durch Sicherheitskräfte. Auf Anfrage der Experten erklärte der Vertreter Guineas, die starke Stellung des Präsidenten sei durch Kontrollmöglichkeiten des Parlaments und des Obersten Gerichtshofs gerechtfertigt.

Der Menschenrechtsausschuß beschäftigte sich schließlich mit dem von *Iran* vorgelegten Bericht, der während der 46. Tagung im Jahre 1992 nicht abschließend beurteilt werden konnte. Behandelt wurden Themen betreffend die Rechte religiöser Minderheiten, die Vielzahl von existierenden Sondergerichten, die Situation der Anhänger des Bahai-Glaubens sowie die in Iran praktizierten Strafen, wie etwa die Amputation von Gliedmaßen, die auf die Lehre des Korans zurückzuführen seien, nach Ansicht der Experten jedoch eine Verletzung des Zivilpakts darstellen und beendet werden sollten. Gegenstand der Diskussion waren auch die Anti-Drogen-Gesetze und die Verhängung der Todesstrafe für Drogenschmuggler. Debattiert wurde schließlich über den Fall von Salman Rushdie. Wiederum fehlte jedoch die ausreichende Zeit für die Diskussion über den Bericht, so daß er auch Gegenstand der folgenden Tagung sein sollte.

48. Tagung

Nach dem Bericht *Irlands* ist das Recht der religiösen Minderheiten, ihren Glauben zu praktizieren, in Irland voll gewährleistet. Obgleich 93 vH der Bevölkerung römisch-katholischen Glaubens seien, gebe es keine Staatsreligion. Ungleich der Situation in Nordirland bestehe kein Grund zu der Annahme, daß sich die politischen Ansichten der religiösen Minderheiten erheblich von denen der Gesamtbevölkerung unterscheiden würden. Der Delegierte Irlands gab zwar zu, daß gewisse Maßnahmen insbesondere gegen die IRA zur Beschneidung bestimmter Rechte geführt hätten, sie seien jedoch im Rahmen des Gesetzes erfolgt. Der Ausschuß lobte zahlreiche Neuerungen in Irland, wie etwa die Schaffung des Postens eines Ministers für Gleichbehandlung und Gesetzesreform als Mittel zur Bekämpfung der Diskriminierung. Besonders besorgt äußerten sich die Experten jedoch über den seit 1976 andauernden Ausnahmezustand und forderten die strikte Befolgung von Artikel 4 des Zivilpakts. Besorgnis wurde ferner über den weiten Ermessensspielraum der Polizei laut. Unangemessen beschränkt seien die Rechte auf freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information.

In *Ungarn* wurden nach der Demokratisierung im Oktober 1989 im Jahre 1990 freie, demokratische und pluralistische Wahlen abgehalten. Ferner erklärte der Verfassungsgerichtshof 1990 die Todesstrafe für nicht verfassungskonform und annullierte die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Hinblick auf die Verfolgung behaupteter Verletzung der durch den Zivilpakt garantierten bürgerlichen Rechte soll einem Ombudsman für Bürgerrechte zentrale Bedeutung zukommen. Wichtig für die Einführung der Rechtsstaatlichkeit und die Garantie der Paktrechte war schließlich die Schaffung eines Verfassungsgerichtshofs, der die Vereinbarkeit einer innerstaatlichen Rechtsregel mit den internationalen Verpflichtungen überprüft. Der Ausschuß begrüßte die weitreichenden Reformen in Ungarn hin zu der Entwicklung einer neuen Rechtsordnung und die Errichtung demokratischer Institutionen. Besorgnis wurde laut hinsichtlich der exzessiven Gewalt durch die Polizei, insbesondere gegenüber in Ungarn lebenden Fremden und Asylsuchenden, die in Haft gehalten werden. Gegenstand der Debatte waren zudem die Rechte der Roma, der größten Minderheit, bestehend aus 600 000 Menschen. Ein Vertreter Ungarns erklärte, es handele sich nicht um eine Minderheiten-Frage, sondern um ein soziales Problem. Kritisiert wurden mangelnde Informationen über die praktische Anwendung der Gesetze.

In *Ägypten* versuchen laut dem Bericht dieses Staates diverse Gruppen, die Wirtschaft und die Demokratie zu behindern, indem sie den Tourismus, die Haupteinnahmequelle, torpedierten sowie ein religiöses Chaos zu schaffen suchten. Aus diesem Grund sei 1991 der Ausnahmezustand ausgerufen worden. Der Ausschuß bemerkte, daß dies eine der Hauptursachen für die Behinderung der Durchsetzung der Paktrechte darstelle, und äußerte sich zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Maßnahmen, die seitens der Regierung im Kampf gegen den Terrorismus ergriffen wurden. Zwar bestehe durchaus eine Pflicht der Regierung, den Terrorismus zu bekämpfen, doch sollten die Maßnahmen grundlegende Rechte des Zivilpakts, insbesondere die Artikel 6, 7 und 9, nicht verletzen. Besonders betroffen zeigte sich das Expertengremium über die Annahme des Gesetzes Nr. 97 über den Terrorismus im Jahre 1992, das eine besonders weite Definition von Terrorismus enthalte. Ferner beklagten die Experten, daß zahlreiche religiöse Gruppen, wie etwa die Anhänger des Bahai-Glaubens, Einschränkungen unterworfen seien, die nicht mit Art. 18 des Zivilpakts in Einklang stünden. Ein Vertreter Ägyptens erklärte, daß Ägypten für den Fall, daß eine Bestimmung des Zivilpakts der Scharia entgegenstehen würde, einen entsprechenden Vorbehalt erklären müsse.

Die ethnischen Spannungen sind weiterhin ein gravierendes Problem in *Bulgarien*. Die blutige Tragödie im früheren Jugoslawien habe die Situation nicht gerade verbessert, vielmehr seien Bulgariens schwerwiegende wirtschaftliche Probleme durch das Embargo gegen Serbien und Montenegro verschärft worden. Der Ausschuß vermerkte jedoch zufrieden den beachtlichen Fortschritt durch die bulgarische Regierung seit 1989, die stetig die nationale Gesetzgebung in Einklang mit den Bestimmungen des Zivilpakts gebracht habe. Besorgniserregend sei die andauernde Auswanderung bulgarischer Staatsangehöriger türkischen Ursprungs sowie die zahlreichen Nachteile, denen sich die Roma, zweitgrößte Minderheit in Bulgarien, ausgesetzt sehen.

Alarmierend ist die Situation der Menschenrechte in *Iran*, mit der sich der Ausschuß abschließend erneut beschäftigte. Die Experten beklagten die hohe Zahl von Todesurteilen, die in Iran verhängt und auch ausgeführt wurden, obgleich in vielen Fällen dem Erfordernis eines fairen Verfahrens nicht genügt wurde. Die Verhängung dieser Strafe für minderschwere Delikte wurde als Verletzung des Paktes angesehen. Verurteilt wurde die Tatsache, daß ein Todesurteil ohne Gerichtsverfahren gegen den Autor Salman Rushdie verhängt worden war und daß mehrere Aufrufe zu seiner Exekution, selbst außerhalb des iranischen Territoriums, ergangen waren. Die iranische Delegation erklärte zwar, daß es sich um eine religiöse Angelegenheit handele, die nicht in die Jurisdiktion des Ausschusses falle; die Experten erkannten dies als Rechtfertigung jedoch nicht an. Weitere Besorgnis der Experten erregten die vielen Fälle außergerichtlicher Exekutionen, Verschwinden von Personen, Folter und Mißhandlungen, die unter anderem in dem letzten Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte in Iran (UN Doc. E/CN.4/1993/41 mit Add. 1) beschrieben wurden. Auch die starke Diskriminierung der Frau war Gegenstand der Diskussion. Besondere Bestürzung wurde schließlich über das Ausmaß an Diskriminierung von Anhängern nicht anerkannter Religionen, insbesondere den Bahais, laut. Die Schändung eines Bahai-Friedhofs in Teheran versuchte die Delegation als Teil einer Säuberungsaktion in der Stadt zu erklären, mit dem Ziel, mehr Grünflächen zu schaffen. Eine dringende Aufforderung erging unter anderem zur Abschaffung der Revolutions-Gerichtshöfe sowie zur Revision der innerstaatlichen Gesetze hin zu einer Minimierung der mit der Todesstrafe bedrohten Delikte.

49. Tagung

Positiv bewertete der Ausschuß die Lage der Menschenrechte in *Island*. Unzufrieden zeigte man sich jedoch im Hinblick auf die Stellung des Zivilpakts im Rechtssystem des Landes und die bevorzugte Stellung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Experten schlugen vor, den Zivilpakt in das nationale Recht zu inkorporieren.

Die Experten lobten die Qualität des Berichts und den hohen Standard der Menschenrechte in *Norwegen*; hervorgehoben wurde auch die überaus positive und fruchtbare Art des Dialogs. Der Ausschuß bedauerte jedoch, daß die Bestimmungen des Zivilpakts nicht vollständig in die Verfassung aufgenommen seien oder daß ihnen auf andere Weise ein höherer Status als der eines ordentlichen Gesetzes zugebilligt werde. Ferner wurde festgestellt, daß Art. 2 der norwegischen Verfassung, demgemäß Gläubige der evangelisch-lutherischen Religion ihre Kinder in demselben Glauben erziehen müßten, zu der in Art. 18 des Zivilpakts garantierten Religionsfreiheit in klarem Widerspruch stehe. Diese Religion ist in der Verfassung als Staatsreligion – die Mitgliedschaft ist freiwillig – bestimmt; rund 90 vH der Bevölkerung gehören ihr an.

Nachdem 15 Jahre lang kein Dialog mit *Libyen* bestanden hatte, lag dem Ausschuß mit einer Verspätung von zehn Jahren nunmehr der Bericht dieses Landes vor, der jedoch als völlig unzureichend und zu allgemein verworfen wurde. Er besagte lediglich, daß die Gesetzgebung mit internationalen Menschenrechtsinstrumenten im Einklang stehe, ohne jedoch Informationen über die Implementierung des Zivilpakts zu bieten. Uneinheitlich waren die Aussagen hinsichtlich der Geschehnisse im März 1988. Während teils zugegeben wurde, daß derart schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen stattgefunden hatten, daß die Gesetze geändert werden mußten, leugnete die Delegation jeglichen gravierenden Mißbrauch. Eine erneute Beratung über die Menschenrechtssituation in Libyen soll während der 51. Tagung des Ausschusses stattfinden.

Die Experten stellten mit Zufriedenheit einen großen Fortschritt in der Beachtung der bürgerlichen und politischen Rechte in *Japan* seit dem letzten Bericht im Jahre 1988 fest. Gelobt wurde auch der Bericht, wobei Japan auf Grund seiner Machtstellung eine gewisse Vorbildfunktion zugesprochen wurde. Beklagt wurde allerdings die andauernde Diskriminierung von Koreanern sowie von Mitgliedern der Buraku-Gemeinschaften und der Ainu-Minderheit. Auch die Stellung der Frau sowie die Pflicht von Ausländern, immer eine Registrierungskarte bei sich zu tragen, war Gegenstand der Diskussion. Betroffen zeigte sich der Ausschuß über die Menge und Art der unter Todesstrafe gestellten Delikte. Das Gremium empfahl Japan unter anderem, Mitglied sowohl des I. Fakultativprotokolls zum Zivilpakt als auch der Anti-Folter-Konvention zu werden.

Wenngleich die Gesetzgebung in *Malta* noch Fragen offen ließ, zeigten sich die Experten mit der Praxis der Durchsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte zufrieden. Eine wichtige Entwicklung sei etwa im Bereich der Gleichheit der Geschlechter zu verzeichnen. So spreche das Zivilgesetzbuch etwa nicht mehr von väterlicher, sondern von elterlicher Autorität; auch das Namensrecht sei geändert worden. Im Gegensatz zu der Europäischen Menschenrechtskonvention sei der Zivilpakt jedoch noch nicht in nationales Recht inkorporiert worden, was nachzuholen der Ausschuß empfahl.

Das Expertengremium begrüßte auch die zahlreichen Entwicklungen in *Rumänien*, die einen deutlichen Fortschritt in Richtung Demokratie und Pluralismus erkennen ließen. So wurde etwa auch die Securitate, die frühere Geheimpolizei, aufgelöst. Allgemeine Wahlen sind für das Jahr 1996 vorgesehen. Die Experten äußerten jedoch Besorgnis über die andauernden Probleme betreffend Angehörige von Minderheiten und insbesondere Angriffe als eine Folge von Aufhetzung zu ethnischer oder religiöser Intoleranz. Insbesondere wurde die Situation der etwa 400 000 Roma betrachtet.

Der Ausschuß überprüfte zudem wieder zahlreiche *Individualbeschwerden*. Schließlich setzten die Experten auch die Kommentierung (*Allgemeine Bemerkungen* gemäß Art. 40 des Zivilpakts) der Paktrechte fort. Während der 48. Tagung nahm der Ausschuß einen elf Paragraphen umfassenden Entwurf der Allgemeinen Bemerkung zu Art. 18 des Zivilpakts (Gedanken- und Religionsfreiheit) an, mit dem er sich seit Oktober 1992 beschäftigt hatte. Zuvor hatte das Gremium im März 1992 eine Allgemeine Bemerkung zu Art. 10 (Rechte der Gefangenen) angenommen. Die Experten begannen dann mit dem Entwurf einer Allgemeinen Bemerkung zu Art. 27 des Zivilpakts betreffend die Rechte ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten.

Im Rahmen seines Dringlichkeitsverfahrens forderte der Ausschuß zudem die Regierungen von *Angola* und *Burundi* auf, ihre Berichte anläßlich aktueller Geschehnisse in beiden Ländern bis zum 31. Januar 1994 vorzulegen.

Gudrun Roitzheim ❑

Rechte des Kindes: 4. und 5. Tagung des Ausschusses – Schutz und Wiedereingliederung von Straßenkindern in vielen Teilen der Welt dringend notwendig (18)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1993 S. 103f. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S. 112ff.)

Einen Ratifikationsrekord kann die Konvention über die Rechte des Kindes vorweisen: In den

vier Jahren seit der Annahme durch die Generalversammlung sind 154 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens geworden (Stand bei Ende der 5. Tagung). Der *Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC)* sieht sich daher schon jetzt erheblich im Rückstand mit der Prüfung der vorgelegten Staatenberichte. Daher hält er eine außerordentliche Tagung im Jahr 1994 und ab 1995 drei reguläre Tagungen pro Jahr für notwendig.

4. Tagung

Auf seiner vierten Tagung (20. 9. - 8. 10. 1993 in Genf) befaßte sich der zehnköpfige Expertenausschuß neben der regulären Berichtsprüfung mit der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern, wie sie Art. 32 der Kinderrechtskonvention verbietet. Zur Auslegung dieses Begriffes wurde vorgeschlagen, die Nichtbeachtung der Standards der ILO als Kriterium heranzuziehen.
Im Rahmen der öffentlichen Anhörung kritisierten die Experten sowie die Vertreter von internationalen Organisationen und von Nichtregierungsorganisationen einhellig, daß die 1990 auf dem Weltkindergipfel in New York gemachten Versprechungen nicht eingehalten worden sind. Dies betrifft insbesondere die Bekämpfung von extremer Armut und Kinderprostitution, die Förderung von elementarer Schulausbildung sowie die Schaffung von Organisationen zur Vertretung von Kinderinteressen. Das hierzu ausgearbeitete Aktionsprogramm, das die Schaffung von Koordinations- und Überwachungsmechanismen empfiehlt, wurde auf der fünften Tagung angenommen.
Der Sonderberichterstatter über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, eingesetzt durch die Menschenrechtskommission mit Resolution 1990/68, forderte in seiner Stellungnahme eine stärkere zwischenstaatliche Kooperation unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen angesichts der Zunahme von kommerzialisierten Adoptionen und Kinderhandel zum Zwecke der Organentnahme oder Prostitution. Einen ersten Schritt in diese Richtung macht die Haager Konvention über den Schutz von Kindern und die Kooperation bei zwischenstaatlichen Adoptionen (vom 29. Mai 1993), über die sich die Experten unterrichten ließen. Erneut befaßte sich der Ausschuß mit der Ausgestaltung von bereits 1992 beschlossenen Eilaktionen (urgent action procedures), insbesondere mit Handlungsmöglichkeiten zwischen seinen Tagungen.
Im Mittelpunkt der Debatte über den Bericht *Indonesiens* standen die bei der Ratifikation angebrachten Vorbehalte. Als vertragswidrig bezeichneten die Experten die Formulierung, die Kinderrechtskonvention begründe keine Verpflichtungen, die über die verfassungsmäßigen Rechte hinausgingen. In der rechtlichen und tatsächlichen Ungleichbehandlung von Mädchen und Jungen sah der Ausschuß einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot. Mit sehr deutlichen Worten wurde die Behauptung der Regierungsvertreter zurückgewiesen, das Massaker an Kindern in Dili (Osttimor) am 12. November 1991 unterfalle nicht der Prüfung durch den Ausschuß.
In *Peru* leiden vor allem Kinder unter der Wirtschaftskrise und unter den dadurch bedingten Etatkürzungen im Sozialbereich und Erziehungswesen. Besorgt zeigte sich der Ausschuß, daß Jugendliche unter Terrorismusverdacht strafrechtlich wie Erwachsene behandelt werden können. Auf Interesse stieß die neugeschaffene Institution eines ›Kinderanwalts‹ für Fälle der Gewalt gegen Kinder.
Nach dem Ende des zehnjährigen Bürgerkrieges bemüht sich *El Salvador*, die Konvention rechtlich und tatsächlich umzusetzen. Schwerpunkte des Sozialentwicklungsplanes der Regierung sind die Bekämpfung der Armut und eine Revision des Familienrechts. Die Experten wiesen insoweit auf Widersprüche zwischen einzelnen Vorschriften hin, die auch zu konventionswidriger Diskriminierung führten. Als besonderes Problem betrachtet die Regierung El Salvadors den durch den Bürgerkrieg verursachten Werteverlust, der sich in Gewalt gegen Kinder, dem Zerfall von Familien und in der Entstehung brutaler Kinderbanden widerspiegelt.
Der auf der vergangenen Tagung angeforderte Zusatzbericht *Sudans* betraf vor allem die Auswirkungen islamischen Rechts auf Kinder, insbesondere die Strafmündigkeit und Körperstrafen, sowie die Probleme der durch den Bürgerkrieg Vertriebenen, die zum Teil gewaltsam zurückgeführt werden. Nur geringe Fortschritte machten die Bemühungen von Behörden und Nichtregierungsorganisationen, die Beschneidung von Mädchen auszurotten.
Auch *Costa Rica* zählt zu den Staaten, für die die achtziger Jahre als für die Entwicklung verlorenes Jahrzehnt gelten. Der Wohlfahrtsstaat ist zusammengebrochen; die finanziellen Mittel der Regierung reichen kaum für die nötigsten sozialen Programme. Jedoch gehören die Ausgaben Costa Ricas im Gesundheitswesen immer noch zu den höchsten des Kontinents. Die Ausschußmitglieder regten eine bessere Überwachung der Einhaltung internationaler Arbeitsnormen und -standards sowie einen verstärkten Schutz von Kindern bei Adoptionen an.
Die Prüfung des Berichts von *Rwanda* wurde wegen dessen Lückenhaftigkeit auf das kommende Jahr verschoben. Die Notwendigkeit eines Zusatzberichts ergab sich nach Ansicht der Experten insbesondere aus dem Fehlen einer Darstellung der tatsächlichen Situation der Kinder in Rwanda sowie der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention und deren finanziellen Implikationen.

5. Tagung

Die Notwendigkeit verstärkter Kooperation zwischen UN-Organen untereinander und mit Nichtregierungsorganisationen stand im Mittelpunkt der allgemeinen Diskussion während der fünften Tagung (10. - 28. 1. 1994 in Genf). Als besonders wichtig sehen die Experten dabei eine verstärkte Information über die Kinderrechte an sowie die Durchführung von Konferenzen und Inspektionsbesuchen auf regionaler und nationaler Ebene. In seinem Bericht an den Ausschuß forderte der Beigeordnete Generalsekretär für Menschenrechte den Ausschuß auf, allgemeine Kommentare zur Auslegung einzelner Konventionsrechte zu verabschieden, beginnend mit dem Problem der Straßenkinder.
Die Situation von Kindern, die in extremer Armut leben oder der indigenen Bevölkerung angehören, stand im Mittelpunkt der Diskussion über den Bericht *Mexikos*. Dabei befaßte sich der Ausschuß auch mit dem gerade ausgebrochenen Konflikt im Staate Chiapas und den Möglichkeiten, dort soziale Gerechtigkeit zu sichern. Die Experten legten den Regierungsvertretern nahe, zum besseren Schutz von Kindern vor wirtschaftlicher Ausbeutung und Mißhandlung, gerade auch durch staatliche Organe, verstärkt mit Nichtregierungsorganisationen zusammenzuarbeiten.
Namibia hat seit seiner Unabhängigkeit im Jahre 1990 zunächst die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention schaffen müssen. Die Experten lobten die erzielten Fortschritte und die Bemühungen, vor allem auf dem Land existierende konventionswidrige Traditionen und diskriminierende Praktiken abzuschaffen. Auf besonderes Interesse stießen die Rolle und Funktion des Ombudsman für Kinder sowie die Maßnahmen zur Rehabilitation von Straßenkindern und zur Unterstützung alleinerziehender Mütter.
Einer der Hauptgründe für die Verletzung von Kinderrechten in *Kolumbien* ist die Atmosphäre der Gewalt und Mißachtung menschlichen Lebens, die durch die Drogenkartelle geschaffen wird, aber auch auf kulturellen und historischen Faktoren beruht. Als besorgniserregend bezeichnete der Ausschuß die Mißhandlungen und Ermordungen von Straßenkindern durch Polizei und Todesschwadrone sowie Meldungen über den Handel mit Organen von Kindern. Hierzu forderten die Experten einen Zusatzbericht an, um auf einer der kommenden Tagungen der kolumbianischen Regierung detaillierte Empfehlungen machen zu können.
In der Diskussion über den Bericht *Rumäniens* verlangten die Experten entschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Sinti und Roma; unter anderem besucht die Hälfte der Kinder dieser Minderheit nicht die Schule. Auch sind vier Fünftel der Kinder in Waisenhäusern und Kinderheimen Sinti oder Roma. Einer der Gründe hierfür sowie für die generell schlechte Situation von Kindern in Rumänien ist die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und der nur langsame Wandel hin zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung. Der Ausschuß lobte die trotz dieser Schwierigkeiten gemachten Fortschritte, forderte jedoch eine bessere Koordination staatlicher Aktivitäten.
Hauptursache für den katastrophalen Gesundheitszustand zahlreicher Kinder in *Belarus* ist der Atomunfall von Tschernobyl: 20 vH des Landes sind verseucht, und es fehlt an medizinischen Einrichtungen und Medikamenten zur Behandlung der Opfer. Der weitgehende Zusammenbruch des Wirtschaftssystems der ehemaligen Sowjetunion hat zu einer Verschlechterung der Lage der Kinder in Belarus geführt sowie zu einer Verknappung der finanziellen Mittel des Staates für Familienunterstützung und andere Wohlfahrtsprogramme. Hier und bei der Ausarbeitung von Gesetzen zur Implementierung der Kinderrechtskonvention ist das Land nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses und der Regierungsdelegation auf internationale Hilfe angewiesen.

Beate Rudolf ❑

Verschiedenes

Schweiz: Nein zum ›Blauhelmgesetz‹ – UN-Beitritt in weiter Ferne (19)

(Vgl. auch Jakob Streuli, Menetekel am 16. März. Warum die Schweizer nicht den Vereinten Nationen beitreten wollten, VN 3/1986 S. 95 ff.)

»Eigenbrötlerische Schweizer« überschreibt die ›Süddeutsche Zeitung‹ einen Kommentar zur Ablehnung des sogenannten Blauhelmgesetzes durch das eidgenössische Wahlvolk in dem Referendum vom 12. Juni 1994. Gerade ausländische Beobachter sehen in dem negativen Abstimmungsresultat zunehmende Isolationstendenzen in weiten Teilen der Schweizer Bevölkerung erneut bestätigt. Nach dem »Menetekel« vom 16. März 1986, als der Beitritt der Schweiz zu den Vereinten Nationen mit einem Stimmenanteil von 75,7 vH massiv verworfen wurde, und nach dem knappen, aber negativen Votum der Bürger über die Teilnahme der Schweiz am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Ende 1992 (50,3 vH) verweigerte das Volk nunmehr zum dritten Male in einer außenpolitischen Grundsatzfrage der Regierung und dem Parlament in Bern die Gefolgschaft. Diese Entwicklung, die auf eine gefährliche Distanz zwischen den Gewählten und ihrer Wählerschaft in Fragen der außenpolitischen Öffnung schließen läßt, wird in vielen Schweizer Nachbetrachtungen als systemgefährdend und als Alarmsignal gewertet.

I. Die Ausarbeitung des Gesetzes, das die rechtliche Grundlage für eine Beteiligung Schweizer Truppen an friedenserhaltenden Operationen im Rahmen der Vereinten Nationen und der KSZE schaffen sollte, ist im Kontext der Beziehungen zwischen der Schweiz und den Vereinten Nationen nach der ablehnenden Beitrittsentscheidung vom 16. März 1986 und den weltpolitischen Veränderungen seit dem Ende der achtziger Jahre zu beurteilen.
Seit langem unterhält die Schweiz mit den Vereinten Nationen vielfältige und enge Beziehungen, die fast als ›Quasi-UN-Mitgliedschaft‹ gewertet werden können. Trotz der Entscheidung von 1986 hat sich die engagierte und den Vereinten Nationen zugewandte Politik des Landes seither nicht verändert. Vielmehr ist die Schweiz seit dem 17. Mai 1992 durch ihren Beitritt zum IMF und zur Weltbankgruppe Mitglied aller UN-Sonderorganisationen. Auch ist die Schweiz eines der wichtigsten Geberländer des UN-Systems. Seit 1990 entrichtet sie 30 vH ihres hypothetischen Mitgliedsbeitrages und beteiligt sich rege an der freiwilligen Finanzierung von wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Aktivitäten der Vereinten Nationen (so 1992 mit insgesamt 665 Mill Schweizer Franken).
Am 14. März 1988 verabschiedete der Bundesrat ein Konzept über den Ausbau der Beteiligung an friedenssichernden UN-Operationen, mit dem die Schweiz ihr friedenspolitisches UN-Engagement durch eine erhebliche Erhöhung der Finanzmittel und mit umfangreichen Materiallieferungen sowie einer stärkeren personellen Beteiligung an UN-Aktionen intensivierte; seither erstellt der Bundesrat jährlich ein entsprechendes Maßnahmenpaket zur Friedensförderung.
Finanziell wurden bisher insbesondere die UN-Friedenstruppen auf Zypern (UNFICYP) und im Libanon (UNIFIL) unterstützt. Der Bund stellte der UNTSO im Nahen Osten sowie der UNIKOM im irakisch-kuwaitischen Grenzgebiet Flugzeuge samt Besatzung zur Verfügung und lieferte ins frühere Jugoslawien Fahrzeuge an die UNPROFOR. Daneben sind seit dem Frühjahr 1990 unbewaffnete Schweizer Militär- und Zivilbeobachter für die Vereinten Nationen bei der UNTSO und bei der UNPROFOR in Bosnien-Herzegowina und Mazedonien tätig. Auch sind derzeit etwa 65 Offiziere als Militärbeobachter einsatzbereit. Schweizer Sanitätseinheiten bestritten bisher zwei Einsätze: 1989/90 mit rund 400 Personen im Rahmen der UNTAG-Mission in Namibia und 1991 im Rahmen der MINURSO in der Westsahara. Auch nahm die Schweiz aktiv an Wahlbeobachtungen teil, und Schweizer Militärs und Diplomaten bekleiden derzeit leitende Funktionen in UN-Missionen in Georgien (UNOMIG) und bei der UNPROFOR. Insgesamt wandte die Schweiz für friedensfördernde UN-Aktivitäten 1993 die für einen Nicht-Mitgliedstaat beträchtliche Summe von 37,4 Mill Franken auf.

II. Im März 1991 beschloß der Bundesrat, die gesetzlichen Voraussetzungen für den künftigen Einsatz von bewaffneten Truppenverbänden (›Blauhelmtruppen‹) bei multilateralen Friedenssicherungsoperationen im Rahmen der UN zu schaffen. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf verabschiedete der Bundesrat am 24. August 1992, dem im März respektive im Juni 1993 die beiden Parlamentskammern mit überwältigender Mehrheit (Ständerat: 27 zu 0 Stimmen; Nationalrat: 106 zu 18 Stimmen) zustimmten.
Das ›Blauhelmgesetz‹ ist mit acht Artikeln vergleichsweise kurz gefaßt. Artikel 1 weist dem Bundesrat die Kompetenz zu, den Vereinten Nationen sowie der KSZE Truppen für »friedenserhaltende Operationen« zur Verfügung zu stellen und über deren Bestand und Zusammensetzung zu entscheiden. Gemäß Art. 2 muß für einen solchen Einsatz die Zustimmung aller direkt am Konflikt beteiligten Parteien vorliegen; die Truppen sind verpflichtet, sich »unparteiisch« zu verhalten, und dürfen Waffen nur in Notwehr einsetzen. Auch bleibt es dem Bundesrat vorbehalten, die Truppen jederzeit zurückzuziehen. So sollte einerseits die Handlungsfreiheit der Regierung jederzeit gewährleistet sein, aber auch sichergestellt werden, daß der Einsatz der aus Freiwilligen bestehenden Blauhelmtruppe auf ›klassische‹ Friedenssicherungsmaßnahmen beschränkt würde. Entgegen der Anregung des Bundesrates und dem Mehrheitsvorschlag der zuständigen Parlamentskommission enthält das Gesetz keinen ausdrücklichen Neutralitätsvorbehalt – die Folgen dieses taktischen Fehlers kamen in der negativen Referendumsentscheidung zum Ausdruck. Der erforderliche Finanzrahmen für die Durchführung des Gesetzes wurde von der Regierung mit 58 Mill Franken für den Aufbau und die jährlichen Kosten in Höhe von 79 Mill Franken, die nur teilweise von den UN zurückerstattet würden, beziffert. Hinzu kämen jährliche Aufwendungen von 18 Mill Franken.
Wie jedes Bundesgesetz unterstand das ›Blauhelmgesetz‹ dem fakultativen Referendum. Bis zum 4. Oktober 1993 war die Möglichkeit gegeben, die notwendigen 50 000 Unterschriften beizubringen.

III. Während des vorgeschalteten Anhörungsverfahrens hatten die Kantone, Parteien und Interessengruppen wenig Kritik an dem Gesetzesentwurf des Bundesrats geäußert. So erschien vor dem Hintergrund des eindeutigen parlamentarischen Abstimmungsergebnisses die Durchführung eines Referendums zunächst unwahrscheinlich. Allein, Mitte Juli 1993 bildete sich, ausgehend von der ›Lega dei Ticinesi‹, im rechten und ultrarechten Parteispektrum ein Referendumskomitee, dem bald auch die damalige ›Autopartei‹ (heute ›Freiheits-Partei‹) und die ›Schweizer Demokraten‹ beitraten. Bis zum vorgegebenen Stichtag gelang es dem Komitee, über 83 000 Unterschriften vorzulegen.
Im Vorfeld des damit zustandegekommenen Referendums begannen mehrere Aktionskomitees Anfang 1994, gegen das ›Blauhelmgesetz‹ zu werben. Ihre Kampagne baute im wesentlichen auf folgenden sechs Argumenten auf: Zum einen unterhöhle das Gesetz das ablehnende UN-Referendum von 1986; daneben gefährde es die Neutralität der Schweiz; des weiteren würden die traditionellen ›Guten Dienste‹ der Schweiz in Frage gestellt; auch sei die Schweizer Milizarmee für Blauhelmeinsätze ungeeignet; zudem seien die Kosten zu hoch; und schließlich solle anstelle der Blauhelmfinanzierung das Rote Kreuz stärker unterstützt werden.
Wohl zu spät bildeten sich im April 1994 dann zwei Pro-Komitees. Das eine vereinigte alle vier Bundesratsparteien sowie 139 Parlamentarier beider Parlamentskammern, während in dem anderen ›Komitee für ein friedenspolitisches Ja zu den Schweizer Blauhelmen‹ links ausgerichtete Gruppen, die Grünen und pazifistische Kreise mitarbeiteten. Die Befürworter führten folgende Argumente ins Feld: Zum einen sei das Gesetz neutralitätskonform; außerdem seien Blauhelmeinsätze angesichts der veränderten weltpolitischen Lage ein Gebot internationaler Solidarität und Glaubwürdigkeit; zuletzt ermögliche das in Frage stehende Gesetz dem neutralen Kleinstaat auch die Fortsetzung der bewährten Politik der ›Guten Dienste‹.
Im Vorfeld der Abstimmung zeichnete sich ein erheblicher Stimmungsumschwung gegen das ›Blauhelmgesetz‹ ab. So scherte Mitte April 1994 die konservative Schweizerische Volkspartei als Bundesratspartei aus dem Befürworterkreis aus; auch beschloß im Mai 1994 die Mitgliederversammlung der ›Aktion für eine neutrale und unabhängige Schweiz‹ (ANUS), die aus dem Aktionskomitee gegen den UN-Beitritt entstanden war, das Gesetz abzulehnen. Infolge der oftmals unsachlichen und teilweise unseriösen Gegenkampagnen veränderte sich das Meinungsbild in der Bevölkerung von einer anfänglichen Mehrheit der Gesetzesbefürworter zu einem Übergewicht der Skeptiker.

IV. Bei einer Beteiligung von 45,8 vH wurde das ›Blauhelmgesetz‹ am 12. Juni 1994 mit einem Gegenstimmenanteil von 57,2 vH verworfen. In nur vier der 26 Kantone beziehungsweise

Halbkantone stimmte die Bevölkerung für das Gesetz, wobei sich ähnlich wie beim EWR-Referendum 1992 eine Aufspaltung zwischen den Befürwortern aus der französischsprachigen Westschweiz (Kantone Genf, Waadt, Neuenburg und Jura) und den Skeptikern in der deutschen Schweiz ergab.
Außenpolitisch bedeutet der negative Volksentscheid einen neuerlichen Rückschlag im Bemühen der Regierenden, die Eidgenossenschaft in die neu zu gestaltende regionale und globale Umwelt einzuordnen. Eine UN-Mitgliedschaft, nach wie vor ein Ziel Schweizer Regierungspolitik, ist in weite Ferne gerückt. Als nächste Hürde gilt der Beitritt der Schweiz zur künftigen Welthandelsorganisation (WTO), der wohl wiederum vom Ausgang eines Referendums abhängen wird. Angesichts der Unsicherheiten über Struktur und Funktionsweise des zukünftigen europäischen Ordnungsgefüges und unter Berücksichtigung des beträchtlichen Ansehensverlustes wie auch der Ungewißheit über die friedenspolitische Rolle der Vereinten Nationen in einer Weltordnung von morgen sollte andererseits das Zögern vieler Schweizer, ihrer politischen Führung auf neuen Wegen zu folgen, gerade für ausländische Beobachter Anlaß sein, nicht immer nur despektierlich auf die angeblich rückständigen Alpenländler zu verweisen.
Dem einzigartigen politischen System der Schweiz mit seinen ausgeprägten direktdemokratischen Elementen wohnte schon immer – nicht nur in der Außenpolitik – ein Hang zum Festhalten an überlieferten Grundpositionen inne. Der mühsame Weg bis zur Verwirklichung des Frauenstimmrechts beweist jedoch, daß letztlich auch die »politische Kultur der Langsamkeit« der Schweizer Anpassungen an neue Realitäten ermöglicht.

Günther Unser ❑

Dokumente der Vereinten Nationen

Rwanda, Menschenrechte, Korea, Mosambik, Südafrika, Westsahara, Zentralamerika, Zypern

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einsatz der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR). – Resolution 893(1994) vom 6. Januar 1994

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolution 872(1993) vom 5. Oktober 1993, mit welcher die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) eingerichtet wurde,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 812 (1993) vom 12. März 1993, 846(1993) vom 22. Juni 1993 und 891(1993) vom 20. Dezember 1993,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Dezember 1993 (S/26927), im Zusammenhang mit der in seiner Resolution 872 (1993) geforderten Überprüfung, sowie des früheren Berichts des Generalsekretärs vom 24. September 1993 (S/26488 mit Add.1),
- mit Genugtuung über den Abschluß eines Abkommens über die Rechtsstellung der UNAMIR und ihres Personals in Rwanda am 5. November 1993,
- Kenntnis nehmend von den in dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. Dezember 1993 beschriebenen Fortschritten bei der Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha,
- ferner mit Genugtuung über den wertvollen Beitrag der UNAMIR zum Frieden in Rwanda,
- mit Besorgnis über die gewalttätigen Zwischenfälle in Rwanda und die Auswirkungen der Situation in Burundi auf Rwanda sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, ihr Eintreten für den Frieden zu bekräftigen,
- sowie mit Genugtuung über die am 10. Dezember 1993 in Kinihira abgegebene gemeinsame Erklärung der Parteien in bezug auf die Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha und insbesondere die rasche Einrichtung einer Übergangsregierung auf breiter Grundlage,

1. bekräftigt seine Billigung des Vorschlags des Generalsekretärs in bezug auf die Dislozierung der UNAMIR, wie in dessen Bericht vom 24. September 1993 ausgeführt, einschließlich der raschen Dislozierung eines zweiten Bataillons in die entmilitarisierte Zone, wie in Ziffer 30 des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Dezember 1993 dargestellt;
2. fordert die Parteien nachdrücklich auf, bei der Förderung des Friedensprozesses voll zu kooperieren, das Friedensabkommen von Aruscha, auf das sich der im Bericht des Generalsekretärs vom 24. September 1993 enthaltene Zeitplan stützt, vollinhaltlich einzuhalten, und insbesondere bei der frühesten Gelegenheit in Übereinstimmung mit dem genannten Abkommen eine Übergangsregierung auf breiter Grundlage zu errichten;
3. betont, daß eine fortgesetzte Unterstützung für die UNAMIR von der vollständigen und raschen Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha durch die Parteien abhängen wird;
4. begrüßt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, bei der Förderung und Verstärkung des Dialogs zwischen allen beteiligten Parteien behilflich zu sein;
5. lobt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre Hilfe und sonstige Unterstützung geleistet haben, und bittet andere nachdrücklich, solche Unterstützung zu gewähren;
6. lobt insbesondere die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit, ihrer Mitgliedstaaten und Organisationen bei der Bereitstellung diplomatischer, politischer, humanitärer und sonstiger Unterstützung zur Durchführung der Resolution 872 (1993);
7. wiederholt sein Ersuchen an den Generalsekretär, den Umfang und die Kosten der UNAMIR im Hinblick auf mögliche Einsparungen auch weiterhin zu überwachen;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17. Februar 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/8)

Auf der 3337. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Februar 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation betreffend Rwanda‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat, der den Abschluß des Friedensabkommens von Aruscha und den von den rwandischen Parteien bei dessen Durchführung gezeigten politischen Willen begrüßt hat, ist weiterhin zutiefst besorgt über die Verzögerungen bei der Schaffung einer Übergangsregierung auf breiter Grundlage, die einen der Schlüsselpunkte des Abkommens darstellt. Das Fehlen einer solchen Regierung behindert Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens sowie das Funktionieren der staatlichen Institutionen. Es wirkt sich außerdem nachteilig auf die humanitäre Situation in dem Lande aus, deren Verschlechterung für die internationale Gemeinschaft Grund zu tiefer Besorgnis ist. Die rasche Einsetzung einer Übergangsregierung auf breiter Grundlage würde die Gewährung einer wirksameren Hilfe an die notleidenden Bevölkerungsgruppen erleichtern.
Der Sicherheitsrat ermutigt den Präsidenten Rwandas, Kenntnis nehmend von der Tatsache, daß dieser als Interimsstaatschef vereidigt worden ist, im Rahmen dieser Verantwortlichkeit seine Bemühungen um die rasche Einsetzung der anderen Übergangsinstitutionen im Einklang mit dem Friedensabkommen von Aruscha fortzusetzen.
Der Sicherheitsrat fordert alle beteiligten Parteien auf, ihre Meinungsverschiedenheiten beizulegen und mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) voll zusammenzuarbeiten, um den Prozeß der nationalen Aussöhnung voranzutreiben. Er fordert nachdrücklich die unverzügliche Schaffung der im Friedensabkommen von Aruscha vorgesehenen vorläufigen Institutionen.

Der Sicherheitsrat ist außerdem tief besorgt über die Verschlechterung der Sicherheitslage, insbesondere in Kigali. In diesem Zusammenhang erinnert er die Parteien an ihre Verpflichtung, die in der Stadt und in ihrer Umgebung geschaffene waffenfreie Zone zu achten.
Der Sicherheitsrat lenkt die Aufmerksamkeit der Parteien auf die Folgen, welche die Nichteinhaltung dieser Bestimmung des Abkommens für sie haben könnte. Er vermerkt, daß die UNAMIR nur dann einer konsequenten Unterstützung sicher sein kann, wenn die Parteien das Friedensabkommen von Aruscha vollinhaltlich und rasch durchführen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Hilfmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR). – Resolution 909(1994) vom 5. April 1994

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolution 872(1993) vom 5. Oktober 1993, mit der die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) eingerichtet wurde, sowie seiner Resolution 893(1994) vom 6. Januar 1994,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 812 (1993) vom 12. März 1993, 846(1993) vom 22. Juni 1993 und 891(1993) vom 20. Dezember 1993,
- sowie unter Hinweis auf seine Erklärung vom 17. Februar 1994 (S/PRST/1994/8),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. März 1994 (S/1994/360),
- mit Genugtuung über den wertvollen Beitrag der UNAMIR zum Frieden in Rwanda,
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verzögerung der Einrichtung der Übergangsregierung auf breiter Grundlage und der Übergangsnationalversammlung,
- betonend, daß der Sicherheitsrat in Resolution 893(1994) vom 6. Januar 1994 die Dislozierung eines zweiten Bataillons in die entmilitarisierte Zone, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 30. Dezember 1993 (S/26927) vorgeschlagen, genehmigt hat und daß die internationale Gemeinschaft somit das Ihre dazu getan hat, die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Abkommens zu gewährleisten,
- in der Erwägung, daß die Nichteinrichtung der Übergangsinstitutionen ein Haupthindernis für die Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha darstellt,
- mit Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheit in dem Land, insbesondere in Kigali,
- sowie mit Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage und der Gesundheitssituation,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über Rwanda vom 30. März 1994;
2. beschließt, das Mandat der UNAMIR bis zum 29. Juli 1994 zu verlängern, mit der Maßgabe, daß der Sicherheitsrat innerhalb der nächsten sechs Wochen die Lage in Rwanda überprüfen wird, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen in diesem Land, falls ihn der Generalsekretär in einem Bericht davon in Kenntnis setzen sollte, daß die in dem Friedensabkommen von Aruscha vorgesehenen Übergangsinstitutionen nicht eingerichtet worden sind und daß unzureichende Fortschritte für die Durchführung von Phase II des Plans des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 24. September 1993 (S/26488) erzielt worden sind;
3. bedauert die bei der Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha aufgetretene Verzögerung und bittet die Parteien nachdrücklich, ihre jüngsten Meinungsverschiedenheiten unverzüglich beizulegen, damit sofort die Übergangsinstitutionen eingerichtet werden können, die zur Fortführung des Prozesses und namentlich zur Durchführung der Phase II nach wie vor erforderlich sind;
4. vermerkt mit Genugtuung, daß die Waffenruhe trotz der bei der Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha aufgetretenen Schwierigkeiten eingehalten worden ist, und würdigt in diesem Zusammenhang den wesentlichen Beitrag der UNAMIR;
5. verweist nichtsdestoweniger darauf, daß eine fortgesetzte Unterstützung der UNAMIR, einschließlich der Bereitstellung von zusätzlichen 45 zivilen Polizeibeobachtern, wie in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs beschrieben, von der vollständigen und raschen Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha durch die Parteien abhängen wird;
6. begrüßt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, bei der Förderung und Erleichterung des Dialogs zwischen allen beteiligten Parteien behilflich zu sein;
7. würdigt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre und sonstige Unterstützung geleistet haben, ermutigt sie, diese Unterstützung fortzusetzen und zu erhöhen, und bittet andere Stellen erneut nachdrücklich, solche Unterstützung zu gewähren;
8. würdigt insbesondere die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit und ihrer Organisationen sowie jene des tansanischen Vermittlers bei der Bereitstellung diplomatischer, politischer, humanitärer und sonstiger Unterstützung zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates;
9. wiederholt sein Ersuchen an den Generalsekretär, den Umfang und die Kosten der UNAMIR im Hinblick auf mögliche Einsparungen auch weiterhin zu überwachen;
10. beschließt, mit der Frage aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. April 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/16)

Auf der 3361. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. April 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation betreffend Rwanda‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst beunruhigt über den tragischen Vorfall, der zum Tod der Präsidenten Burundis und Rwandas am 6. April 1994 geführt hat, und über die darauf folgenden Gewalthandlungen. Der Rat bringt sein Bedauern über diesen Vorfall zum Ausdruck. Er bittet den Generalsekretär, alle verfügbaren Informationen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu sammeln und dem Rat so bald wie möglich Bericht zu erstatten.
Der Sicherheitsrat verfolgt die vom Sekretariat in seinem mündlichen Bericht beschriebene Situation mit großer Besorgnis. Es ist zu beträchtlichen Verlusten an Menschenleben, einschließlich des Todes von Regierungsmitgliedern, zahlreichen Zivilpersonen und mindestens zehn belgischen Friedenssoldaten und, wie berichtet, zur Entführung von weiteren Personen gekommen. Der Rat verurteilt mit Nachdruck diese verabscheuungswürdigen Angriffe und die Täter, die dafür verantwortlich gemacht werden müssen.
Der Rat verurteilt alle diese Gewalthandlungen nachdrücklich, insbesondere die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen, und fordert die rwandischen Sicherheitskräfte sowie die militärischen und paramilitärischen Einheiten nachdrücklich auf, diesen Angriffen ein Ende zu setzen und mit der UNAMIR bei der Durchführung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten. Er verlangt ferner, daß alle Maßnahmen ergriffen werden, um für die Sicherheit im gesamten Land zu sorgen, insbesondere in Kigali und in der entmilitarisierten Zone. Der Rat bringt ferner seine größte Besorgnis über die Folgen für das Personal der Vereinten Nationen zum Ausdruck und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit dieses Personals zu ergreifen und darüber Bericht zu erstatten. Der Rat verlangt außerdem, daß der freie Zugang zum Flughafen wiederhergestellt wird, damit diejenigen, die in das Land einreisen oder es verlassen wollen, dies tun können.
Der Rat appelliert an alle Rwander und alle Parteien und Gruppen, von allen weiteren Gewalthandlungen oder -androhungen Abstand zu nehmen und in den Positionen zu verbleiben, die sie vor dem Vorfall innehatten. Er fordert nachdrücklich die Achtung der Sicherheit der Zivilbevölkerung und der in Rwanda lebenden Ausländer sowie der UNAMIR und des weiteren Personals der Vereinten Nationen.
Der Sicherheitsrat hat zu Anfang dieser Woche das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Rwanda um weitere vier Monate verlängert und eine binnen sechs Wochen stattfindende Überprüfung der Situation vorgesehen, mit der Maßgabe, daß bei der Einsetzung aller in dem Friedensabkommen von Aruscha vorgesehenen Übergangsinstitutionen Fortschritte erzielt werden. Er bekräftigt sein Eintreten für das Friedensabkommen von Aruscha und bittet alle Parteien nachdrücklich, es vollinhaltlich durchzuführen und insbesondere die Waffenruhe einzuhalten.
Der Rat wird mit dieser Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Anpassung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) angesichts der umfangreichen Gewalttätigkeiten im Lande. – Resolution 912(1994) vom 21. April 1994

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere seine Resolution 872(1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) eingerichtet hat,
- unter Hinweis auf seine Resolution 909(1994) vom 5. April 1994, mit der das Mandat der UNAMIR bis zum 29. Juli 1994 verlängert wurde, mit der Maßgabe einer Überprüfung innerhalb von sechs Wochen und davon ausgehend, daß bei der Schaffung der in dem Friedensabkommen von Aruscha zwischen der Regierung Rwandas und der Rwandischen Patriotischen Front vorgesehenen Übergangsinstitutionen Fortschritte erzielt würden,

- sowie unter Hinweis auf seine Erklärung vom 7. April 1994 (S/PRST/1994/16), in der er unter anderem sein Eintreten für das Friedensabkommen von Aruscha bekräftigt und alle Parteien nachdrücklich gebeten hat, es vollinhaltlich durchzuführen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. April 1994 (S/1994/470),
- betonend, daß das Friedensabkommen von Aruscha für den Friedensprozeß in Rwanda nach wie vor von zentraler Bedeutung ist,
- mit dem Ausdruck tiefen Bedauerns darüber, daß die Parteien die Bestimmungen des Friedensabkommens von Aruscha, insbesondere soweit sie die Waffenruhe betreffen, nicht voll in die Tat umgesetzt haben,
- in Anerkennung der Initiativen, welche die Präsidenten Rwandas und Burundis ergriffen hatten, um mit friedlichen Mitteln und in Zusammenarbeit mit den führenden Politikern der Region zu einer Lösung der Probleme in ihren Ländern zu gelangen,
- erschüttert über den tragischen Vorfall, bei dem die Präsidenten Rwandas und Burundis am 6. April 1994 ums Leben gekommen sind,
- erschüttert über die anschließenden umfangreichen Gewalttätigkeiten in Rwanda, die zum Tod Tausender unschuldiger Zivilpersonen, darunter auch von Frauen und Kindern, zur Vertreibung eines beträchtlichen Teils der ruandischen Bevölkerung, insbesondere auch von Rwandern, die bei der UNAMIR Zuflucht gesucht hatten, und zu einer erheblichen Zunahme der Zahl der Flüchtlinge in den Nachbarländern geführt haben,
- zutiefst besorgt über das Andauern der Kämpfe, der Plünderungen und des Banditenunwesens sowie über den Zusammenbruch von Recht und Ordnung, insbesondere in Kigali,
- unterstreichend, daß es notwendig ist, daß alle Länder alles vermeiden, was zu einer Zuspitzung der Situation in Rwanda führen könnte,
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge um die Sicherheit des Personals der UNAMIR und des übrigen Personals der Vereinten Nationen sowie des Personals der nichtstaatlichen Organisationen, das beim Vollzug des Friedensprozesses und bei der Verteilung humanitärer Hilfsgüter mitwirkt,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. April 1994;
2. verleiht seinem Bedauern Ausdruck über den tragischen Vorfall, bei dem die Präsidenten Rwandas und Burundis ums Leben gekommen sind, und wiederholt seine Bitte an den Generalsekretär, dem Rat, wie in seiner Erklärung vom 7. April 1994 erbeten, Bericht zu erstatten;
3. verleiht außerdem seinem Bedauern Ausdruck über die anschließenden Gewalttätigkeiten, bei denen die Ministerpräsidentin, Kabinettsminister, Regierungsbeamte und Tausende von anderen Zivilpersonen ums Leben gekommen sind;
4. verurteilt die in Rwanda, insbesondere in Kigali, stattfindenden Gewalttätigkeiten, die das Leben und die Sicherheit der Zivilbevölkerung gefährden;
5. verurteilt nachdrücklich die Angriffe auf das Personal der UNAMIR und das übrige Personal der Vereinten Nationen, bei denen mehrere Angehörige der UNAMIR getötet oder verletzt wurden, und fordert alle Beteiligten auf, diesen Gewalthandlungen ein Ende zu setzen und das humanitäre Völkerrecht voll zu achten;
6. verlangt die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten zwischen den Streitkräften der Regierung Rwandas und der Rwandischen Patriotischen Front und die Beendigung der sinnlosen Gewalt und des Blutvergießens, in denen Rwanda zu versinken droht;
7. würdigt die aktiven Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Kommandeurs der UNAMIR um die Herbeiführung einer Waffenruhe und um die Vermittlung zwischen den Parteien mit dem Ziel der möglichst raschen Beilegung der rwandischen Krise;
8. beschließt, im Lichte der derzeitigen Situation in Rwanda das Mandat der UNAMIR wie folgt anzupassen:
   a) als Vermittler zwischen den Parteien tätig zu werden, um zu versuchen, ihre Zustimmung zu einer Waffenruhe zu erreichen;
   b) bei der Wiederaufnahme der humanitären Hilfsmaßnahmen so weit wie möglich behilflich zu sein und
   c) die Entwicklung der Lage in Rwanda laufend zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, insbesondere was die Sicherheit der Zivilpersonen betrifft, die bei der UNAMIR Zuflucht gesucht haben,

   und genehmigt zu diesem Zweck die in den Ziffern 15 bis 18 des Berichts des Generalsekretärs vom 20. April 1994 ausgewiesene Truppenstärke;
9. beschließt, die Situation in Rwanda ununterbrochen weiterzuverfolgen, und erklärt sich bereit, alle Empfehlungen betreffend die Truppenstärke und das Mandat der UNAMIR, die der Generalsekretär unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage abgibt, sofort zu prüfen;
10. erklärt erneut, daß die volle Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha für die Regelung des rwandischen Konflikts von ausschlaggebender Bedeutung ist, und bittet die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), mit den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;
11. würdigt die Bemühungen, welche die führenden Politiker der Subregion unternehmen, um eine Lösung der Krise in Rwanda zu finden, und fordert die führenden Politiker der Region, insbesondere den Mittler im Friedensprozeß von Aruscha, auf, in Zusammenarbeit mit der OAU und den Vereinten Nationen in ihren Bemühungen zu beharren und diese noch zu verstärken;
12. erklärt erneut, daß das Friedensabkommen von Aruscha auch weiterhin der einzig gültige Rahmen für die Lösung des rwandischen Konflikts ist und die Grundlage für Frieden, nationale Einheit und Aussöhnung in dem Lande darstellt, und fordert die Parteien auf, sich erneut auf dieses Abkommen zu verpflichten;
13. fordert die Parteien außerdem auf, voll zusammenzuarbeiten, um die ungehinderte Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle Notleidenden in ganz Rwanda sicherzustellen, und appelliert in diesem Zusammenhang an die internationale Gemeinschaft, umfangreichere, dem Ausmaß der menschlichen Tragödie in Rwanda angemessene humanitäre Hilfe zu gewähren;
14. bestätigt nachdrücklich sein Eintreten für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Rwandas;
15. bittet den Generalsekretär, die Ereignisse in Rwanda weiter zu verfolgen und dem Rat spätestens fünfzehn Tage nach Verabschiedung dieser Resolution umfassend über die Entwicklung der Lage Bericht zu erstatten;
16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. April 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/21)

Auf der 3371. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. April 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation betreffend Rwanda‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist entsetzt über die auch weiterhin eintreffenden Berichte über das Blutbad, das unter unschuldigen Zivilpersonen in Kigali und in anderen Teilen Rwandas angerichtet wurde, sowie über Berichte, wonach Vorbereitungen für weitere Massaker getroffen werden. Er teilt die Besorgnis des Zentralorgans für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) darüber, daß die Massaker und willkürlichen Tötungen in Rwanda systematisch und unvermindert andauern. Er erinnert daran, daß diese Tötungen vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 912 (1994) vom 21. April 1994 bereits verurteilt wurden.

Im ganzen Land ist es zu Angriffen auf wehrlose Zivilpersonen gekommen, insbesondere in Gebieten, die der Kontrolle von Mitgliedern oder Anhängern der Streitkräfte der Interimsregierung Rwandas unterstehen. Der Sicherheitsrat verlangt, daß die Interimsregierung Rwandas und die Rwandische Patriotische Front in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Angriffe auf Zivilpersonen ergreifen. Er fordert die Führer beider Parteien auf, solche Angriffe öffentlich zu verurteilen und sich zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß Personen, die zu solchen Angriffen anstiften oder sich daran beteiligen, verfolgt und bestraft werden.

Der Sicherheitsrat verurteilt alle diese Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Rwanda, insbesondere die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Verstöße, und erinnert daran, daß Personen, die zu solchen Handlungen anstiften oder sich daran beteiligen, individuell verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang erinnert der Sicherheitsrat daran, daß die Tötung von Mitgliedern einer ethnischen Gruppe in der Absicht, diese Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, ein nach dem Völkerrecht strafbares Verbrechen darstellt.

Der Sicherheitsrat wiederholt die in seiner Resolution 912(1994) gestellte Forderung nach einer sofortigen Waffenruhe und Einstellung der Feindseligkeiten zwischen den Streitkräften der Interimsregierung Rwandas und der Rwandischen Patriotischen Front. Er würdigt die Vermittlungsbemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Kommandeurs der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) um die Herbeiführung eines solchen Ergebnisses und ersucht sie, ihre Bemühungen in Verbindung mit den Ländern der Region und der OAU fortzusetzen. Er würdigt außerdem den Mut und die Entschlossenheit, die das Personal der UNAMIR an den Tag legt, um Zivilpersonen zu schützen, die bei der UNAMIR Zuflucht gesucht haben.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, welche die Länder der Region mit Unterstützung der Organisation der Afrikanischen Einheit unternehmen, um den Kampfhandlungen und Massakern in Rwanda ein Ende zu setzen. Er würdigt außerdem die Anstrengungen, welche die Staaten,

die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um dem leidenden Volk von Rwanda humanitäre Nothilfe zu gewähren.

Der Sicherheitsrat ist tief besorgt über die Lage der vielen Tausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen, die gezwungen wurden, vor den Kampfhandlungen und Massakern in Rwanda zu fliehen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten auf, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und den anderen in dem Gebiet tätigen humanitären Organisationen und Hilfsorganisationen dabei behilflich zu sein, den dringenden humanitären Bedarf in Rwanda und den angrenzenden Staaten zu decken. Der Rat fordert die an Rwanda angrenzenden Staaten auf, in Zusammenarbeit mit der OAU den Flüchtlingen den erforderlichen Schutz zu gewähren und die Weiterleitung von Hilfsgütern zu erleichtern, damit der Hilfsbedarf der innerhalb Rwandas Vertriebenen gedeckt werden kann.

Der Sicherheitsrat fordert alle rwandischen Parteien auf, den Schutz der Vertriebenen und Flüchtlinge in Rwanda und der Flüchtlinge außerhalb Rwandas zu gewährleisten und die freie Durchfahrt der humanitären Hilfskonvois sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß koordinierte internationale Maßnahmen dringend erforderlich sind, um zur Befriedung Rwandas beizutragen und das Leiden des rwandischen Volkes zu lindern. Er ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem Generalsekretär der OAU und den Ländern der Region die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Lage in Rwanda in wirksamer und koordinierter Weise vonstatten gehen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß alle in Betracht kommenden Parteien laufend voll unterrichtet werden.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig der Flughafen Kigali für die Anlieferung der internationalen Hilfsgüter nach Rwanda und für die Erfordernisse der UNAMIR ist. Er fordert die Parteien auf, zuzulassen, daß der Flughafen für solche Zwecke ständig offengehalten wird.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß die Situation in Rwanda die Sicherheit und Stabilität der Nachbarländer nicht beeinträchtigt.

Der Sicherheitsrat weist warnend darauf hin, daß es zu einer weiteren schwerwiegenden Zuspitzung der Situation in Rwanda käme, wenn die Parteien Zugang zu zusätzlichen Waffen erhielten. Er appelliert an alle Staaten, die Lieferung von Waffen oder die Gewährung einer wie auch immer gearteten militärischen Hilfe an die Konfliktparteien zu unterlassen. Er erklärt sich grundsätzlich bereit, die Anwendung eines Waffenembargos gegen Rwanda rasch zu prüfen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Rwandas. Er bringt von neuem seine Überzeugung zum Ausdruck, daß das Friedensabkommen von Aruscha weiterhin der einzig anwendbare Rahmen für die Lösung des Konflikts in Rwanda ist und die Grundlage für Frieden, nationale Einheit und Aussöhnung in dem Land bietet. Er fordert die Parteien nochmals auf, sich erneut auf dieses Abkommen zu verpflichten.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär,

a) in Abstimmung mit dem Generalsekretär der OAU weiter darüber Bericht zu erstatten, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um bei der Wiederherstellung von Recht und Ordnung in Rwanda behilflich zu sein und die Sicherheit der Vertriebenen zu gewährleisten;

b) in Zusammenarbeit mit dem UNHCR, der OAU und den Ländern der Region die erforderlichen vorbeugenden diplomatischen Schritte zu unternehmen, um ein Übergreifen der Gewalt und der Greueltaten auf die benachbarten Länder zu verhindern;

c) umgehend zu erkunden, auf welche Weise den Flüchtlingen und Vertriebenen humanitäre Nothilfe geleistet werden kann;

d) sich mit dem UNHCR hinsichtlich der Maßnahmen ins Benehmen zu setzen, die zu ergreifen sind, um den entlang der Grenzen zu Tansania, Uganda, Zaire und Burundi versammelten Vertriebenen humanitäre Hilfe zu leisten;

e) alle bei ihm eingehenden Informationen über mögliche Waffenlieferungen nach Rwanda dem Rat zur Kenntnis zu bringen und die Länder der Region und die OAU hinsichtlich der praktischen Durchführung eines Waffenembargos gegen Rwanda zu konsultieren; und

f) Vorschläge zur Untersuchung der Berichte über schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während des Konflikts vorzulegen.

Der Sicherheitsrat erklärt, daß er beabsichtigt, das Schreiben des Generalsekretärs vom 29. April 1994 (S/1994/518) und alle etwaigen weiteren Empfehlungen des Generalsekretärs umgehend zu prüfen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erweiterung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) und Verhängung eines Waffenembargos. – Resolution 918(1994) vom 17. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere seiner Resolution 872(1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) eingerichtet hat, seiner Resolution 909(1994) vom 5. April 1994, mit der das Mandat der UNAMIR bis zum 29. Juli 1994 verlängert wurde, sowie seiner Resolution 912(1994) vom 21. April 1994, mit der er das Mandat der UNAMIR angepaßt hat,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 7. April 1994 (S/PRST/1994/16) und 30. April 1994 (S/PRST/1994/21),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Mai 1994 (S/1994/565),
- in Bekräftigung seiner Resolution 868(1993) vom 29. September 1993 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen,
- unter nachdrücklicher Verurteilung der derzeit in Rwanda stattfindenden Gewalttätigkeiten und insbesondere unter Verurteilung der zahlreichen Tötungen von Zivilpersonen, die in Rwanda stattgefunden haben, und der Straffreiheit, mit der bewaffnete Personen dort vorgehen konnten und weiterhin vorgehen,
- unter Betonung der Bedeutung des Friedensabkommens von Aruscha für die friedliche Regelung des Konflikts in Rwanda sowie der Notwendigkeit, daß sich alle Parteien erneut auf die volle Durchführung des Abkommens verpflichten,
- mit Lob für die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und ihrer Organe sowie für die Bemühungen des tansanischen Vermittlers um die diplomatische, politische und humanitäre Unterstützung zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates,
- zutiefst darüber besorgt, daß die Situation in Rwanda, die zum Tod vieler Tausender unschuldiger Zivilpersonen, darunter auch von Frauen und Kindern, zur Vertreibung eines beträchtlichen Teils der rwandischen Bevölkerung im eigenen Land und zu einem Massenexodus von Flüchtlingen in Nachbarländer geführt hat, eine humanitäre Krise von ungeheurem Ausmaß darstellt,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Beunruhigung angesichts der laufenden Berichte über systematische und weitverbreitete flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Rwanda sowie andere Verletzungen des Rechts auf Leben und Eigentum,
- in diesem Zusammenhang daran erinnernd, daß die Tötung von Mitgliedern einer ethnischen Gruppe in der Absicht, diese Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, ein nach dem Völkerrecht strafbares Verbrechen darstellt,
- allen Parteien dringend nahelegend, daß sie ab sofort jede Aufstachelung zu Gewalt oder ethnischem Haß, insbesondere durch die Massenmedien, einstellen,
- sowie unter Hinweis auf sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, Informationen über die Verantwortlichkeit für den tragischen Vorfall, bei dem die Präsidenten Rwandas und Burundis ums Leben gekommen sind, zu sammeln,
- ferner unter Hinweis darauf, daß er den Generalsekretär ersucht hatte, Vorschläge zur Untersuchung der Berichte über schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während des Konflikts vorzulegen,
- unter Hervorhebung dessen, daß es dringend koordinierter internationaler Maßnahmen bedarf, um das Leid des rwandischen Volkes zu mildern und mitzuhelfen, den Frieden in Rwanda wiederherzustellen, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der OAU sowie mit den Ländern in der Region, insbesondere dem Vermittler des Friedensprozesses von Aruscha,
- in diesem Zusammenhang von dem Wunsche geleitet, das Mandat der UNAMIR auf humanitäre Zwecke auszudehnen, und unter Betonung der Wichtigkeit, die er der Unterstützung und der Zusammenarbeit der Parteien für die erfolgreiche Durchführung aller Aspekte dieses Mandats beimißt,
- unter Bekräftigung seines Eintretens für die Einheit und territoriale Unversehrtheit Rwandas,
- in der Erkenntnis, daß letztlich das Volk Rwandas die Verantwortung für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau seines Landes trägt,
- zutiefst beunruhigt über das Ausmaß an menschlichem Leid, das durch diesen Konflikt verursacht wurde, und darüber besorgt, daß das Fortdauern der Situation in Rwanda eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

A

1. verlangt, daß alle Konfliktparteien die Feindseligkeiten sofort einstellen, einer Waffenruhe zustimmen und der sinnlosen Gewalt und dem unsinnigen Blutvergießen ein Ende setzen, in denen Rwanda zu versinken droht;
2. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Mai 1994 (S/1994/565);
3. beschließt, das Mandat der UNAMIR nach der Resolution 912(1994) um die folgenden zusätz-

lichen Aufgaben, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, zu erweitern:
   a) zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen in Rwanda beizutragen, namentlich durch die Errichtung und Erhaltung, wo dies möglich ist, von sicheren humanitären Zonen;
   b) Sicherheit und Unterstützung für die Verteilung von Hilfsgütern sowie für die humanitären Hilfseinsätze zu gewährleisten;
4. ist sich dessen bewußt, daß die UNAMIR möglicherweise in Selbstverteidigung Maßnahmen gegen Personen oder Gruppen ergreifen muß, die geschützte Orte und Bevölkerungsgruppen, Personal der Vereinten Nationen und sonstiges humanitäres Personal oder die Mittel zur Lieferung oder Verteilung von humanitären Hilfsgütern bedrohen;
5. genehmigt in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Truppenstärke der UNAMIR auf 5 500 Soldaten;
6. ersucht den Generalsekretär, wie in seinem Bericht empfohlen und als erste Phase, die derzeit in Nairobi stationierten Militärbeobachter sofort nach Rwanda zu dislozieren und die Anteile des derzeit in Rwanda stationierten mechanisierten Infanteriebataillons auf die volle Truppenstärke zu bringen;
7. ersucht den Generalsekretär außerdem, über die nächste Phase der Dislozierung der UNAMIR so bald als möglich Bericht zu erstatten, einschließlich unter anderem über die Zusammenarbeit der Parteien, den Fortschritt in Richtung auf eine Waffenruhe, die Verfügbarkeit von Ressourcen und die vorgeschlagene Dauer des Mandats, damit der Rat diese Fragen erneut überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann;
8. ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der OAU zu beschleunigen, um von den Mitgliedstaaten das erforderliche Personal zu erhalten, damit die Dislozierung der erweiterten UNAMIR rasch vonstatten gehen kann;
9. bittet die Mitgliedstaaten, rasch auf das Ersuchen des Generalsekretärs um die erforderlichen Ressourcen, einschließlich der Mittel zur logistischen Unterstützung, zu reagieren, die eine rasche Dislozierung der erweiterten UNAMIR sowie ihre Unterstützung vor Ort erlauben würde;
10. bittet nachdrücklich alle Parteien in Rwanda, mit der UNAMIR bei der Erfüllung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten und insbesondere ihre Bewegungsfreiheit und die ungehinderte Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu gewährleisten, und fordert sie außerdem auf, den Flughafen von Kigali als neutrale Zone unter der Kontrolle der UNAMIR zu behandeln;
11. verlangt, daß alle Parteien in Rwanda das Personal sowie die Grundstücke und Gebäude der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, die in Rwanda tätig sind, achten und daß sie von jeder Einschüchterung oder Gewaltanwendung gegen Personal, das humanitäre und friedenssichernde Aufgaben wahrnimmt, Abstand nehmen;
12. lobt die Bemühungen der Staaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre und sonstige Unterstützung geleistet haben, ermutigt sie, diese Unterstützung fortzusetzen und zu verstärken, und bittet andere Stellen nachdrücklich, ebenso solche Unterstützung zu leisten;

B

- feststellend, daß die Situation in Rwanda eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

13. beschließt, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung nach Rwanda von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie Ersatzteilen, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen verhindern werden;
14. beschließt außerdem, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen:
   a) Einholung von Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung des mit Ziffer 13 verhängten Embargos;
   b) Prüfung aller ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen das Embargo und in diesem Zusammenhang Abgabe von Empfehlungen an den Rat über Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit des Embargos;
   c) Empfehlung angemessener Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen das mit Ziffer 13 verhängte Embargo und regelmäßige Versorgung des Generalsekretärs mit Informationen zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten;
15. fordert alle Staaten, einschließlich der Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, sowie die internationalen Organisationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;
16. beschließt, daß die Bestimmungen in den Ziffern 13 und 15 auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der UNAMIR und der UNOMUR keine Anwendung finden;
17. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

C

18. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich einen Bericht über die Untersuchung der in Rwanda während des Konflikts begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vorzulegen;
19. bittet den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, in Abstimmung mit der OAU und den Ländern in der Region ihre Bemühungen um eine politische Regelung in Rwanda im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha fortzusetzen;
20. beschließt, die Situation in Rwanda ständig zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, binnen fünf Wochen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach nochmals, rechtzeitig vor Auslaufen des derzeitigen Mandats der UNAMIR, einen weiteren Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die humanitäre Situation;
21. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.
Über den Teil B sowie die Teile A und C wurde zuvor separat abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis für Teil B lautete wie folgt: +14; -1: Rwanda; =0. Die Teile A und C wurden einstimmig angenommen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR). – Resolution 925(1994) vom 8. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere seiner Resolutionen 912(1994) vom 21. April 1994 und 918(1994) vom 17. Mai 1994, in denen das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) festgelegt wurde,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Mai 1994 (S/1994/640),
- eingedenk der vom Ratspräsidenten am 3. Mai 1994 abgegebenen Erklärung (S/PRST/1994/22),
- in Bekräftigung seiner Resolution 868(1993) vom 29. September 1993 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen,
- mit Besorgnis feststellend, daß die Parteien bislang weder die Feindseligkeiten eingestellt noch einer Waffenruhe zugestimmt oder der Gewalt und dem Blutvergießen unter der Zivilbevölkerung ein Ende gesetzt haben,
- mit äußerster Besorgnis über Berichte, wonach in Rwanda Völkermordhandlungen stattgefunden haben, und in diesem Zusammenhang darauf hinweisend, daß Völkermord ein nach dem Völkerrecht strafbares Verbrechen darstellt,
- von neuem hinweisend auf seine nachdrückliche Verurteilung der derzeit in Rwanda stattfindenden Gewalttätigkeiten und insbesondere der systematischen Tötung von Tausenden von Zivilpersonen,
- mit dem Ausdruck seiner Empörung darüber, daß die Urheber dieser Tötungen in Rwanda bisher straffrei vorgehen konnten und dies auch weiterhin tun,
- feststellend, daß die UNAMIR nicht die Rolle eines Puffers zwischen den beiden Parteien übernehmen soll,
- sowie feststellend, daß der erweiterte militärische Anteil der UNAMIR nur beibehalten wird, solange und soweit dies erforderlich ist, um zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen in Rwanda beizutragen und gegebenenfalls die Sicherheit der humanitären Hilfsmaßnahmen zu gewährleisten,
- unterstreichend, daß die Vertreibung von etwa 1,5 Millionen von Hungertod und Krankheit bedrohten Rwandern im eigenen Land und der Massenexodus von Flüchtlingen in die Nachbarländer eine humanitäre Krise von ungeheurem Ausmaß darstellen,
- unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Friedensabkommens von Aruscha als Grundla-

ge für die friedliche Regelung des Konflikts in Rwanda,
- mit Lob für die Länder, die humanitäre Unterstützung für die rwandischen Flüchtlinge sowie Nothilfe zur Linderung des Leids des rwandischen Volkes gewährt haben, sowie für diejenigen Länder, die der UNAMIR Truppen und logistische Unterstützung zur Verfügung gestellt haben, und von neuem feststellend, daß es diesbezüglich dringend koordinierter internationaler Maßnahmen bedarf,
- erfreut über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und über die Beiträge der Länder der Region, insbesondere des Vermittlers im Friedensprozeß von Aruscha, und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen fortzusetzen,
- erfreut über den Besuch des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Rwanda und in der Region,
- in Anbetracht der Ernennung eines Sonderberichterstatters für Rwanda gemäß Resolution S-3/1 der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1994,
- unter Bekräftigung seines Eintretens für die Einheit und territoriale Unversehrtheit Rwandas,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 31. Mai 1994 (S/1994/640);
2. unterstützt die darin enthaltenen Vorschläge des Generalsekretärs für die Dislozierung der erweiterten UNAMIR, insbesondere:
   a) den sofortigen Beginn der Dislozierung der zwei zusätzlichen Bataillone in Phase 2, in enger Synchronisierung mit Phase 1;
   b) die Fortsetzung der dringenden Vorbereitungen für die Dislozierung der beiden für Phase 3 vorgesehenen Bataillone; und
   c) die flexible Abwicklung aller drei Phasen, um den wirksamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu gewährleisten und die in den Ziffern 4 a) und b) angeführten Aufgaben zu erfüllen;
3. beschließt, das am 29. Juli 1994 auslaufende Mandat der UNAMIR bis zum 9. Dezember 1994 zu verlängern;
4. bekräftigt, daß die UNAMIR zusätzlich zu ihrer Aufgabe, als Vermittler zwischen den Parteien tätig zu werden, um zu versuchen, ihre Zustimmung zu einer Waffenruhe zu erreichen,
   a) zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen in Rwanda beitragen wird, namentlich durch die Errichtung und Erhaltung, wo dies möglich ist, von sicheren humanitären Zonen; und
   b) Sicherheit und Unterstützung für die Verteilung von Hilfsgütern sowie für die humanitären Hilfseinsätze gewährleisten wird;
5. ist sich dessen bewußt, daß die UNAMIR möglicherweise in Selbstverteidigung Maßnahmen gegen Personen oder Gruppen ergreifen muß, die geschützte Orte und Bevölkerungsgruppen, Personal der Vereinten Nationen und sonstiges humanitäres Personal oder die Mittel zur Lieferung oder Verteilung von humanitären Hilfsgütern bedrohen;
6. verlangt, daß alle Konfliktparteien die Feindseligkeiten einstellen, einer Waffenruhe zustimmen und sofort Schritte unternehmen, um den systematischen Tötungen in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten ein Ende zu setzen;
7. begrüßt die Zusicherungen beider Parteien, mit der UNAMIR bei der Erfüllung ihres Auftrags zu kooperieren, anerkennt, daß eine solche Zusammenarbeit für die wirksame Erfüllung dieses Auftrags wesentlich ist, und verlangt, daß sich beide Parteien an diese Zusicherungen halten;
8. verlangt ferner, daß alle Parteien ab sofort jede Aufstachelung zu Gewalt oder ethnischem Haß, insbesondere durch die Massenmedien, einstellen;
9. bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, dem Ersuchen des Generalsekretärs um Mittel, einschließlich logistischer Unterstützung für eine rasche Dislozierung der zusätzlichen UNAMIR-Truppen, rasch zu entsprechen;
10. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß die UNAMIR die enge Zusammenarbeit, die sie mit der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und dem Büro der Vereinten Nationen für Nothilfemaßnahmen für Rwanda unterhält, auch dem von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen ernannten Sonderberichterstatter für Rwanda zuteil werden läßt;
11. verlangt, daß alle Parteien in Rwanda das Personal sowie die Grundstücke und Gebäude der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen, die in Rwanda tätig sind, achten und daß sie von jeder Einschüchterung oder Gewaltanwendung gegen Personal, das humanitäre und friedenssichernde Aufgaben wahrnimmt, Abstand nehmen;
12. betont, daß es unter anderem notwendig ist,
   a) daß alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des Einsatzes und des an dem Einsatz beteiligten Personals zu gewährleisten;
   b) daß die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen sich auf alle an dem Einsatz beteiligten Personen erstrecken;
13. würdigt die Bemühungen der Staaten, der Organisationen der Vereinten Nationen, der internationalen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre und sonstige Unterstützung geleistet haben, ermutigt sie, diese Unterstützung fortzusetzen und zu verstärken, und bittet andere Stellen nachdrücklich, ihrerseits solche Unterstützung zu leisten;
14. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen Sondertreuhandfonds für Rwanda einzurichten, und bittet die internationale Gemeinschaft, großzügig dazu beizutragen;
15. würdigt die unermüdlichen Anstrengungen des Kommandeurs der UNAMIR, den Verlust von weiteren unschuldigen Menschenleben zu verhindern und eine Waffenruhe zwischen den Parteien herbeizuführen;
16. würdigt außerdem die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, eine politische Regelung in Rwanda im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha zu erzielen, bittet sie, in Abstimmung mit der OAU und den Ländern in der Region ihre Bemühungen fortzusetzen, und verlangt, daß die Parteien ernsthafte Anstrengungen unternehmen, um eine politische Aussöhnung herbeizuführen;
17. beschließt, die Situation in Rwanda und die Rolle der UNAMIR ständig zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, dem Rat je nach Bedarf, spätestens jedoch am 9. August 1994 und am 9. Oktober 1994 über die von der UNAMIR bei der Erfüllung ihres Auftrags verzeichneten Fortschritte, die Sicherheit der gefährdeten Bevölkerung, die humanitäre Situation und die Fortschritte in Richtung auf eine Waffenruhe und eine politische Aussöhnung Bericht zu erstatten;
18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Letztmalige Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda (UNOMUR). – Resolution 928(1994) vom 20. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 812(1993) vom 12. März 1993, 846(1993) vom 22. Juni 1993 und 891(1993) vom 20. Dezember 1993,
- unter Hinweis auf seine Resolution 872(1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) eingesetzt hat, sowie auf seine Resolutionen 893(1994) vom 6. Januar 1994, 909(1994) vom 5. April 1994, 912(1994) vom 21. April 1994, 918(1994) vom 17. Mai 1994 und 925 (1994) vom 8. Juni 1994,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda (UNOMUR) vom 16. Juni 1994 (S/1994/715),
- mit Genugtuung darüber, daß die Beobachtungs- und Überwachungsaktivitäten der UNOMUR mit Wirkung vom 14. Mai 1994 auf die gesamte Grenze zwischen Rwanda und Uganda ausgedehnt wurden,
- betonend, daß es notwendig ist, das in Ziffer 13 seiner Resolution 918(1994) verhängte allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Rwanda einzuhalten und genau zu überwachen,
- in der Erwägung, daß die Zufuhr von Waffen zu den Fragen gehört, die bei den derzeit unter der Schirmherrschaft der UNAMIR geführten Gesprächen zwischen den rwandischen Parteien über eine Feuereinstellung am meisten zu Besorgnis Anlaß geben,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs (S/1994/715);
2. beschließt, das Mandat der UNOMUR um einen abschließenden Zeitraum von drei Monaten bis zum 21. September 1994 zu verlängern, und stimmt darin überein, daß in diesem Zeitraum die Zahl der Militärbeobachter schrittweise verringert werden soll;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat vor Auslaufen des Mandats der UNOMUR über die Beendigung ihrer Operationen Bericht zu erstatten;
4. dankt der Regierung Ugandas für die Kooperation und Unterstützung, die sie der UNOMUR gewährt hat;
5. betont die Bedeutung, die der Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den ugandischen Behörden und der UNOMUR zukommt;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Zustimmung zu einem unter einzelstaatlicher Führung stehenden, befristeten Einsatz mit humanitärer Zielsetzung in Rwanda. – Resolution 929 (1994) vom 22. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere seiner Resolutionen 912(1994) vom 21. April 1994, 918(1994) vom 17. Mai 1994 und 925(1994) vom 8. Juni 1994, in denen das Mandat und die Truppenstärke der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) festgelegt wurden,
- entschlossen, einen Beitrag zur Wiederaufnahme des Prozesses einer politischen Regelung im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha zu leisten, und den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten für Rwanda ermutigend, ihre Bemühungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung dieser Ziele fortzusetzen und zu verdoppeln,
- betonend, wie wichtig es ist, daß alle Parteien im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen in Rwanda zusammenarbeiten,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 19. Juni 1994 (S/1994/728),
- unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands für die Sammlung der Ressourcen, die für die wirksame Dislozierung der UNAMIR in der mit den Resolutionen 918(1994) und 925(1994) erweiterten Stärke notwendig sind,
- Kenntnis nehmend von dem Angebot einiger Mitgliedstaaten, mit dem Generalsekretär bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen in Rwanda zusammenzuarbeiten (S/1994/734), und unter Betonung des rein humanitären Charakters dieses Einsatzes, der unparteiisch und neutral durchgeführt und nicht zu einer Pufferstreitmacht zwischen den Parteien werden wird,
- mit Genugtuung darüber, daß die Vereinten Nationen, die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und die Nachbarstaaten zusammenarbeiten, um Rwanda zu befrieden,
- zutiefst besorgt darüber, daß die systematischen und umfangreichen Massaker an der Zivilbevölkerung in Rwanda weitergehen,
- in der Erkenntnis, daß die derzeitige Situation in Rwanda einen einmaligen Fall darstellt, der dringende Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,
- feststellend, daß das Ausmaß der humanitären Krise in Rwanda eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

1. begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Juni 1994 (S/1994/728) und erteilt seine Zustimmung zur Schaffung eines multinationalen Einsatzes in Rwanda für humanitäre Zwecke, bis die erforderliche Personalstärke der UNAMIR hergestellt ist;
2. begrüßt außerdem das Angebot einiger Mitgliedstaaten (S/1994/734), mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um die Ziele der Vereinten Nationen in Rwanda durch die Schaffung eines unter einzelstaatlicher Führung stehenden zeitlich begrenzten Einsatzes zu erreichen, dessen Ziel darin besteht, unparteiisch zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilisten in Rwanda beizutragen, mit der Maßgabe, daß die Kosten für die Durchführung des Angebots von den betreffenden Mitgliedstaaten getragen werden;
3. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt die mit dem Generalsekretär kooperierenden Mitgliedstaaten, den in Ziffer 2 genannten Einsatz unter Heranziehung aller Mittel durchzuführen, die notwendig sind, um die in den Buchstaben a) und b) der Ziffer 4 der Resolution 925(1994) gesetzten humanitären Ziele zu erreichen;
4. beschließt, daß die Mission der mit dem Generalsekretär kooperierenden Mitgliedstaaten auf einen Zeitraum von zwei Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution begrenzt sein wird, sofern der Generalsekretär nicht zu einem früheren Zeitpunkt feststellt, daß die erweiterte UNAMIR in der Lage ist, ihrem Auftrag nachzukommen;
5. nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß einige Mitgliedstaaten bereits Truppen für die erweiterte UNAMIR angeboten haben;
6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dringend auf das Ersuchen des Generalsekretärs um Ressourcen, einschließlich logistischer Unterstützung, zu reagieren, damit die erweiterte UNAMIR in der Lage ist, ihren Auftrag so bald wie möglich wirksam zu erfüllen, und ersucht den Generalsekretär, festzulegen, welche Ausrüstung die für die erweiterte UNAMIR zugesagten Truppen unbedingt benötigen, und die Versorgung mit dieser Ausrüstung zu koordinieren;
7. begrüßt in dieser Hinsicht die von den Mitgliedstaaten bereits gemachten Angebote von Ausrüstungsgegenständen für diejenigen Länder, die Truppen für die UNAMIR bereitstellen, und fordert die anderen Mitgliedstaaten auf, ebenfalls Unterstützung dieser Art anzubieten, gegebenenfalls auch durch die vollständige Ausrüstung der Kontingente bestimmter truppenstellender Länder, um die Dislozierung der erweiterten UNAMIR zu beschleunigen;
8. ersucht die mit dem Generalsekretär kooperierenden Mitgliedstaaten, ihre Maßnahmen eng mit der UNAMIR abzustimmen, und ersucht außerdem den Generalsekretär, hierfür geeignete Mechanismen zu schaffen;
9. verlangt, daß alle Konfliktparteien und anderen Beteiligten allen Massakern an der Zivilbevölkerung in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten sofort ein Ende setzen und es den mit dem Generalsekretär kooperierenden Mitgliedstaaten gestatten, den in Ziffer 3 ausgeführten Auftrag voll zu erfüllen;
10. ersucht die betreffenden Staaten und den Generalsekretär, dem Rat nach Bedarf regelmäßig über die Durchführung dieser Operation und die Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung der in den Ziffern 2 und 3 genannten Ziele Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens fünfzehn Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;
11. ersucht außerdem den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts, der nach Ziffer 17 der Resolution 925(1994) spätestens am 9. August 1994 fällig ist, über die Fortschritte zu berichten, die im Hinblick auf den Abschluß der Dislozierung der erweiterten UNAMIR erzielt wurden, sowie über die Fortschritte im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Prozesses einer politischen Regelung im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +10; -0; =5: Brasilien, China, Neuseeland, Nigeria, Pakistan.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einsetzung einer Sachverständigenkommission zur Untersuchung von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und Völkermordhandlungen in Rwanda. – Resolution 935(1994) vom 1. Juli 1994

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda,
- insbesondere in Bekräftigung der Resolutionen 918(1994) und 925(1994), mit denen er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) erweitert hat, und in diesem Zusammenhang unter Betonung der Notwendigkeit, die erweiterte UNAMIR rasch zu dislozieren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. April 1994 (S/PRST/1994/21), in der der Sicherheitsrat unter anderem alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Rwanda, insbesondere die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Verstöße, verurteilt und darauf hingewiesen hat, daß Personen, die zu solchen Handlungen anstiften oder sich daran beteiligen, individuell verantwortlich sind,
- sowie unter Hinweis auf seine in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. April 1994 und in Resolution 918(1994) an den Generalsekretär gerichteten Ersuchen betreffend die Untersuchung der in Rwanda während des Konflikts begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Mai 1994 (S/1994/640), in dem dieser feststellte, daß die Massaker und Tötungen in ganz Rwanda systematisch fortgesetzt würden, und worin er außerdem feststellte, daß nur eine ordnungsgemäße Untersuchung es gestatten würde, den Sachverhalt zu ermitteln und die Verantwortlichen zu benennen,
- mit Genugtuung über den Besuch, den die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Rwanda und der Region abgestattet hat, sowie Kenntnis nehmend von der Ernennung eines Sonderberichterstatters für Rwanda gemäß der von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen am 25. Mai 1994 verabschiedeten Resolution S-3/1,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis angesichts der fortgesetzten Berichte über systematische und weit verbreitete flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere auch Völkermordhandlungen, in Rwanda,
- unter Hinweis darauf, daß alle Personen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder deren Begehung genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und vor Gericht gestellt werden sollen,

1. ersucht den Generalsekretär, dringend eine unparteiische Sachverständigenkommission einzusetzen, mit dem Auftrag, die gemäß dieser Resolution vorgelegten Informationen zu prüfen und zu analysieren, zusammen mit allen weiteren Informationen, die die Sachverständigenkommission durch eigene Nachforschungen oder durch die Bemühungen anderer Personen oder Organe erhält, namentlich auch von dem Sonderberichterstatter für Rwanda zur Verfügung gestellte Informationen, mit dem Ziel, dem Generalsekretär Schlußfolgerungen hinsichtlich der Beweise für im Hoheitsgebiet Rwandas begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere auch Beweise für mögliche Völkermordhandlungen, vorzulegen;
2. fordert die Staaten und gegebenenfalls die internationalen humanitären Organisationen auf, in ihrem Besitz befindliche oder ihnen vorge-

legte nachgewiesene Informationen über in Rwanda während des Konflikts begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Verletzungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords, zusammenzustellen, und ersucht die Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen, diese Informationen innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und gegebenenfalls danach zur Verfügung zu stellen und der in Ziffer 1 genannten Sachverständigenkommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die Einsetzung der Sachverständigenkommission Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär ferner, innerhalb von vier Monaten nach Einsetzung der Sachverständigenkommission dem Rat über die Schlußfolgerungen der Kommission Bericht zu erstatten und diese Schlußfolgerungen bei etwaigen Empfehlungen über weitere zweckmäßige Schritte zu berücksichtigen;
4. ersucht außerdem den Generalsekretär und soweit angezeigt den Hohen Kommissar für Menschenrechte über den Generalsekretär, die dem Sonderberichterstatter für Rwanda vorgelegten Informationen der Sachverständigenkommission zur Verfügung zu stellen und eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigenkommission und dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben zu erleichtern;
5. bittet alle Beteiligten nachdrücklich, mit der Sachverständigenkommission bei der Erfüllung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten, insbesondere auch, indem sie den Ersuchen der Kommission um Unterstützung und Zugang bei der Durchführung ihrer Untersuchungen Folge leisten;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. Juli 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/34)

Auf der 3405. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Juli 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation betreffend Rwanda‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist höchst beunruhigt über die Fortsetzung der Kampfhandlungen in Rwanda, die zu einem Massenexodus der Bevölkerung geführt hat. Diese Situation könnte sehr schnell zu einer neuerlichen humanitären Katastrophe führen und die Stabilität der gesamten Region gefährden, da der Flüchtlingsstrom ernsthafte Auswirkungen auf die Nachbarländer hat.

In Anbetracht dieser ernsten Situation

- verlangt der Sicherheitsrat eine sofortige und bedingungslose Waffenruhe und bittet die Parteien, dem Kommandeur der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Rwanda (UNAMIR) mitzuteilen, welche Maßnahmen sie in dieser Hinsicht ergriffen haben;
- bittet der Sicherheitsrat nachdrücklich um die Wiederaufnahme des politischen Prozesses im Rahmen des Friedensabkommens von Arusha und fordert die Länder der Region, den Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten und die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) auf, aktiv dazu beizutragen;
- bekräftigt der Sicherheitsrat den humanitären Charakter der Sicherheitszone im Südwesten Rwandas und verlangt, daß alle Beteiligten diesen voll achten. Er wird die Angelegenheit weiter genau verfolgen;
- bittet der Sicherheitsrat außerdem die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich, alle verfügbaren Ressourcen zu mobilisieren, um der notleidenden Zivilbevölkerung umgehend humanitäre Nothilfe zu leisten;
- ruft der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Beiträge zu leisten, um die möglichst umgehende Dislozierung der erweiterten UNAMIR sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat ist entschlossen, die Entwicklung der Situation in Rwanda genau zu verfolgen, und bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt.«

Menschenrechte

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Hoher Kommissar für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte. – Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993

Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,
- betonend, daß es gemäß der Charta Aufgabe aller Staaten ist, die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,
- unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte einzuhalten und die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die Erklärung über das Recht auf Entwicklung vollinhaltlich anzuwenden,
- erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein allgemeingültiges und unveräußerliches Recht ist, das einen grundlegenden Bestandteil der Rechte des Menschen bildet,
- die Auffassung vertretend, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein vorrangiges Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist,
- unter Hinweis darauf, daß eines der in der Charta verankerten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen,
- in Bekräftigung der nach Artikel 56 der Charta eingegangenen Verpflichtung, gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu handeln, um die in Artikel 55 der Charta dargelegten Ziele zu erreichen,
- betonend, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte von den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Objektivität und Nichtselektivität geleitet sein muß, im Geiste eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit,
- sich bewußt, daß alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar, einander bedingend und miteinander verknüpft sind und daß ihnen insofern gleiche Wichtigkeit zukommt,
- in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,
- überzeugt, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte einen wichtigen Beitrag zur Sache der Menschenrechte geleistet hat und daß ihre Empfehlungen durch wirksame Maßnahmen aller Staaten, der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen umgesetzt werden sollten,
- in Anerkennung dessen, daß es für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte wichtig ist, die Bereitstellung von Beratungsdiensten und technischer Hilfe durch das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und andere zuständige Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken,
- entschlossen, die vorhandenen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unter Vermeidung unnötiger Doppelarbeit anzupassen, zu stärken und zu straffen,
- anerkennend, daß die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte rationalisiert und intensiviert werden müssen, um das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu stärken und die Ziele der allgemeinen Achtung vor den internationalen Menschenrechtsnormen und deren Einhaltung zu fördern,
- erneut erklärend, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Menschenrechtskommission die Organe sind, die für die Festlegung der Richtlinien und die Beschlußfassung auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte verantwortlich sind,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte laufend an die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte anzupassen, sowie der Notwendigkeit, seine Koordinierung, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit im Sinne der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien sowie im Hinblick auf eine ausgewogene und bestandfähige Entwicklung für alle Menschen zu verbessern,
- nach Behandlung der Empfehlung in Abschnitt II Ziffer 18 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien,

1. beschließt, den Dienstposten eines Hohen Kommissars für Menschenrechte zu schaffen;
2. beschließt, daß der Hohe Kommissar für Menschenrechte
   a) eine Person von hohem sittlichen Ansehen sein muß, die sich durch persönliche Integrität und Sachverstand, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, auszeichnet und die durch ihr Vertrautsein mit unterschiedlichen Kulturen und ihre Aufgeschlossenheit für diese die Voraussetzungen erfüllt, die für die unparteiische, objektive, nichtselektive und effektive Wahrnehmung der Aufgaben des Hohen Kommissars erforderlich sind;
   b) vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannt und von der Generalversammlung bestätigt wird, unter angemessener

Berücksichtigung eines turnusmäßigen Wechsels auf geographischer Grundlage, und für eine auf vier Jahre befristete Amtszeit ernannt wird, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um weitere vier Jahre;

c) den Rang eines Untergeneralsekretärs hat;

3. beschließt, daß der Hohe Kommissar für Menschenrechte

a) sein Amt im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der anderen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie des Völkerrechts wahrzunehmen hat und daß er innerhalb dieses Rahmens insbesondere auch die Pflicht hat, die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und innerstaatliche Zuständigkeit der Staaten zu achten und die universale Achtung vor allen Menschenrechten und deren Einhaltung zu fördern, in der Erkenntnis, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Charta ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist;

b) sich von der Erkenntnis leiten lassen muß, daß alle Menschenrechte – gleichviel, ob es sich um bürgerliche, kulturelle, politische, soziale oder wirtschaftliche Rechte handelt – allgemeingültig, unteilbar, einander bedingend und miteinander verknüpft sind und daß, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Vorbedingungen zu berücksichtigen ist, die Staaten gleichwohl die Pflicht haben, unabhängig von ihrem jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

c) anerkennen muß, welche Wichtigkeit der Förderung einer ausgewogenen und bestandfähigen Entwicklung für alle Menschen und der Gewährleistung der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zukommt, das in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung niedergelegt ist;

4. beschließt, daß der Hohe Kommissar für Menschenrechte unter der Richtliniengebung und Weisungsbefugnis des Generalsekretärs der hauptverantwortliche Amtsträger der Vereinten Nationen für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen sein wird; im Rahmen der Gesamtzuständigkeit, der Befugnisse und der Beschlüsse der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission hat der Hohe Kommissar die folgenden Aufgaben:

a) die effektive Ausübung aller bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte durch alle zu fördern und zu schützen;

b) die ihm von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und ihnen Empfehlungen mit dem Ziel zu unterbreiten, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu verbessern;

c) die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu fördern und zu schützen und die von den entsprechenden Organen des Systems der Vereinten Nationen zu diesem Zweck gewährte Unterstützung zu verbessern;

d) über das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und andere geeignete Institutionen auf Antrag der Staaten und gegebenenfalls regionaler Menschenrechtsorganisationen Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe bereitzustellen, mit dem Ziel, die Maßnahmen und Programme auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen;

e) die einschlägigen Bildungs- und Aufklärungsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren;

f) aktiv tätig zu werden, um die bestehenden Hindernisse für die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu beseitigen und sich den diesbezüglichen Herausforderungen zu stellen sowie die Fortdauer von Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt zu verhindern, wie dies in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien zum Ausdruck kommt;

g) im Zuge der Durchführung seines Mandats einen Dialog mit allen Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Achtung vor allen Menschenrechten sicherzustellen;

h) die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte zu verstärken;

i) die im gesamten System der Vereinten Nationen entfalteten Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu koordinieren;

j) das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen, mit dem Ziel, seine Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern;

k) die Gesamtaufsicht über das Zentrum für Menschenrechte zu führen;

5. ersucht den Hohen Kommissar für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission und, über den Wirtschafts- und Sozialrat, der Generalversammlung jährlich über seine Aktivitäten in Übereinstimmung mit seinem Mandat Bericht zu erstatten;

6. beschließt, daß das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte in Genf angesiedelt wird, mit einem Verbindungsbüro in New York;

7. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des jetzigen und der künftigen ordentlichen Haushalte der Vereinten Nationen die erforderlichen Mitarbeiter und Ressourcen bereitzustellen, um dem Hohen Kommissar die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen, ohne daß dadurch Ressourcen aus den Entwicklungsprogrammen und -aktivitäten der Vereinten Nationen abgezogen werden;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

Korea

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. März 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/13)

Auf der 3357. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. März 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/254), Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/322)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung, die der Präsident des Rates am 8. April 1993 abgegeben hat (S/25562), und an seine diesbezügliche Resolution.

Der Rat erklärt erneut, daß die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) bei der Durchführung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (des Vertrages) von entscheidender Bedeutung sind und die Fortschritte bei der Nichtverbreitung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen.

Der Rat nimmt mit tiefer Genugtuung Kenntnis von den Anstrengungen, die der Generaldirektor der IAEA und die IAEA unternehmen, um das Sicherungsabkommen zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea (INFCIRC/403) durchzuführen.

Der Rat bekräftigt die Wichtigkeit der gemeinsamen Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea über die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel und erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß sich die Parteien dieser Erklärung im Rahmen ihres fortgesetzten Dialogs mit der nuklearen Frage auseinandersetzen.

Der Rat begrüßt die gemeinsame Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Juni 1993, die auch den Beschluß der Demokratischen Volksrepublik Korea enthielt, die Inkraftsetzung ihres Rücktritts von dem Vertrag auszusetzen, sowie die im Juli 1993 in Genf erzielte Vereinbarung zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika und die auf dieser Grundlage erzielten Fortschritte.

Der Rat begrüßt außerdem die im Februar 1994 zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea und zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika erzielten Vereinbarungen.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Demokratische Volksrepublik Korea nach ihrem Beschluß vom 11. Juni 1993, ihren Rücktritt von dem Vertrag auszusetzen, IAEA-Inspektionen an ihren sieben gemeldeten Standorten grundsätzlich akzeptiert hat, und nimmt Kenntnis von der Erklärung des Ministeriums für Atomenergie der Demokratischen Volksrepublik Korea (S/1994/319).

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von den Feststellungen des Gouverneursrats der IAEA zur Frage der Einhaltung und von dem Bericht des Generaldirektors der IAEA an den Sicherheitsrat vom 22. März 1994 (S/1994/322) und gibt seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die IAEA somit nicht in der Lage ist, schlüssig festzustellen, ob Kernmaterial abgezweigt oder wiederaufgearbeitet worden ist oder ob andere Tätigkeiten stattgefunden haben.

Der Rat fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, es den Inspektoren der IAEA zu gestatten, die am 15. Februar 1994 zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea vereinbarten Inspektionstätigkeiten abzuschließen, als ein Schritt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Sicherungsabkommen zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Nichtverbreitungsverpflichtungen aus dem Vertrag.

Der Rat bittet den Generaldirektor der IAEA, dem Sicherheitsrat über die Frage des Abschlusses der zwischen der IAEA und der Demokratischen

Volksrepublik Korea am 15. Februar 1994 vereinbarten Inspektionstätigkeiten weiter Bericht zu erstatten, sobald der Generaldirektor wie vorgesehen über die Anschlußinspektionen Bericht erstattet, die notwendig sind, um die Kontinuität der Sicherungsmaßnahmen zu wahren und zu bestätigen, daß keine Abzweigung von Kernmaterial stattgefunden hat, das der Kernmaterialüberwachung unterliegt, wie in dem Bericht des Generaldirektors an den Rat (S/1994/322) angegeben.

Der Rat ersucht die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea, die Erörterungen wiederaufzunehmen, deren Ziel es ist, die Gemeinsame Erklärung über die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel umzusetzen.

Der Rat appelliert an diejenigen Mitgliedstaaten, die einen Dialog mit der Demokratischen Volksrepublik Korea führen, diesen Dialog im Einklang mit der am 25. Februar 1994 erzielten Vereinbarung fortzusetzen.

Der Rat beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben und sie erforderlichenfalls weiter zu behandeln, mit dem Ziel, die vollständige Umsetzung des Sicherungsabkommens zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea herbeizuführen.«

Mosambik

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Schaffung eines Polizeianteils als integrierender Bestandteil der ONUMOZ und weitere Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik. – Resolution 898(1994) vom 23. Februar 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 782(1992) vom 13. Oktober 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) vom 28. Januar 1994 (S/1994/89 mit Add. 1 und 2), sowie nach Abschluß der in seiner Resolution 882(1993) geforderten Überprüfung des Mandats der ONUMOZ,
- in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Personals der ONUMOZ um die vollständige Erfüllung des der ONUMOZ übertragenen Mandats,
- sowie in Würdigung der Rolle, die die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) über den Sonderbeauftragten ihres Generalsekretärs bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik (S/24635, Anlage) spielt,
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,
- im Hinblick darauf, daß das Volk Mosambiks letztlich selbst für die erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens verantwortlich ist,
- mit Genugtuung über die jüngsten positiven Entwicklungen bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens, aber dennoch besorgt über die bei seiner vollen Durchführung auftretenden Verzögerungen,
- Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Regierung Mosambiks und der RENAMO betreffend die Überwachung aller Polizeiaktivitäten und die in den Abkommen vom 3. September 1993 (S/26432) aufgeführten zusätzlichen Aufgaben sowie von der Tatsache, daß beide Parteien dem allgemeinen Konzept für das Polizeikontingent der ONUMOZ zugestimmt haben,
- betonend, daß es bei dieser wie bei anderen Friedensoperationen notwendig ist, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Mittel für die Friedenssicherung die Ausgaben auch weiterhin sorgfältig zu überwachen, ohne die Ziele dieser Einsätze zu gefährden,
- in diesem Zusammenhang mit Dank davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär mit seinem Vorschlag, einen Polizeianteil als integrierenden Bestanteil der ONUMOZ zu schaffen, gleichzeitg erklärt hat, daß er beabsichtigt, konkrete Vorschläge zur stufenweisen Verringerung des militärischen Anteils der ONUMOZ vorzulegen, ohne Beeinträchtigung der wirksamen Erfüllung ihres Mandats, insbesondere der ihrem militärischen Anteil obliegenden Aufgaben,
- in Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die Lösung des Konflikts in Mosambik zu Frieden und Sicherheit beitragen wird,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Januar 1994;
2. genehmigt die Schaffung eines UN-Polizeianteils mit bis zu 1144 Angehörigen als integrierender Bestandteil der ONUMOZ, mit dem Mandat und den Einsatzmodalitäten, die in den Ziffern 9 bis 18 des Dokuments S/1994/89/Add. 1 beschrieben sind;
3. ersucht den Generalsekretär, während der Dislozierung des Polizeikontingents sofort mit der Ausarbeitung konkreter Vorschläge für eine entsprechende Verringerung des Militärpersonals zu beginnen, um sicherzustellen, daß sich die Kosten der ONUMOZ nicht erhöhen, ohne dabei die wirksame Erfüllung ihres Mandats zu beeinträchtigen;
4. ersucht den Generalsekretär ferner, einen Zeitplan auszuarbeiten für a) die Beendigung des Mandats der ONUMOZ, den Abzug ihres Personals und die Übergabe aller noch verbleibenden Aufgaben an die Organisationen und Programme der Vereinten Nationen bis Ende November 1994, dem Zeitpunkt, zu dem die gewählte Regierung voraussichtlich ihr Amt angetreten haben wird, sowie in diesem Zusammenhang einen Zeitplan für b) die stufenweise Verringerung der Streitkräfte in den Transportkorridoren, die so bald wie möglich beginnen und beendet sein sollte, wenn die neue nationale Verteidigungsstreitkraft einsatzfähig ist, und c) für den Abzug der Miltärbeobachter nach Abschluß der Demobilisierung;
5. begrüßt die jüngsten positiven Entwicklungen bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens, insbesondere den Beginn der Versammlung der Truppen und die Auflösung der paramilitärischen Streitkräfte, Milizen und irregulären Truppen, die Annahme des Wahlgesetzes und die Ernennung der nationalen Wahlkommission und ihres Vorsitzenden;
6. verleiht jedoch seiner Besorgnis Ausdruck über die weiter auftretenden Verzögerungen bei der Durchführung einiger wichtiger Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens, insbesondere was den Beginn der Demobilisierung und den Aufbau einer nationalen Verteidigungsstreitkraft betrifft, und fordert die Parteien auf, sich um die Vermeidung weiterer Verzögerungen zu bemühen;
7. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO auf, alle Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens einzuhalten, insbesondere soweit sie die Waffenruhe und die Kantonierung und Demobilisierung der Truppen betreffen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verpflichtungen, die sowohl Präsident Chissano als auch Herr Dhlakama im Hinblick auf die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens eingegangen sind;
8. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO ferner auf, den Beschlüssen der Überwachungs- und Kontrollkommission vollinhaltlich und umgehend Folge zu leisten;
9. legt der Regierung Mosambiks nahe, ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Bereitstellung logistischer Unterstützung und ausreichender Nahrungsmittel nachzukommen und den Truppen in den Sammelgebieten und Ausbildungszentren den ihnen geschuldeten Sold zu zahlen;
10. nimmt zur Kenntnis, daß die Versammlung der Truppen der Regierung Mosambiks in letzter Zeit schneller vonstatten geht, und fordert die Regierung auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um bei der Kantonierung der Truppen Ausgewogenheit zwischen den Parteien zu erzielen und diesen Prozeß, wie in dem geänderten Zeitplan gefordert, rasch und rechtzeitig abzuschließen;
11. unterstreicht, daß die Truppen der Regierung Mosambiks und der RENAMO an den Sammelplätzen alle Waffen den Vereinten Nationen übergeben müssen und daß die Parteien sich unverzüglich über die Verbringung aller Waffen in regionale Depots einigen müssen, um die Sicherheit an den Sammelplätzen zu gewährleisten;
12. erklärt erneut, welche entscheidende Bedeutung er der Abhaltung allgemeiner Wahlen spätestens im Oktober 1994 und dem raschen Beginn der Wählerregistrierung und anderer Wahlvorbereitungen zumißt, und bittet die Parteien nachdrücklich, sich rasch auf einen konkreten Wahltermin zu einigen;
13. appelliert an die internationale Gemeinschaft, die erforderliche finanzielle Unterstützung bereitzustellen, um die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens zu erleichtern, und außerdem freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der zur Unterstützung der Wahlaktivitäten der politischen Parteien geschaffen werden soll;
14. nimmt Kenntnis von dem Beschluß des Generalsekretärs, die Möglichkeit der Schaffung eines wirksameren Mechanismus für die Bereitstellung von Finanzmitteln zu prüfen, deren Auszahlung von der gewissenhaften und rechtzeitigen Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens abhängt, wie in Ziffer 35 seines Berichts vom 28. Januar 1994 beschrieben;
15. begrüßt den Vorschlag, das derzeitige System der Gewährung von Abfindungszahlungen zu erweitern, um die Wiedereingliederung der demobilisierten Soldaten in die Zivilgesellschaft zu erleichtern, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, als Ergänzung zu den im Rahmen des humanitären Hilfsprogramms bereits unternommenen Bemühungen die Anwendung dieses Systems in geeigneter Weise und umgehend zu unterstützen;
16. dankt dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Frankreich, Portugal und Italien für ihr Angebot, bei der militärischen Ausbildung und bei der Instandsetzung der

Ausbildungszentren für die neue Armee behilflich zu sein;

17. nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis von der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den humanitären Hilfsbedarf Mosambiks und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des im Rahmen des Allgemeinen Friedensabkommens abgewickelten humanitären Programms auch weiterhin in geeigneter Weise und umgehend zu unterstützen;
18. bittet alle Parteien eindringlich, der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung auch weiterhin den ungehinderten Zugang zu humanitärer Unterstützung zu erleichtern und darüber hinaus mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und anderen in Mosambik tätigen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die rasche Repatriierung und Wiederansiedlung von Flüchtlingen und Vertriebenen zu erleichtern;
19. ersucht den Generalsekretär, größtmögliche Sparsamkeit bei der Tätigkeit der ONUMOZ sicherzustellen, dabei jedoch stets zu bedenken, wie wichtig es ist, daß sie ihr Mandat wirksam erfüllt;
20. sieht mit Interesse dem nächsten, in Ziffer 13 der Resolution 882(1993) angeforderten Bericht des Generalsekretärs entgegen, der die Frage behandeln wird, ob die Parteien ausreichende und greifbare Fortschritte bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens und bei der Einhaltung des in den Ziffern 3 und 10 der genannten Resolution aufgeführten Zeitplans erzielt haben, und der als Grundlage für seine Prüfung des Mandats der ONUMOZ dienen wird;
21. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Letztmalige Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ). – Resolution 916(1994) vom 5. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 782(1992) vom 13. Oktober 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) vom 28. April 1994 (S/1994/511),
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik (S/24635, Anhang) und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Abkommen durch alle Parteien beimißt,
- in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten, seines Sonderberaters und des Personals der ONUMOZ um die vollständige Erfüllung des der ONUMOZ übertragenen Mandats,
- sowie in Würdigung der Rolle, die die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) über den Sonderbeauftragten ihres Generalsekretärs bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens spielt,
- erneut erklärend, daß das Volk Mosambiks letztlich selbst für die erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens verantwortlich ist,
- sowie in Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die Lösung des Konflikts in Mosambik zu Frieden und Sicherheit beitragen wird,
- mit Genugtuung über die bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens erzielten Fortschritte und insbesondere über die Ankündigung des Präsidenten Mosambiks, daß am 27. und 28. Oktober 1994 Wahlen stattfinden werden,
- dennoch seiner Besorgnis Ausdruck verleihend über die Verzögerungen bei der vollen Umsetzung einiger wesentlicher Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens,
- betonend, daß es notwendig ist, daß die Regierung Mosambiks und die RENAMO mit der ONUMOZ, insbesondere mit ihrem Polizeianteil, so umfassend wie möglich zusammenarbeiten,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 28. April 1994;
2. begrüßt außerdem die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, den Beginn der Demobilisierung aller Truppen und die Verlegung der Waffen in regionale Waffendepots, die Vereidigung des Oberkommandos und das Anlaufen des Ausbildungsprogramms für die neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte (FADM);
3. begrüßt ferner den Beginn der in Ziffer 2 der Resolution 898(1994) vom 23. Februar 1994 genehmigten Dislozierung von Polizeibeobachtern der Vereinten Nationen und betont, für wie wichtig er es hält, daß die Parteien mit den Polizeibeobachtern der ONUMOZ in vollstem Umfang zusammenarbeiten;
4. fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sich voll an ihre Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Friedensabkommen zu halten und insbesondere
   a) der ONUMOZ, einschließlich der Polizeibeobachter, ungehinderten Zugang zu den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu gewähren; und
   b) allen politischen Kräften des Landes ungehinderten Zugang zu den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu gewähren, mit dem Ziel, die ungehinderte politische Betätigung im gesamten Hoheitsgebiet Mosambiks sicherzustellen;
5. nimmt insbesondere Kenntnis von dem in den Ziffern 21 bis 25 des Berichts des Generalsekretärs dargelegten Plan, das Personal der ONUMOZ umzudislozieren, ohne daß dadurch die wirksame Wahrnehmung des Auftrags der ONUMOZ beeinträchtigt wird;
6. begrüßt die Ankündigung des Präsidenten Mosambiks am 11. April 1994, daß am 27. und 28. Oktober 1994 Wahlen stattfinden werden, die Arbeitsaufnahme der Nationalen Wahlkommission und die Einrichtung von Provinzbüros der Kommission im ganzen Land; und erklärt erneut, für wie wichtig er es hält, daß die Wahlen zu dem genannten Termin stattfinden und daß die Eintragung in die Wählerverzeichnisse am 1. Juni 1994 beginnt;
7. fordert die mosambikanischen Parteien auf, den Wahlprozeß und namentlich auch die Tätigkeit der Nationalen Wahlkommission, wie in Ziffer 51 des Berichts des Generalsekretärs beschrieben, zu unterstützen;
8. gibt dennoch seiner Besorgnis Ausdruck über die weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung wesentlicher Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens, insbesondere bei der Versammlung und Demobilisierung der Truppen, der Milizen und der paramilitärischen Kräfte und bei der Aufstellung der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte im Einklang mit dem geänderten Zeitplan und entsprechend Ziffer 10 der Resolution 882(1993) vom 5. November 1993, und fordert die Parteien auf, sich voll an alle Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens zu halten;
9. lobt in dieser Hinsicht das am 8. April 1994 erzielte Übereinkommen zwischen dem Präsidenten Mosambiks, Joaquim Chissano, und dem Präsidenten der RENAMO, Afonso Dhlakama, wonach die Regierung Mosambiks die Versammlung ihrer Truppen beschleunigen und die RENAMO dafür sorgen wird, daß ihre Demobilisierung einen rascheren Fortgang nimmt;
10. fordert die Parteien nachdrücklich auf, den auf den 1. Juni 1994 festgelegten Termin für den Abschluß der Versammlung der Truppen und den auf den 15. Juli 1994 festgelegten Termin für den Abschluß der Demobilisierung einzuhalten;
11. unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Parteien sicherstellen, daß die ONUMOZ genaue Informationen über die Anzahl der Truppen erhält, die noch versammelt werden müssen, und daß die Parteien der ONUMOZ Zugang zu allen ihren Militärstützpunkten gewähren, damit sie das militärische Gerät sowie die Zahl der noch außerhalb der Sammelplätze befindlichen Kombattanten nachprüfen kann, und daß sie der ONUMOZ vollständige Verzeichnisse des militärischen Geräts zur Verfügung stellen;
12. fordert die Parteien auf, sicherzustellen, daß noch vor Abhaltung der Wahlen so viele Soldaten wie möglich für die neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte ausgebildet werden, und fordert die Regierung Mosambiks außerdem auf, für die Aufstellung der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte logistische und technische Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer regulären Besoldung für die Truppen, und damit zu beginnen, die zentralen Verteidigungseinrichtungen ihrem Befehl zu unterstellen;
13. dankt dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Frankreich und Portugal für ihren Beitrag zum Aufbau der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte sowie Italien und Simbabwe für die in dieser Hinsicht angebotene weitere Hilfe;
14. betont, wie wichtig es ist, daß bei der Minenräumung und der damit zusammenhängenden Ausbildung in Mosambik Fortschritte gemacht werden, begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die Durchführung des Programms der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu beschleunigen, und dankt denjenigen Ländern, die in dieser Hinsicht Hilfe gewährt haben;
15. appelliert an die internationale Gemeinschaft, die erforderliche finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens zu erleichtern, und außerdem freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds für technische Hilfe und den besonderen Treuhandfonds zur Unterstützung der eingetragenen politischen Parteien zu entrichten;
16. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den humanitären Hilfsbedarf Mosambiks und appelliert an die internationale Gemeinschaft, die Durchführung der im Rahmen des Allgemeinen Friedensabkommens abgewickelten humanitären Programme auch weiterhin in geeigneter Weise und umgehend zu unterstützen;

17. legt der internationalen Gemeinschaft von neuem nahe, als Ergänzung zu den im Rahmen des humanitären Hilfsprogramms bereits unternommenen Bemühungen die Verwirklichung des Demobilisierungsplans in geeigneter Weise und umgehend zu unterstützen;
18. würdigt die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die anderen in Mosambik tätigen humanitären Organisationen unternehmen, und bittet alle mosambikanischen Parteien nachdrücklich, ihnen auch weiterhin den ungehinderten Zugang zu der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung zu erleichtern und mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und den anderen humanitären Organisationen weiter zusammenzuarbeiten, damit sie ihre laufenden Programme zur Unterstützung der noch verbleibenden Vertriebenen und Flüchtlinge bei der Wiederansiedlung fortsetzen können;
19. beschließt, das Mandat der ONUMOZ für einen letzten Zeitraum bis zum 15. November 1994 in der in den Ziffern 22, 24 und 25 des Berichts des Generalsekretärs vom 28. April 1994 beschriebenen Personalstärke zu verlängern, mit der Maßgabe, daß der Sicherheitsrat den Stand der Erfüllung des Mandats der ONUMOZ bis spätestens 15. Juli 1994 auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, wie in Ziffer 55 seines Berichts vorgesehen, sowie außerdem bis spätestens 5. September 1994 auf der Grundlage eines weiteren Berichts des Generalsekretärs prüfen wird;
20. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens, insbesondere über die Versammlung und Demobilisierung der Truppen, unterrichtet gehalten wird;
21. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Südafrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Internationale Beobachtung des Übergangs in Südafrika. – Resolution 894(1994) vom 14. Januar 1994

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 765(1992) vom 16. Juli 1992 und 772(1992) vom 17. August 1992,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Südafrikafrage vom 10. Januar 1994 (S/1994/16),
- erfreut über die weiteren Fortschritte bei der Schaffung eines demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken, insbesondere über die Einrichtung des Übergangsexekutivrats und der Unabhängigen Wahlkommission sowie die Vereinbarung über die Interimsverfassung,
- feststellend, daß der gesetzliche Rahmen für den Wahlprozeß in Südafrika, der zur Abhaltung von Wahlen am 27. April 1994 führen soll, durch das Gesetz über die Unabhängige Wahlkommission (IEC), das Wahlgesetz, das Gesetz über die Unabhängige Medienkommission und das Gesetz über die Unabhängige Rundfunkbehörde festgelegt ist,
- mit Lob für den positiven Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika (UNOMSA) zu dem Übergangsprozeß in Südafrika und den Bemühungen zur Eindämmung der Gewalt bereits geleistet hat,
- sowie mit Lob für den positiven diesbezüglichen Beitrag der Organisation der Afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Union,
- von neuem seine Entschlossenheit bekundend, den Prozeß eines friedlichen demokratischen Wandels in Südafrika zum Nutzen aller Südafrikaner auch weiterhin zu unterstützen,
- unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 23. November 1993 abgegebene Erklärung (S/26785), worin der Sicherheitsrat den Generalsekretär gebeten hat, die Eventualfallplanung für eine mögliche Mitwirkung der Vereinten Nationen im Wahlprozeß, einschließlich der Koordinierung mit den Beobachtermissionen der Organisation der Afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Union, voranzutreiben, damit ein Ersuchen an die Vereinten Nationen um Unterstützung auf diesem Gebiet rasch geprüft werden kann,
- im Hinblick auf die Resolutionen der Generalversammlung 48/159A vom 20. Dezember 1993 und 48/230 vom 23. Dezember 1993, in denen die Generalversammlung unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, die Planung für eine Mitwirkung der Vereinten Nationen im Wahlprozeß zu beschleunigen, in Absprache mit dem Sicherheitsrat und in Abstimmung mit den Beobachtermissionen der Organisation der Afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Union,
- nach Behandlung des Ersuchens des Übergangsexekutivrats, wonach die Vereinten Nationen eine ausreichende Anzahl von internationalen Beobachtern zur Verfügung stellen sollen, um den Wahlprozeß zu überwachen und die Aktivitäten der internationalen Beobachter, die von der Organisation der Afrikanischen Einheit, dem Commonwealth und der Europäischen Union sowie von Regierungen zur Verfügung gestellt werden, zu koordinieren (S/1994/16), und in Erkenntnis der Notwendigkeit, diesem Ersuchen rasch zu entsprechen,

1. begrüßt mit Genugtuung den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Januar 1994 und stimmt den darin enthaltenen Vorschlägen in bezug auf das Mandat und die Personalstärke der UNOMSA zu, einschließlich der Vorschläge zur Koordinierung der Aktivitäten der von der Organisation der Afrikanischen Einheit, dem Commonwealth und der Europäischen Union sowie von anderen zwischenstaatlichen Organisationen oder von Regierungen zur Verfügung gestellten internationalen Beobachter;
2. bittet nachdrücklich alle Parteien in Südafrika, einschließlich derjenigen, die an den Mehrparteiengesprächen nicht voll teilgenommen haben, die im Verlauf der Verhandlungen erzielten Vereinbarungen zu achten, an den demokratischen Grundsätzen festzuhalten und an den Wahlen teilzunehmen;
3. ruft alle Parteien in Südafrika dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um der Gewalt und der Einschüchterung ein Ende zu setzen und so zur Abhaltung freier und fairer Wahlen beizutragen, und erwartet, daß jeder, der versucht, die Wahlen zu stören, für solche Handlungen verantwortlich gemacht wird;
4. ruft alle Parteien in Südafrika außerdem dazu auf, die Sicherheit der internationalen Beobachter zu achten und ihnen die Erfüllung ihres Auftrags zu erleichtern;
5. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen eigenen Treuhandfonds einzurichten, um die Teilnahme zusätzlicher Beobachter aus Afrika und aus anderen Entwicklungsländern zu finanzieren, und bittet die Staaten nachdrücklich, großzügig zu diesem Fonds beizutragen;
6. beschließt, bis zur Schaffung eines demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. April 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/20)

Auf der 3365. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. April 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Südafrikafrage‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat mit Genugtuung von dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. April 1994 (S/1994/435) über die Südafrikafrage sowie von den vom Sekretariat erhaltenen mündlichen Mitteilungen über die jüngsten Entwicklungen im Wahlprozeß Kenntnis genommen.
Der Rat begrüßt das am 19. April 1994 zwischen der Inkatha-Freiheitspartei (IFP), dem Afrikanischen Nationalkongreß (ANC) und der Regierung Südafrikas erzielte Übereinkommen, auf Grund dessen die IFP beschlossen hat, sich an den bevorstehenden Wahlen in Südafrika zu beteiligen. Er würdigt das staatsmännische Geschick und den guten Willen, welche alle beteiligten Parteien durch die Erzielung dieses Ergebnisses unter Beweis gestellt haben.
Der Rat verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß dieses Übereinkommen der Gewalt, die Südafrika schwer gezeichnet hat, ein Ende setzen und eine dauerhafte Aussöhnung unter den Menschen Südafrikas fördern wird. Er ruft alle Parteien auf, zur Abhaltung von freien und fairen Wahlen, an denen alle Südafrikaner in Frieden teilnehmen können, beizutragen.
Der Rat spricht der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika (UNOMSA) und der internationalen Gemeinschaft seine Anerkennung aus für ihren positiven Beitrag zum Übergangsprozeß in Südafrika und wiederholt seine Entschlossenheit, den Prozeß eines friedlichen demokratischen Wandels zum Nutzen aller Südafrikaner zu unterstützen. Er ruft alle Parteien auf, die Sicherheit der internationalen Wahlbeobachter zu achten und sie bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zu unterstützen.
Der Rat sieht dem erfolgreichen Abschluß des Wahlprozesses in Südafrika und der Schaffung eines demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken, das seinen Platz in der internationalen Gemeinschaft einnehmen wird, erwartungsvoll entgegen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufhebung des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika. – Resolution 919(1994) vom 25. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Südafrikafrage, insbesondere die Resolutionen 282(1970), 418(1977), 421(1977), 558(1984) und 591(1986),

- mit Genugtuung über die ersten Mehrparteienwahlen unter Beteiligung aller Rassen und über die Einrichtung einer geeinten, demokratischen und nichtrassischen Regierung Südafrikas, die am 10. Mai 1994 ihr Amt angetreten hat,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Südafrika, Nelson R. Mandela, vom 18. Mai 1994 (S/1994/606, Anlage),
- unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, den Prozeß der Wiedereingliederung Südafrikas in die internationale Gemeinschaft, insbesondere auch in das System der Vereinten Nationen, zu erleichtern,

1. beschließt, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, das bindende Waffenembargo und die anderen mit Resolution 418(1977) vom 4. November 1977 auferlegten Beschränkungen in bezug auf Südafrika ab sofort aufzuheben;
2. beschließt außerdem, ab sofort alle anderen in den Resolutionen des Sicherheitsrats enthaltenen Maßnahmen gegen Südafrika zu beenden, insbesondere diejenigen, die in den Resolutionen 282(1970) vom 23. Juli 1970, 558(1984) vom 13. Dezember 1984 und 591(1986) vom 28. November 1986 aufgeführt sind;
3. beschließt ferner, den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage im Einklang mit Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution aufzulösen;
4. bittet alle Staaten zu erwägen, den in dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen in ihren Rechtsvorschriften entsprechend Rechnung zu tragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Selbstbestimmungsreferendum in Westsahara. – Resolution 907(1994) vom 29. März 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 621(1988) vom 20. September 1988, 658(1990) vom 27. Juni 1990, 690(1991) vom 29. April 1991, 725(1991) vom 31. Dezember 1991 und 809 (1993) vom 2. März 1993,
- in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter unternommen haben, um den Anliegen beider Parteien nachzukommen und den mit den Resolutionen 658(1990) und 690(1991) verabschiedeten Regelungsplan für die Westsaharafrage (S/21360 und S/22464) umzusetzen,
- unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara vom 21. Mai 1993 (S/25818), 28. Juli 1993 (S/26185) und 24. November 1993 (S/26797),
- unter Hinweis auf die Schreiben des Präsidenten des Rates vom 28. Mai 1993 (S/25861), 4. August 1993 (S/26239) und 6. Dezember 1993 (S/26848) in Antwort auf diese Berichte,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. März 1994 samt Anhängen (S/1994/283),
- unter Hinweis auf Ziffer 22 des Berichts des Generalsekretärs (S/1994/283),
- unter Hinweis darauf, daß es nach dem Regelungsplan dem Generalsekretär obliegt, die Anweisungen für die Überprüfung der Anträge auf Teilnahme an dem Referendum festzulegen,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an die beiden Parteien, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung des von ihnen angenommenen Regelungsplans voll zusammenzuarbeiten,
- entschlossen, eine gerechte und dauerhafte Lösung der Westsaharafrage zu erzielen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara vom 10. März 1994;
2. begrüßt den Kompromißvorschlag des Generalsekretärs betreffend die Auslegung und Anwendung der Kriterien für die Wahlberechtigung (S/26185) als einen soliden Rahmen für die Feststellung der Berechtigung zur Teilnahme an dem Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara; und nimmt Kenntnis von der erläuternden Mitteilung des Sonderbeauftragten vom 27. September 1993 sowie von dem Schreiben des Sonderbeauftragten vom 4. Februar 1994, die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 1994 enthalten sind;
3. bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die anhaltenden Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Arbeit der Identifizierungskommission;
4. stimmt der in der Option B im Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 1994 umrissenen Vorgehensweise zu, wonach die Identifizierungskommission auf der Grundlage des Kompromißvorschlags des Generalsekretärs, des Mandats der Identifizierungskommission und der entsprechenden Bestimmungen des Regelungsplans bis zum 30. Juni 1994 die Untersuchung aller eingegangenen Anträge abschließen und mit der Identifizierung und Registrierung der Wahlberechtigten beginnen soll; und unterstützt die Absicht des Generalsekretärs, seine Anstrengungen fortzusetzen, auf dieser Grundlage die Zusammenarbeit beider Parteien zu erhalten;
5. ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dem Rat bis spätestens 15. Juli 1994 über die bei der Arbeit der Identifizierungskommission erzielten Fortschritte und über die anderen für die Erfüllung des Regelungsplans bedeutsamen Aspekte Bericht zu erstatten, damit ein Beschluß über die weiteren Maßnahmen gefaßt werden kann, die zur Erfüllung des Auftrags der Vereinten Nationen in Westsahara erforderlich sind;
6. bittet nachdrücklich um die genaueste Einhaltung des Zeitplans für die in Ziffer 24 a) des Berichts des Generalsekretärs vom 10. März 1994 beschriebene Option B, damit das Referendum vor Ende 1994 abgehalten werden kann;
7. ruft zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und der Identifizierungskommission bei ihren Anstrengungen im Hinblick auf die Durchführung des Regelungsplans auf, der von beiden Parteien akzeptiert worden ist;
8. beschließt, für den Fall, daß der Generalsekretär dem Rat in dem in Ziffer 5 geforderten Bericht mitteilt, daß das Referendum nicht vor Ende 1994 abgehalten werden kann, und in Anbetracht der Verpflichtung der Parteien zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär sich mit der Frage der Zukunft der MINURSO auseinanderzusetzen, einschließlich einer Prüfung der Optionen in bezug auf ihr Mandat und die Fortsetzung ihrer Tätigkeit;
9. bittet den Generalsekretär nachdrücklich, im Zusammenhang mit der Durchführung der Ziffer 4 alles Erforderliche zu tun, um die MINURSO in der zur Durchführung der Option B erforderlichen Personalstärke beizubehalten, und bittet ihn ferner, im Rahmen des in Ziffer 5 geforderten Berichts Vorschläge für die erforderlichen Anpassungen der derzeitigen Rolle und Personalstärke der MINURSO zu unterbreiten;
10. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralamerika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. April 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/15)

Auf der 3360. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. April 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Zentralamerika: Friedensbemühungen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtung der Wahlen in El Salvador am 20. März 1994 durch die ONUSAL (S/1994/375) erhalten. Er hat außerdem das Schreiben des Generalsekretärs vom 28. März 1994 (S/1994/361) erhalten, in dem dieser die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf seine unveränderte Besorgnis über bestimmte bei der Durchführung der Friedensabkommen in El Salvador auftretende Probleme lenkt.

Der Sicherheitsrat beglückwünscht das Volk El Salvadors zu den friedlichen und historischen Wahlen, die am 20. März 1994 abgehalten wurden. Er stellt fest, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs am 21. März 1994 erklärt hat, daß die Wahlen am 20. März 1994 im allgemeinen unter ausreichenden Bedingungen der Freiheit, des Wettbewerbs und der Sicherheit stattgefunden haben und daß die Wahlen, trotz schwerwiegender Unzulänglichkeiten im Hinblick auf Organisation und Transparenz, als akzeptabel betrachtet werden können. Der Sicherheitsrat fordert alle Beteiligten auf, wie vom Generalsekretär empfohlen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die in der ersten Wahlrunde aufgetretenen Unzulänglichkeiten zu beheben und so in der zweiten Runde der Präsidentschaftswahlen am 24. April 1994 eine echte und unbestreitbare Äußerung des Willens des Volkes zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat fordert die volle Durchführung der Friedensabkommen. Er teilt die Besorgnis des Generalsekretärs, daß hinsichtlich der Umsetzung der in seinem Schreiben vom 28. März 1994 (S/1994/361) hervorgehobenen Punkte noch Fortschritte erzielt werden müssen, insbesondere in bezug auf die öffentliche Sicherheit, einschließlich des Einsatzes der neuen nationalen Zivilpolizei und der schrittweisen Auflösung der Nationalpolizei, in bezug auf die Wiedereingliederung entwurzelter Gruppen, einschließlich ehemaliger Kombattanten, in die Gesellschaft durch die Übertragung von Grund und Boden und andere Programme, und in bezug auf die von der Wahrheitskommission empfohlenen Verfassungsreformen, insbesondere soweit sie die Reform des Justizwesens betreffen. Der Sicherheitsrat fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß weitere Verzögerungen auf diesen Gebieten vermieden und die bestehenden Unzulänglichkeiten behoben werden, damit der Prozeß an Dynamik gewinnen kann und die Friedensabkommen ord-

nungsgemäß durchgeführt und die Ziele des Friedensprozesses in jeder Hinsicht erreicht werden.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Friedensprozeß in El Salvador; Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL). – Resolution 920(1994) vom 26. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 637(1989) vom 27. Juli 1989,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 693(1991) vom 20. Mai 1991, 714(1991) vom 30. September 1991, 729(1992) vom 14. Januar 1992, 784(1992) vom 30. Oktober 1992, 791(1992) vom 30. November 1992, 832(1993) vom 27. Mai 1993 und 888(1993) vom 30. November 1993,
- ferner unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 18. März 1993 (S/25427), 11. Juni 1993 (S/25929), 5. November 1993 (S/26695) und 7. April 1994 (S/PRST/1994/15),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Mai 1994 (S/1994/561 und Add.1*),
- sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 31. März 1994 (S/1994/375) und 4. Mai 1994 (S/1994/536) über die Beobachtung des Wahlprozesses,
- mit Befriedigung feststellend, daß der Wahlprozeß in El Salvador trotz Unregelmäßigkeiten, die sich auf die Wahlergebnisse insgesamt nicht ausgewirkt haben, erfolgreich abgeschlossen worden ist,
- mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um die vollständige und baldige Durchführung der Abkommen zu unterstützen, welche die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN) unterzeichnet haben, um in El Salvador den Frieden zu wahren und zu konsolidieren und die Aussöhnung zu fördern,
- mit Genugtuung über die Feststellung des Generalsekretärs, daß es im Prozeß der nationalen Aussöhnung beachtliche Fortschritte gegeben hat, insbesondere was die Einbindung der FMLN in das politische Leben El Salvadors betrifft,
- besorgt über die weiteren Verzögerungen bei der vollen Durchführung mehrerer wichtiger Bestandteile der Friedensabkommen, unter anderem auch soweit sie den Einsatz der nationalen Zivilpolizei und die etappenweise Auflösung der Nationalpolizei, Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung von Grund und Boden, die Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten und Kriegsverletzten in die Zivilgesellschaft und mehrere Empfehlungen der Wahrheitskommission betreffen,
- in diesem Zusammenhang mit Befriedigung darüber, daß die Regierung El Salvadors und die FMLN am 19. Mai 1994 ein ›Abkommen über einen Zeitplan zur Durchführung der wichtigsten bisher noch nicht durchgeführten Vereinbarungen‹ (S/1994/612, Anhang) geschlossen haben,
- mit Genugtuung darüber, daß sich der designierte Präsident El Salvadors verpflichtet hat, und dies vor dem Generalsekretär bekräftigt hat, alle Friedensabkommen uneingeschränkt einzuhalten und die nationale Aussöhnung zu konsolidieren, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 24. Mai 1994 (S/1994/612) berichtet wird,
- sowie mit Genugtuung über die Arbeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) und darauf hinweisend, daß sie für den Friedens- und Aussöhnungsprozeß in El Salvador von entscheidender Bedeutung ist,
- von neuem auf die Notwendigkeit verweisend, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Mittel für die Friedenssicherung bei dieser wie bei allen Friedensoperationen die Ausgaben auch weiterhin sorgfältig zu überwachen,

1. begrüßt die Berichte des Generalsekretärs vom 31. März 1994 (S/1994/375), 4. Mai 1994 (S/1994/536) und 11. Mai 1994 (S/1994/561);
2. begrüßt, daß sowohl der erste als auch der zweite Wahldurchgang unter ausreichenden Bedingungen der Freiheit, des Wettbewerbs und der Sicherheit stattgefunden haben;
3. verleiht seiner Besorgnis Ausdruck darüber, daß wichtige Bestandteile der Friedensabkommen bislang nur unvollständig durchgeführt worden sind;
4. bekräftigt seine Unterstützung für den Einsatz der Guten Dienste des Generalsekretärs im Hinblick auf einen baldigen Abschluß des Friedensprozesses in El Salvador;
5. fordert alle Beteiligten auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der ONUSAL bei ihrer Aufgabe, die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Parteien zu verifizieren, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
6. bittet die Regierung El Salvadors und die FMLN nachdrücklich, das ›Abkommen über einen Zeitplan für die Durchführung der wichtigsten bisher noch nicht durchgeführten Vereinbarungen‹ genau einzuhalten;
7. ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, den Sicherheitsrat entsprechend über die bei der Durchführung des genannten Abkommens erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und spätestens bis zum 31. August 1994 über die Einhaltung des Zeitplans und andere einschlägige Fragen, namentlich auch die zur Beschränkung der Kosten der ONUSAL ergriffenen Maßnahmen, Bericht zu erstatten;
8. unterstreicht die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Friedensabkommen, welche die Polizei und die öffentliche Sicherheit betreffen, bei angemessener Verifikation durch die Vereinten Nationen genauestens eingehalten werden, insbesondere soweit sie die Vollendung der Demobilisierung der Nationalpolizei und die Stärkung des zivilen Charakters der Nationalen Zivilpolizei betreffen, in Übereinstimmung mit dem von der Regierung El Salvadors und der FMLN vereinbarten Zeitplan;
9. bittet nachdrücklich alle Beteiligten, alle Hindernisse zu beseitigen, die sich der Durchführung aller Aspekte der Programme zur Übertragung von Grund und Boden entgegenstellen, damit sie im Rahmen des von den Parteien vereinbarten Zeitplans abgeschlossen werden können;
10. unterstreicht die Notwendigkeit, die Wiedereingliederungsprogramme für die ehemaligen Kombattanten beider Seiten in Übereinstimmung mit dem von den Parteien vereinbarten Zeitplan zu beschleunigen;
11. bekräftigt die Notwendigkeit der vollständigen und termingerechten Umsetzung der Empfehlungen der Wahrheitskommission;
12. bittet nachdrücklich alle Staaten sowie die auf dem Gebiet der Entwicklung und der Finanzen tätigen internationalen Institutionen, zur Unterstützung der Durchführung aller Aspekte der Friedensabkommen umgehend großzügige Beiträge zu gewähren;
13. beschließt, das Mandat der ONUSAL bis zum 30. November 1994 im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 11. Mai 1994 (S/1994/561) zu verlängern;
14. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. November 1994 über die ONUSAL, insbesondere über die Erfüllung und den Abschluß des Auftrags der Mission und über die Modalitäten für ihren schrittweisen Abzug, Bericht zu erstatten, und bittet den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Sonderorganisationen Modalitäten für die Hilfeleistung an El Salvador im Rahmen der Friedensabkommen für die Zeit nach Abzug der ONUSAL auszuarbeiten;
15. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 902(1994) vom 11. März 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über Zypern,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 4. März 1994 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern, der gemäß Resolution 889 (1993) vom 15. Dezember 1993 vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf seine Unterstützung für den Beschluß des Generalsekretärs, sich in dieser Phase auf die Erzielung eines Abkommens über die vertrauensbildenden Maßnahmen in bezug auf Varosha und den Internationalen Flughafen Nikosia und über die anderen in Anhang I seines Berichts vom 1. Juli 1993 beschriebenen Maßnahmen zu konzentrieren,
- unter Bekräftigung dessen, daß die vertrauensbildenden Maßnahmen, wenn sie auch weder Selbstzweck sind noch einen umfassenderen politischen Prozeß ersetzen, beiden Volksgruppen bedeutende Vorteile bringen und den politischen Prozeß in Richtung auf eine umfassende Regelung erleichtern würden,

1. wiederholt, daß die Beibehaltung des Status quo inakzeptabel ist;
2. begrüßt die grundsätzliche Annahme der vertrauensbildenden Maßnahmen insbesondere in bezug auf Varosha und den Internationalen Flughafen Nikosia durch beide Parteien;
3. begrüßt, daß intensive Erörterungen es den Vertretern des Generalsekretärs ermöglicht haben, Ideen zu entwickeln, welche die Erörterungen zur Erzielung eines Abkommens über die Schlüsselfragen zur Durchführung der vertrauensbildenden Maßnahmen erleichtern sollten, und betont die Notwendigkeit, ein solches Abkommen unverzüglich abzuschließen;
4. ersucht den Generalsekretär, bis Ende März 1994 einen weiteren Bericht über das Ergebnis seiner Bemühungen zum Abschluß dieses Abkommens vorzulegen;
5. beschließt, auf der Grundlage dieses Berichts die Angelegenheit gemäß Ziffer 13 der Resolution 889 (1993) weiter zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Wiederkehrende Gedenkanlässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen

Internationale Tage

8. März*
Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden (Internationaler Frauentag)

21. März
Internationaler Tag zur Beseitigung der rassischen Diskriminierung

22. März
Weltwassertag

23. März
Welttag der Meteorologie (WMO)

7. April
Weltgesundheitstag (WHO)

3. Mai
Welttag der Pressefreiheit

15. Mai
Internationaler Tag der Familie

17. Mai
Weltfernmeldetag (ITU)

21. Mai
Welttag für kulturelle Entwicklung (UNESCO)

31. Mai
Weltnichtrauchertag (WHO)

5. Juni
Tag der Umwelt

20. Juni
Tag des afrikanischen Flüchtlings (UNHCR)

26. Juni
Internationaler Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr

11. Juli
Weltbevölkerungstag (UNDP)

9. August**
Tag der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

8. September
Weltbildungstag (UNESCO)

Dritter Dienstag im September
Internationaler Friedenstag

27. September
Welttourismustag (WTO)

Ein Tag in der letzten Septemberwoche
Weltschiffahrtstag (IMO)

1. Oktober
Internationaler Tag der älteren Menschen

Erster Montag im Oktober
Welttag des Wohn- und Siedlungswesens (Habitat-Tag)

6. Oktober
Internationaler Tag des Lehrers (UNESCO)

Zweiter Mittwoch im Oktober
Internationaler Tag der Katastrophenvorbeugung

9. Oktober
Tag des Weltpostvereins (UPU)

16. Oktober
Welternährungstag (FAO)

17. Oktober
Internationaler Tag für die Beseitigung der Armut

24. Oktober
Tag der Vereinten Nationen, zugleich
Welttag der Information über Entwicklungsfragen

20. November*
Weltkindertag***

20. November
Tag der Industrialisierung Afrikas

29. November
Internationaler Tag der Solidarität mit dem palästinensischen Volk

1. Dezember
Welt-Aids-Tag (WHO)

3. Dezember
Internationaler Tag der Behinderten

5. Dezember
Internationaler Entwicklungshelfertag für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung

10. Dezember
Tag der Menschenrechte

Internationale Wochen

Beginn am 21. März
Woche der Solidarität mit den gegen Rassismus und rassische Diskriminierung kämpfenden Völkern

Beginn am 24. Oktober
Abrüstungswoche

Woche, in die jeweils der 11. November fällt
Internationale Woche für Wissenschaft und Frieden

Internationale Jahre

1994
Internationales Jahr der Familie, zugleich
Internationales Jahr des Sports und des olympischen Ideals

1995
Jahr der Vereinten Nationen für die Toleranz

1996
Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut

1999
Internationales Jahr der älteren Menschen

Internationale Jahrzehnte

1985–1996
Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik

1988–1997
Weltdekade für kulturelle Entwicklung

Neunziger Jahre
Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung
Dritte Abrüstungsdekade

1990–1999
Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

1990–2000
Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus

1991–2000
Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika
Dekade der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs

1993–2002
Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas
Asiatisch-pazifische Behindertendekade

1993–2003
Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

1994–2004
Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

---

* keine generell gültige kalendermäßige Festlegung
** Datum noch förmlich zu beschließen
*** wird in Deutschland am 20. September begangen

Michael Behrens/Robert von Rimscha (Hrsg.)

Südafrika nach der Apartheid

Aspekte des politischen, sozioökonomischen und kulturellen Wandels in der Ära de Klerk

---

Die »verhandelte Revolution«, die Südafrika seit 1990 auf dramatische Weise umgestaltet, ist im Oktober 1993 mit dem Friedensnobelpreis gewürdigt worden. Kurz darauf wurde der Grundstein für das »Neue Südafrika« gelegt, als das von Weißen dominierte Parlament in Kapstadt die Übergangsverfassung für die Zeit bis 1999 verabschiedete. Die Errungenschaften, Möglichkeiten und Grenzen des Umbaus der Apartheid-Republik zur föderalen Demokratie sind Gegenstand des Sammelbandes. Er schildert die Rückkehr Südafrikas in die Weltgemeinschaft und bewertet den Reformprozeß in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen – von der schwarzen Jugend über Kirchen und Gewerkschaften bis hin zum Bildungswesen und weißen Rechtsparteien – seit dem Amtsantritt von Staatspräsident Frederik Willem de Klerk 1989 und der Freilassung Nelson Mandelas 1990.
Vierzehn Autoren aus Forschung und Publizistik ziehen eine erste Bilanz des Abschieds Südafrikas von seinem Sonderweg. Mit ihrer materialreichen Analyse liegt nun eine ideologiefreie Innenansicht der Kaprepublik vor, wie sie im deutschen Sprachraum bislang nicht existierte – ein Leitfaden für alle an der Zukunft Südafrikas Interessierten.

1994, 254 S., brosch., 64,– DM, 499,50 öS, 64,– sFr, ISBN 3-7890-2823-1

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

Das Standardwerk über das jahrzehntelange Ringen um Einigung.
Mit dem vollständigen Vertragstext in deutscher Sprache!

Joachim Bádelt

Chemische Kriegführung - Chemische Abrüstung

Die Bundesrepublik Deutschland und das Pariser Chemiewaffen-Übereinkommen

Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Ulrich Albrecht

Nach mehr als zwanzig Jahren wechselvoller Verhandlungen auf der Genfer Abrüstungskonferenz unterzeichneten im Januar 1993 Staatsmänner und Diplomaten aus über 130 Staaten in Paris das "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und den Einsatz chemischer Waffen".
Das Übereinkommen kann frühestens 1995 in Kraft treten. Innerhalb der folgenden zehn Jahre sollen weltweit alle chemischen Waffen vernichtet werden. Eine neugeschaffene internationale Kontrollorganisation in Den Haag soll durch Routine- und Verdachtsinspektionen die Überwachung des Produktionsverbotes und die Einhaltung der übrigen Bestimmungen der Konvention sicherstellen.
Joachim Badelt - ein intimer Kenner des Pariser Abkommens - würdigt insbesondere die Verhandlungsleistung der diplomatischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland während der letzten, entscheidenden Verhandlungsjahre. Dabei werden die unterschiedlichen nationalen Interessen bei der Einstufung von Reizgasen für Terroristenbekämpfung und von Insektiziden für landwirtschaftlichen Einsatz ebenso deutlich wie das besondere Anliegen der nationalen chemischen Industrien, Verfahren und Projekte vor Industriespionage zu schützen. Für die chemischen Betriebe sind Umfang und Grenzen der Überwachungsaufgaben und Befugnisse des künftigen Exekutivrats der internationalen Kontrollorganisation von besonderer praktischer Bedeutung.

Aus dem Inhalt:

- Chemische Waffen im Völkerrecht
- Militärpolitische Bedeutung chemischer Waffen
- Bestimmungen zur Vernichtung der CW-Bestände
- Überwachung der Produktion in der chemischen Industrie
- Verdachtsinspektionen in zivilen und militärischen Einrichtungen
- Die Errichtung der internationalen Organisation
- Weiterverbreitung chemischer Waffen

- Liste der Arbeitspapiere der Bundesrepublik Deutschland
- Amtlicher deutscher Text des Chemiewaffen-Übereinkommens
- Aktuelle Liste der Signatarstaaten

1994, 332 S., geb., DM 48,- / öS 375,- / SFr 44,20, ISBN 3-87061-269-X

BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH
Pacelliallee 5 · D-14195 Berlin · Tel. 030/832 62 32 · Fax 831 62 49

UNITED NATIONS PUBLICATIONS

Orders in Germany: UNO-Verlag, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
Tel. (228) 212940 - Fax: (228) 217492

Population Ageing and the Situation of Elderly Persons

Special Issue of the Demographic Yearbook

This special issue of the *Demographic Yearbook* focuses on population ageing and on characteristics of the elderly population. The tables show how the age structure of the population has changed in the process of the demographic transition. Also presented are changes in the fertility, mortality and living arrangements over the period of forty years from 1950-1990. Characteristics of the elderly population are shown on urban/rural residence, marital status, literacy, economic characteristics and disability. A special section on the living arrangements of elderly persons as developed from population censuses complements this picture. This special issue is to be used with the *Demographic Yearbook* described below, which contains general tables. Both volumes furnish a wealth of international demographic data.

E/F.92.XIII.9 *ISBN 92-1-051082-8* *855 pp.* *$US 75.00*

Demographic Yearbook

Comprehensive collection of international demographic statistics prepared by the Statistical Division of the United Nations. About 250 countries or territories are represented. The first group of tables comprises a world summary of basic demographic statistics. This summary is followed by statistics on the size, distribution and trends in population, fertility, foetal mortality, infant and maternal mortality and general mortality.

E/F.92.XIII.1 *ISBN 92-1-051080-1*
Vol. 43, 1991 *567 pp.* *$US 75.00*

Changing Population Age Structures 1990-2015: Demographic and Economic Consequences and Implications

Study examining the consequences and implications of changing family and household structures in over 20 countries. Explains the causes of change in age structure, and its consequences on public revenue and expenditure and on the labour force. Also identifies possible adjustment mechanisms and national approaches to improving demographic policies.

GV.E.92.0.20 *ISBN 92-1-100381-4*
407 pp. *$US 80.00*

Demographic Causes and Economic Consequences of Population Ageing in Europe and North America — ECE Economic Studies

Study on the economic and social consequences of ageing according to country case-studies and cross-national studies. Some essays focus on the demographic aspects of population ageing, including the effects of changing vital rates on ageing. Others are concerned with the impact of ageing on the economy, public expenditures and the labour market.

GV.E.92.0.4 *ISBN 92-1-100372-5*
483 pp. *$US 70.00*

Sex and Age Distribution of World Populations

Report presenting estimated and projected sex and age distributions according to the medium, high and low variants for the period between 1950-2025 in countries with a population of 300,000 and over in 1985.

E.93.XIII.3 *ISBN 92-1-151251-4*
397 pp. *$US 45.00*

Zeitschrift für Internationale Beziehungen

Mit der Gründung der *Zeitschrift für Internationale Beziehungen (ZIB)* möchte die Sektion Internationale Politik der DVPW ihrem Auftrag der Zusammenführung der vielfältigen wissenschaftlichen Diskussionsstränge und Forschungsergebnisse dienen. Die *ZIB* richtet sich an alle an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung über Grundfragen der Internationalen Beziehungen interessierten Leserinnen und Leser.

■ Das Profil der Zeitschrift

Seit mehreren Jahren durchlaufen die Internationalen Beziehungen als Teildisziplin innerhalb der Politikwissenschaft einen Prozeß der zunehmenden Ausdifferenzierung. Bisher fehlte es jedoch an einem Kommunikationsforum, das den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im deutschsprachigen Bereich der Internationalen Beziehungen eine mehr als nur punktuelle Zusammenführung der fachlichen Diskussion bieten konnte. Mit ihrem spezifischen Profil in der Verknüpfung von Theorie und Empirie soll die *ZIB* diese Lücke schließen.

Die *ZIB* soll gerade auch jüngeren Autorinnen und Autoren einen Anreiz bieten, ihre Beiträge zum aktuellen Stand der theoretischen und anwendungsbezogenen Forschung zu präsentieren und sich einer richtungsübergreifenden Auseinandersetzung unter den und über die Denkschulen des Realismus, des Globalismus und des Pluralismus zu stellen. Das thematische Spektrum soll dabei die ganze Vielfalt der Arbeitsgebiete der Internationalen Beziehungen umfassen, das heißt unter anderem die Bereiche Theorien der Internationalen Beziehungen, Außenpolitikanalyse, internationale Institutionen, Friedens- und Konfliktforschung/Sicherheitspolitik, Nord-Süd-Beziehungen/ Entwicklungspolitik, internationale Wirtschaftsbeziehungen und internationale Umweltpolitik.

■ Der Aufbau der Zeitschrift

Neben den Hauptbeiträgen enthält die *ZIB* ein *Forum*. Beiträge werden darin kritisch kommentiert, aktuelle wissenschaftliche Debatten in kleiner Form möglichst offen ausgetragen. Der *Besprechungsteil* soll vornehmlich mit Sammelrezensionen über die Entwicklung der Disziplin anhand neuerer relevanter Publikationen informieren. In der Rubrik *Neuerscheinungen* wird über wichtige neue Bücher aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen informiert.

Herausgeber:
Reinhard Meyers, Harald Müller und Klaus Dieter Wolf
im Auftrag der Sektion Internationale Politik der DVPW

Redaktion:
Christoph Weller; Sitz der Redaktion: Technische Hochschule Darmstadt, Institut für Politikwissenschaft, Residenzschloß, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51 / 16 46 33

Beirat:
Lothar Brock, Ernst-Otto Czempiel, Wolfram F. Hanrieder, Gerd Junne, Peter J. Katzenstein, Beate Kohler-Koch, Hanns W. Maull, Thomas Risse-Kappen, Volker Rittberger, Dieter Ruloff und Dieter Senghaas

Die **ZIB** *erscheint halbjährlich. Jahrgangs-Umfang ca. 350 S. Jahresabonnementpreis 98,– DM (für Mitglieder der DVPW 88,– DM, für Studierende 58,– DM). Einzelheft 54,– DM.*

Probeheftanforderungen und Bestellungen bitte an den örtlichen Buchhandel oder den Verlag.

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 · 76484 Baden-Baden